

→ Umwelt und Raumordnung

Abteilung 13

GZ: ABT13-210104/2020-175

Ggst.: Stadt Graz, UVP: Kläranlage Graz

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Dr. Stephan WISIAK

Tel.: 0316/877-2143 Fax: 0316/877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 28.03.2024

UVP-Genehmigungsbescheid für die Erweiterung/Sanierung der

Kläranlage Graz

Inhaltsverzeichnis

Spruch	5
1. Genehmigung gemäß §§ 3a, 17 UVP-G 2000	5
2. Materienrechtliche Spruchpunkte	5
2.1. Wasserrechtsgesetz 1959	5
2.2. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017	5
2.3. Steiermärkisches Gasgesetz 1973	6
3. Abspruch über Einwendungen	6
4. Bauaufsichten	6
5. Projekts-Unterlagen und -beschreibung	7
6. Nebenbestimmungen	13
6.1. Abfalltechnik	13
6.2. Abwassertechnik	13
6.3. Bautechnik und Brandschutz	17
6.4. Elektrotechnik und Explosionsschutz	21
6.5. Maschinenbautechnik	24
6.6. Verkehrstechnik	26
6.7. Grundwasser - Hydrogeologie	26
6.8. Luftreinhaltung und Lokalklima	28
6.9. Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	30
6.10. Umweltmedizin	31
7. Hinweise	31
8. Rechtsgrundlagen	32
9. Kosten	32
Begründung	33
10. Verfahrensgang	33
11. Zusammenfassende Bewertung § 12a UVP-G 2000	35
11.1 Einleitung	35
11.2 Beigezogene Sachverständige	36
11.3 Allgemeiner Befund	37
11.3.1 Beschreibung des Vorhabens	37
11.3.2 Standort	37

11.3.3	Bauphase	38
11.3.3.1	Ausbau des Kläranlagenzulaufs und der mechanischen Reinigungsstufe .	39
11.3.3.2	Ausbau biologische Reinigungsstufe	40
11.3.3.3	Ausbau der Schlammbehandlung	41
11.3.3.4	Ausbau der Gasanlagen	42
11.3.3.5	Sonstige Maßnahmen	43
11.3.3.6	Bewegte Massen	43
11.3.3.7	Bauzeiten	44
11.3.3.8	Verkehrliche Erschließung in der Bauphase	44
11.3.3.9	Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen	44
11.3.3.1	0 Baustelleninfrastruktur	44
11.3.4	Ver- und Entsorgung	44
11.3.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	45
11.3.5.1	Verkehr	45
11.3.5.2	Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume	45
11.3.5.3	Hydrogeologie	45
11.3.6	Betriebsphase	46
12 Fachgut	achten	47
12.1 W	/irkpfade	47
12.1.1	Abfalltechnik	47
12.1.2	Abwassertechnik	48
12.1.3	Bau- und Brandschutztechnik	50
12.1.4	Elektro- und Explosionsschutz	54
12.1.5	Maschinenbautechnik	54
12.1.6	Schallschutz- und Erschütterungstechnik	55
12.1.7	Verkehrstechnik	55
12.2 S	chutzgüter	56
12.2	- Transfer	
12.2.1	Boden (und Untergrund)	
		56
12.2.1	Boden (und Untergrund)	56 57
12.2.1 12.2.2	Boden (und Untergrund) Wasser	56 57

12.2.6	Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume	67
12.2.7	Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter	68
12.2.8	Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	69
12.3 N	Nullvariante und Alternativen	69
12.3.1	Abwassertechnik	69
12.3.2	Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	69
12.4 S	störfall	70
12.4.1	Abfalltechnik	70
12.4.2	Abwassertechnik	70
12.4.3	Bautechnik und Brandschutz	70
12.4.4	Elektro- und Explosionsschutz	70
12.4.5	Maschinenbautechnik	71
12.4.6	Schall- und Erschütterungstechnik	71
12.4.7	Verkehrstechnik	71
12.4.8	Grundwasser - Hydrogeologie	72
12.4.9	Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	72
12.5 N	Vachsorge	72
12.5.1	Abfalltechnik	72
12.5.2	Elektrotechnik und Explosionsschutz	72
13. Ste	llungnahmen und Einwendungen	73
13.1.	Stellungnahmen gemäß § 5 UVP-G	73
13.2.	Stellungnahmen/Einwendungen während der Ediktsfrist	78
13.3.	Stellungnahmen/Einwendungen in der mündlichen Verhandlung	88
14. Bev	weiswürdigung und rechtliche Beurteilung	90
14.1.	Formalrechtliche Aspekte	90
14.2.	Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000	94
14.3. UVP-G	Besondere Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorha	
14.4.	Weitere zur Beurteilung herangezogene Rechtsvorschriften	112
15 Day	ehtemittalbalahrung	125

Spruch

1. Genehmigung gemäß §§ 3a, 17 UVP-G 2000

Der Stadt Graz, Rathaus Graz, 8011 Graz, vertreten durch die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (FN: 54309 t), Abteilung Wasserwirtschaft, Andreas Hofer Platz 15, 8010, Graz, diese wiederum vertreten durch die IGBK GmbH (FN: 171203 w), [vormals Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner GmbH], Krenngasse 9, 8010 Graz, wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Genehmigung für die Erweiterung und Sanierung des Vorhabens "Kläranlage Graz/ARA Graz Gössendorf" nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen erteilt. Das Vorhaben fällt unter den Tatbestand des Anhang 1 Z 40 lit a UVP-G 2000. Als Bauvollendungsfrist im Sinne des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird 6 Jahre ab Rechtskraft dieser Bewilligung festgelegt. Vom Projekt sind folgende Grundstücke betroffen: 763/2, 763/4, 763/7, 772/2, 772/3, 782/1, 796/2, 808/2, 818/3, 678/8, 763/5, 865/1, 679/2, jeweils KG Gössendorf.

2. Materienrechtliche Spruchpunkte

2.1. Wasserrechtsgesetz 1959

Hiermit wird die wasserrechtliche Bewilligung insbesondere gemäß der §§ 12a, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2 lit. a+b, 33b, 104a, 105, 111 WRG 1959, somit eine Erweiterung und Anpassung der derzeitigen 500.000 EW₆₀ (Wasserbuch Postzahl 1/316) auf eine künftige Ausbaugröße von 815.000 EW₆₀ auf den Grundstücken 796/2, 772/2, 773/3, 763/2, 818/3 und 817/4, alle KG 63220 Gössendorf, mit einer Einbringung von maximal 1.600 l/s bzw. 5.760 m³/h bzw. 90.000 m³/d biologisch gereinigter Abwässer im Trockenwetterfall oder 3.200 l/s bzw. 11.520 m³/h bzw. 136.620 m³/d bei Mischwasserzufluss, befristet bis zum 31.12.2060 erteilt.

2.2. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017

Gemäß den §§ 3, 5, 8 und 27 StNSchG 2017 wird hiermit die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben erteilt.

2.3. Steiermärkisches Gasgesetz 1973

Gemäß den §§ 3 und 6 Steiermärkisches Gasgesetz 1973 wird hiermit die gasrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Gasspeicherkapazität durch Neubau von zwei Gasspeichern (je 2.000 m³), der Ausbau der Gasbehandlung (Trocknung und Reinigung) sowie den gleichzeitigen Betrieb aller drei bestehenden BHKW-Module zum Zweck der energetischen und thermischen Nutzung des im Zuge der Abwasserreinigung anfallenden Klärgases im Ausmaß von max. 626 kW elektrisch und 901 kW thermisch, je BHKW-Modul, erteilt.

3. Abspruch über Einwendungen

Die Einwendungen bzw. Vorbringen der Steiermärkischen Umweltanwältin HR MMag. Ute Pöllinger werden hiermit zurück- bzw. abgewiesen.

4. Bauaufsichten

Die Antragstellerin hat vor Baubeginn der Behörde eine oder mehrere, dazu befugte örtliche Bauaufsicht(en), insbesondere für die Fachbereiche Abfall, Wasser (im Sinne des § 120 WRG 1959), Ökologie/Naturschutz (im Sinne des § 27 Abs. 6 StNSchG 2017), namhaft zu machen und diese bis zum Abschluss der Bauphase beizubehalten. Die Aufsichten haben über ihre Tätigkeiten Protokolle zu führen, welche auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind. Genauere Ausführungen dazu finden sich in den Nebenbestimmungen/Auflagen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

5. Projekts-Unterlagen und -beschreibung

		Kapitel			
A		1		Antrag	ORDNER 1
A				Einlagenverzeichnis	
В		2		UVE	
В	01	2.1.		Umweltverträglichkeitserklärung	
В		2.1.1	BE	Umweltverträglichkeitserklärung	
В		2.1.2	BE	Allgemein verständliche Zusammenfassung	
В		2.1.3	PL	Projektgebiet-Übersichtsplan 1:5.000 (Luftbild)	
В		2.1.4	PL	Übersichtslageplan für UVP Verfahren 1:500	
В		2.1.5	PL	Übersichtslageplan/ Baubetrieb für UVP Verfahren	
В		2.1.6	PL	Lageplan/ Bauzufahrten für UVP Verfahren	
В	02	2.2		Technisches Projekt	ORDNER 2
В		2.2.1		Allgemeine Grundlagen	
В		2.2.1.1	BE	Technischer Bericht	
В		2.2.1.2	BE	Baubeschreibung	
В		2.2.1.3	PL	Übersichtslageplan	
В		2.2.1.4	BE	Stellungnahme Abwassertechnik	ORDNER 11
В		2.2.1.5	BE	Stellungnahme Bautechnik	
В		2.2.1.6	BE	Flächenwidmungsplan, Rv. 01 vom 2021-03	
В		2.2.1.7	BE	Brandschutzkonzept, Rv. 01 v. 2021-03	
В		2.2.1.8	BE	Stellungnahme Luftreinhaltung, 2021-05	
В		2.2.2		Kläranlagenzulauf und Mechanische Reinigungsstufe	ORDNER 2
В		2.2.2.1	PL	Lageplanausschnitt Schneckenpumpwerk und Rechenanlage, Lageplanausschnitt, 1:100	
В		2.2.2.2	PL	Schneckenpumpwerk 2 und ZSK-Einlaufbauwerk, Grundriss 1-1, 1:50	
В		2.2.2.3	PL	Schneckenpumpwerk 2 und ZSK-Einlaufbauwerk, Grundriss 2-2, 1:50	
В		2.2.2.4	PL	Schneckenpumpwerk 2 und ZSK-Einlaufbauwerk, Schnitt A-A, E-E, F-F und G-G, 1:50	
В		2.2.2.5	PL	Verteil-/ Entlastungsbauwerk, Grundriss 1-1, 1:50	
В		2.2.2.6	PL	Verteil-/ Entlastungsbauwerk, Grundriss 2-2, 1:50	
В		2.2.2.7	PL	Verteil- / Entlastungsbauwerk, Schnitt A-A, D-D, H-H und I-I, 1:50	
В		2.2.2.8	PL	Mechanische Reinigungsstufe, Grundriss 1-1, 1:100	
В		2.2.2.9	PL	Mechanische Reinigungsstufe, Grundriss 2-2, 1:100	
В		2.2.2.10	PL	Mechanische Reinigungsstufe, Schnitt A-A, 1:100	
В		2.2.2.11	PL	Grobrechenhalle, Feinrechenhalle, Sandaufbereitung, Fassadenansicht von Nordwesten und Südosten, 1:50	

В	2.2.2.12	PL	Grobrechenhalle, Feinrechenhalle, Sandaufbereitung, Fassadenansicht von Nordosten und Südwesten, 1:50	
В	2.2.2.13	PL	Mechanische Reinigungsstufe, Grundriss 3-3, 1:100	ORDNER 3
В	2.2.2.14	PL	Mechanische Reinigungsstufe, Grundriss 4-4, 1:100	
В	2.2.2.15	PL	Feinrechenhalle, Grundriss 1-1 und 2-2, 1:50	
В	2.2.2.16	PL	Feinrechenhalle, Schnitt A-A, B-B und J-J, 1:50	
В	2.2.2.17	PL	Feinrechenhalle - Zwischenbau, Grundriss 1-1, 2-2, 3-3, 4-4 und Schnitte A-A, J-J, L-L, 1:50	
В	2.2.2.18	PL	Feinrechenhalle, Grundriss 3-3 und 4-4, 1:50	
В	2.2.2.19	PL	Grobrechenhalle mit Schotterfang, Grundriss 1-1 und 2-2, 1:50	
В	2.2.2.20	PL	Grobrechenhalle mit Schotterfang, Schnitt A-A und C-C, 1:50	
В	2.2.2.21	PL	Grobrechenhalle mit Schotterfang, Schnitt J-J und K-K, 1:50	
В	2.2.2.22	PL	Grobrechenhalle mit Schotterfang, Grundriss 3-3 und 4-4, 1:50	
В	2.2.2.24	PL	Erweiterung Zulauf Rechengebäude, R&I Fließschema	
В	2.2.2.25	PL	Erweiterung Rechenanlage, R&I Fließschema	
В	2.2.2.26	PL	Gebläsestation Belüftung Rechenanlage / Sand- und Fettfang, R&I Fleißschema	
В	2.2.2.27	PL	Neubau Biofilter (Mechanik), Grundriss 1-1 und 2-2, 1:50	
В	2.2.2.28	PL	Neubau Biofilter (Mechanik), Grundriss 3-3 (Draufsicht), 1:50	
В	2.2.2.29	PL	Neubau Biofilter (Mechanik), Schnitte B-B und C-C, 1:50	
В	2.2.3		Biologische Reinigungsstufe	ORDNER 4
В	2.2.3.1	PL	Lageplanausschnitt Neubau Belebungsbecken, Lageplanausschnitt, 1:200	
В	2.2.3.2	PL	Lageplanausschnitt Aufstellung - Mobilkran, Lageplanausschnitt, 1:200	
В	2.2.3.3	PL	Lageplanausschnitt Neubau BLB / Aufstellung Mobilkran, Schnitt 1-1, 1-1/a, 1-1/b und Schnitt 2-2, 1:100	
В	2.2.3.4	PL	Lageplanausschnitt Neubau BLB / Aufstellung Mobilkran, Schnitt 3-3, 3-3/a und Schnitt 3-3/b, 1:100	
В	2.2.3.5	PL	Lageplanausschnitt Neubau BLB / Aufstellung Mobilkran, Schnitt 4-4, 4-4/a, 4-4/b und 5-5, 5-5/a, 5-5/b, 1:100	
В	2.2.3.6	PL	Neubau BLB / Rezirkulationsleitung DN 1000 Baugrubenplan / Baugrubensicherung, Draufsicht und Schnitt 1-1, 1:100	
В	2.2.3.7	PL	Neubau BLB / Rezirkulationsleitung DN 1000 Baugrubenplan / Baugrubensicherung, Schnitt 2-2 und 3-3, 1:100	
В	2.2.3.8	PL	Neubau Belebungsbecken, Grundriss 1-1, 1:100, Rv. 01 v.	

ا ۲	2.2.4.13	BE&PL	Technische Beschreibung	
В	2.2.4.11	BE	Gastechnisches Projekt	
В	2.2.4.10	BE	Stellungnahme Gastechnisches Projekt	ORDNER 11
В	2.2.4.9	PL	Entschwefelung, R&I Fließschema	
В	2.2.4.8	PL PL	Gastrocknung / Gasreinigung, R&I Fließschema	
B	2.2.4.7	PL PL	Druckerhöhungsgebläse, R&I Fließschema	
В	2.2.4.6	PL	Gasspeicher, R&I Fließschema	
В	2.2.4.5	PL	Neubau Gasbehälter 1 und 2 / Gasbehandlung, Ex- Zonenplan, Schnitt A-A und B-B, 1:100 Faulgasbehandlung, R&I Fließschema	
В	2.2.4.4	PL	Neubau Gasbehälter 1 und 2 / Gasbehandlung, Ansicht von Nordwesten und Ansicht von Südosten, 1:100	
В	2.2.4.3	PL	Neubau Gasbehälter 1 und 2 / Gasbehandlung, Schnitt A-A, B-B, C-C, D-D und E-E, 1:100	
В	2.2.4.2	PL	Neubau Gasbehälter 1 und 2 / Gasstation, Grundriss 1-1, 2-2, 3-3 und 4-4, 1:100	
В	2.2.4.1	PL	Lageplanausschnitt Bereich Nordosten, Lageplanausschnitt, 1:250	
В	2.2.4		Gasanlagen	ORDNER 6
В	2.2.3.22	PL	Umbau Gebläsestation, R&I Fließschema	
В	2.2.3.21	PL	Maschinenhaus Erneuerung Turboverdichter, Schnitt 1-1, 2-2, 3-3 und 4-4, 1:100	
В	2.2.3.20	PL	Maschinenhaus Erneuerung Turboverdichter, Grundriss EG, 1:100	
В	2.2.3.19	PL	Neubau Belebungsbecken 4, R&I Fließschema	
В	2.2.3.18	PL	Belebungsstufe 2 und 3, R&I Fließschema	
В	2.2.3.17	PL	Belebungsstufe 1, R&I Fließschema	
В	2.2.3.16	PL	Neubau Belebungsbecken, Schnitte G-G, F-F, H-H und I-I, 1:100	
В	2.2.3.15	PL	Neubau Belebungsbecken, Schnitt D-D und E-E, 1:100	
В	2.2.3.14	PL	Neubau Belebungsbecken, Schnitt B-B und C-C, 1:100	
В	2.2.3.13	PL	Neubau Belebungsbecken, Schnitt A-A Teil 1 und 2, 1:100	ORDNER 5
В	2.2.3.12 Kapitel	PL	Neubau Belebungsbecken, Grundriss 5-5, 1:100, Rv. 01 v. 2021-03	
В	2.2.3.11	PL	Neubau Belebungsbecken, Grundriss 4-4, 1:100, Rv. 01 v. 2021-03	
В	2.2.3.10	PL	Neubau Belebungsbecken, Grundriss 3-3, 1:100, Rv. 01 v. 2021-03	
В	2.2.3.9	PL	Neubau Belebungsbecken, Grundriss 2-2, 1:100, Rv. 01 v. 2021-03	
			2021-03	

В	2.2.5		Klärschlammübergabe	ORDNER 6
В	2.2.5.1	PL	Neubau Klärschlammübergabe, Draufsicht und Ansicht A-A und B-B, 1:100	
	2.2.5.3	PL	Neubau Biofilter (Schlammbehandlung), Grundriss, 1:50, 2021-05	
	2.2.5.4	PL	Neubau Biofilter (Schlammbehandlung), Schnitte A-A, B-B und C-C, 1:50, 2021-05	
В	2.2.6		Sonstige Anlagen	
В	2.2.6.1	PL	Neubau Fettspeicher, Grundriss 1-1 und 2-2 (Draufsicht), Schnitte A-A und B-B, 1:100	
В	2.2.6.2	PL	Neubau Manipulationsfläche, Grundriss und Schnitt A-A und B-B, 1:100	
В	2.2.6.3	PL	Schlammfaulung 4+5 und Schlammloop, R&I Fließschema	
В	2.2.6.4	PL	Schlammfaulung FB 1+2+3, R&I Fließschema	
В	2.2.7		Hydraulische Berechnung und hydraulischer Längenschnitt	ORDNER 7
В	2.2.7.1	BE	Hydraulische Berechnung Zulauf bis Sandfang	
В	2.2.7.2	BE	Hydraulische Berechnung Sandfang und Vorklärung bis Zwischenpumpwerk-Bestand	
В	2.2.7.3	PL	Zulaufkanal bis Vorklärbecken, Lageplanausschnitt, 1:100	
В	2.2.7.4	PL	Hydraulischer Längsschnitt Teil 1.1, 1:100	
В	2.2.7.5	PL	Hydraulischer Längsschnitt Teil 1.2, 1:100	
В	2.2.7.6	PL	Hydraulischer Längsschnitt Teil 2, 1:100	
В	2.2.7.7	PL	Zulaufkanal bis Sandfang incl. MÜB, Fließschema Hydraulik	
В	2.2.7.8	PL	Sandfang und Vorklärung bis Zwischenpumpwerk, Fließschema Hydraulik	
В	2.2.7.9	BE	Hydraulische Berechnung - Biologie bis Nachklärung	ORDNER 8
В	2.2.7.10	BE	Hydraulische Berechnung Nachklärung bis Auslaufwerk- Bestand	
В	2.2.7.11	PL	Biologische Stufe Lastfall 3, Lageplanausschnitt, 1:200	
В	2.2.7.12	PL	Biologische Stufe Lastfall 4, Lageplanausschnitt, 1:200	
В	2.2.7.13	PL	Biologische Stufe Lastfall 5, Lageplanausschnitt, 1:200	
В	2.2.7.14	PL	Biologische Stufe Lastfall 6, Lageplanausschnitt, 1:200	
В	2.2.7.15	PL	Biologische Stufe Lastfall 7, Lageplanausschnitt, 1:200	
В	2.2.7.16	PL	Biologische Stufe Lastfall 8, Lageplanausschnitt, 1:200	
В	2.2.7.17	PL	Hydraulischer Längsschnitt Teil 3, 1:100	
В	2.2.7.18	PL	Hydraulischer Längsschnitt Teil 4, 1:100	
В	2.2.7.19	PL	Hydraulischer Längsschnitt Teil 5, 1:100	
В	2.2.7.20	PL	Hydraulischer Längsschnitt Teil 6, 1:100	
В	2.2.7.21	PL	Hydraulischer Längsschnitt Teil 7, 1:100	
В	2.2.7.22	PL	Biologische Stufe bis Ablauf Nachklärung, Fließschema Hydraulik	

В		2.2.8		Elektrotechnik und Explosionsschutz	ORDNER 12	
В		2.2.8.1	BE	Stellungnahme Elektrotechnik und Explosionsschutz		
В		2.2.8.2	BE	Technischer Bericht - EMSR- Technik		
В		2.2.8.3	PL	Systemübersicht Energieverteilung Bestand		
В		2.2.8.4	PL	Systemübersicht Energieverteilung geplant		
В		2.2.8.5	PL	Einstrichschema NSHV Trafostation 1 (Betriebsgebäude)		
В		2.2.8.6	PL	Einstrichschema NSHV Trafostation 2 (Maschinenhaus)		
В		2.2.8.7	PL	Einstrichschema MS und NSHV Trafostation 3 (Biologie 4), Rv. 01 v. 2021-05		
В		2.2.8.8	PL	Kurzschlussberechnung NSHV Biologie 4	ogie 4	
В		2.2.8.9	PL	Einstrichschema NS-UV Entleerungspumpwerk 2		
В		2.2.8.10	PL	Einstrichschema NS-UV Rechen und Biofilter Mechanik		
		Kapitel				
В		2.2.8.11	PL	Einstrichschema NS-UV Biologie 4, NS-UV Rezirkulation und NS-UV Ladest.	ORDNER 12	
В		2.2.8.12	PL	Einstrichschema NS-UV Gasspeicher		
В		2.2.8.13	PL	Einstrichschema NS-UV Schlammsilo 1 und 2, NSUV Biofilter und Fettspeicher		
В		2.2.8.14	PL	Einstrichschema NS- Gebäudeverteilung Erweiterung Betriebsgebäude		
В		2.2.8.15	PL	Typicals (1-23)		
В		2.2.8.16	PL	Systemübersicht Notbeleuchtung		
В		2.2.8.17	PL	Lageplan Außenbeleuchtung		
В		2.2.8.18	BE	Berechnung SIL nach IEC 61508		
В		2.2.8.19	PL	Ex-Zonen Plan		
В		2.2.8.20	BE	Stellungnahme Elektrotechnik und Explosionsschutz		
В		2.2.9		Maschinentechnik	ORDNER 13	
В		2.2.9.1	BE	Stellungnahme_Maschinentechnik		
В		2.2.9.2	BE	Gefährdungsbeurteilung		
В		2.2.9.3	BE&PL	Technische Beschreibungen		
В		2.2.9.4	BE	Stellungnahme_Maschinentechnik		
В	03	2.3		Rechte Dritter	ORDNER 1	
В		2.3.1	BE	Eigentums- und Liegenschaftsverzeichnis / Grundstücksverzeichnis		
В		2.3.2	BE	Fischereiberechtigter und berührte Wasserrechte		
С		3		UVE Fachgutachten	ORDNER 9	
С	04	3.1		Mensch und Siedlungsraum		
С		3.1.1	BE	Fachbeitrag Lärm und Erschütterungstechnik		
С		3.1.2	BE	Fachbeitrag Luftschadstoffe und Geruch, Rv. 01 vom 2021- 02		
С		3.1.3	BE	Klima- und Energiekonzept, Rv. 01 v. 2021-02		

С		3.1.4	BE	Fachbeitrag Verkehr, Rv. 01 von 2021-01	
С		3.1.5	BE	Abfallwirtschaftskonzept	
С		3.1.6	BE	Stellungnahme Luftschadstoffe und Geruch, 2021-05	
С	05	3.2		Naturraum und Ökologie	ORDNER 10
С		3.2.1	BE	Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume	
С		3.2.2	BE	Fachgutachten Gewässerökologie	
С		3.2.3	BE	Abwasseremissionen in die Mur - Grundlagen für die gewässerökologische Beurteilung	
С		3.2.4	BE	Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume - Ergänzung v. 2021-02	ORDNER 9
С		3.2.5	BE	Fachgutachten Gewässerökologie - Ergänzung	
	06	3.3		Schutzgut Boden	ORDNER 10
С		3.3.1	BE	Geologisch-geotechnisches Gutachten	
С	07	3.4		Schutzgut Wasser	
С		3.4.1	BE	Hydrologisches Fachgutachten - Baugrubensicherungen und Wasserhaltung	
С	08	3.5		Sonstige Beilagen zur UVE	ORDNER 1
С		3.5.1		Wasserrecht	
С		3.5.1.1	BE	Wasserrechtliche Bewilligung, Kläranlage Graz Gössendorf, 2. Ausbaustufe Landeshauptmann von Steiermark, GZ: 3-33.20 G 32-01/76 vom 31.08.2001	
С		3.5.1.2	BE	Wasserrechtliche Bewilligung, Kläranlage Graz Gössendorf, Nutzwasserbrunnen Landeshauptmann von Steiermark, GZ: 3-33.20 G 32-01/76 vom 03.03.2003	
С		3.5.1.3	BE	Wasserrechtliche Bewilligung, Fristverlängerung 2. Ausbaustufe Landeshauptmann von Steiermark, GZ: 3-33.20 G 32-01/76 vom 09.07.2004	
С		3.5.1.4	BE	Wasserrechtliche Bewilligung, Kläranlage (ARA Graz Gössendorf) Errichtung eines Katastrophenüberlaufs Landeshauptmann von Steiermark, GZ: FA13A-33.20 G 32-06/138 vom 05.05.2006	
С		3.5.1.5	BE	Wasserrechtliche Überprüfung, Kläranlage Graz Gössendorf, 2. Ausbaustufe Landeshauptmann von Steiermark, FA13A-33.20-363/2010-5 vom 09.03.2011	
С		3.5.1.6	BE	Wasserrechtliche Bewilligung, Kläranlage Graz Gössendorf, Wasserkraftschnecke im Ablauf Landeshauptmann von Steiermark, GZ: ABT13-33.20 G 129/2013-6 vom 19.08.2013	

С	3.5.1.7	BE	Wasserrechtliche Überprüfung, Kläranlage Graz Gössendorf, Wasserkraftschnecke im Ablauf Landeshauptmann von Steiermark, GZ: ABT13-33.20 G 129/2013-11 vom 23.11.2016
С	3.5.2		Naturschutzrecht
С	3.5.2.1	BE	Naturschutzrechtliche Bewilligung, Kläranlage Graz Gössendorf, 2. Ausbaustufe Landeshauptmann von Steiermark, GZ: 6-54 G 2/30-2001 vom 20.12.2001
С	3.5.2.2	BE	Naturschutzrechtliche Bewilligung, Kläranlage Graz Gössendorf, Wasserkraftschnecke im Ablauf BH Graz-Umgebung, GZ: 6.0-44/2013 vom 15.07.2013
С	3.5.3		Gasrecht
С	3.5.3.1	BE	Gasrechtliche Bewilligung, Kläranlage Graz Gössendorf, Blockheizkraft BH Graz-Umgebung, GZ: 3 M 46 - 1998 vom 18.03.2003
С	3.5.4		Elektrizitätsrecht
С	3.5.4.1	BE	Elektrizitätsrechtliche Bewilligung, Kläranlage Graz Gössendorf, Blockheizkraftwerk Landeshauptmann von Steiermark, GZ: FA13A-42.40-32/03-7 vom 07.03.2003
С	3.5.5		Abfallwirtschaftsrecht
С	3.5.5.1	BE	Abfallrechtliche Bewilligung, Änderungen der Klärschlammentwässerungs- u. Trocknungsanlage in Gössendorf Landeshauptmann von Steiermark, GZ: FA13A-38.10 32-06/158 vom 29.11.2006

6. Nebenbestimmungen

6.1. Abfalltechnik

- 1) Für die Zwischenlagerung und Verbringung von Bodenaushub ist vor Beginn der Aushubarbeiten eine Detailplanung inklusive einer vertraglichen Absicherung der Kapazitäten für die externe Verwertung / Verbringung vorzulegen.
- 2) Die Einhaltung der abfalltechnisch relevanten Maßnahmen während der Bauphase ist von einer abfallrechtlichen Bauaufsicht in diskreten zeitlichen Abständen (regelmäßig, mindestens quartalsweise) zu überprüfen, und ist der Behörde darüber zu berichten. Nach Abschluss der Bauphase ist der Behörde ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen.

6.2. Abwassertechnik

- 3) In den Anlagenzu- und -ablauf ist jeweils eine automatische Durchflussmesseinrichtung gemäß ÖNORM M 5880 vom 01.02.1998 einschließlich Messwertübertragung in die Aufzeichnungsvorrichtung in der Schaltwarte einzubauen und zu betreiben.
- 4) In den Anlagenzu- und -ablauf ist jeweils ein automatisches Probeentnahmegerät gemäß ÖNORM EN 16479 vom 01.10.2014 zur Entnahme von mengenproportionalen Tagesmischproben einzubauen.
- 5) Die Abwasserreinigungsanlage ist zumindest mit den im ÖWAV-Regelblatt 7 i.d.F. 2003 als erforderlich bezeichneten, ortsfest eingebauten Geräten zur Betriebsüberwachung auszustatten.
- 6) In die Abwasserreinigungsanlage dürfen nur Schmutzwässer in dem im Befund beschriebenen Ausmaß eingeleitet werden. Die Einleitung von beispielsweise Jauche, Siloabwässern, Drainagewässern, Kühlwässern sowie Niederschlagswässern bei Trennsystemen ist verboten. Vor dem Anschluss gewerblicher Betriebe an das Schmutzwasserkanalnetz bzw. an die Abwasserreinigungsanlage ist zu prüfen, ob durch deren Abwässer der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigt werden. Sofern dies der Fall ist, ist die Einleitung dieser Abwässer ohne entsprechende Vorbehandlungsanlage unzulässig.
- 7) Für die Wartung, Eigenüberwachung und Bedienung der Abwasserreinigungsanlage ist vor deren Inbetriebnahme unter Beachtung der in den ÖWAV-Regelblättern 2 und 15 i.d.F. 2013 enthaltenen Merksätze entsprechendes Fachpersonal einzustellen.
- 8) Der Projektant und die Ausrüsterfirmen der Abwasserreinigungsanlage sind zu verpflichten, eine Anleitung für die Bedienung und Wartung der Kläranlage sowie einen Maßnahmenkatalog für Störfälle im Einvernehmen mit dem Kläranlagenbetreiber zu erstellen.
- 9) Der Abwasserreinigungsanlage darf nur das Abwasser von höchstens 815.000 Einwohnerwerten entsprechend einer Schmutzfracht von 48.900 kg BSB₅/d zugeleitet werden.
- 10) Für die Abwasserreinigungsanlage ist ein Betriebsbuch im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 13 i.d.F. 2013 zu führen. In dieses sind vom Klärwärter täglich die Betriebsdaten, Messergebnisse, Wartungsarbeiten und besondere Vorkommnisse (Störfälle) einzutragen. Dieses Betriebsbuch ist Organen der Behörde oder der Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzuweisen.
- Dass aus der Reinigungsanlage in die Mur abgeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass nachfolgende Grenzwerte, Frachten und Anforderungen erfüllt sind und muss die Abwasserreinigungsanlage nachfolgende Mindestwirkungsgrade erreichen:

	Max. Wert in der	Max. Fracht	Mindestwirkungsgrad bezogen auf
	24 h – Mischprobe	in 24 h	die Zulauffracht
	[mg/L]	[kg/d]	[%]
a) BSB ₅	15	1.350	95
b) CSB	75	6.750	85
c) TOC	25	2.250	85
d) NH ₄ -N	5	450	
e) Gesamt-P	1	90	
f) Ges. geb. N			74

12) Die Funktion der Abwasserreinigungsanlage ist vom Kläranlagenpersonal durch Ausführung der im ÖWAV-Arbeitsbehelf 14 i.d.F. 2010 angeführten Untersuchungen laufend zu überwachen. Abweichend von diesem Behelf sind in der Eigenüberwachung pro Jahr in regelmäßigen Abständen mindestens folgende Parameter mit nachstehender Häufigkeit zu untersuchen:

a) BSB5	104	(zweimal wöchentlich)
b) CSB	260	(fünfmal wöchentlich)
c) TOC	52	(einmal wöchentlich)
d) NH4-N	365	(täglich)
e) Ges. geb. N	52	(einmal wöchentlich)
f) Gesamt-P	260	(fünfmal wöchentlich)

- 13) Die Eigenüberwachung besteht aus Probenahmen, Probenbehandlung, Analyse und Beurteilung der Messergebnisse hinsichtlich Ablaufkonzentrationen, Ablauffrachten und Wirkungsgrade im Sinne der Methodenverordnung Wasser MVW BGBl. II Nr. 129/2019, i.d.F. BGBl. II Nr.133/2019 sowie des § 4 Abs. 2 und der Anlagen B in der 1. AEV, BGBl. Nr. 210/1996, i.d.F. BGBl. Nr. II 128/2019. Die angegebenen Tagesfrachten beziehen sich auf Trockenwetterzufluss.
- Zur Eigenüberwachung der Abwasserreinigungsanlage ist die im ÖWAV-Regelblatt 7 i.d.F. 2003 für diese Anlagengröße als erforderlich angeführte Laboratoriumseinrichtung und -ausstattung zur Verfügung zu stellen und, soweit erforderlich, laufend zu ergänzen.
- Die Fremdüberwachung ist gemäß § 134 WRG 1959 BGBl. I Nr.73/2018 zwölf Mal pro Jahr (einmal monatlich) in regelmäßigen Abständen durchführen zu lassen. Die erste Fremdüberwachung und mindestens eine Fremdüberwachung pro Jahr hat gemäß ÖWAV-Regelblatt 6 i.d.F. 2000 mit Untersuchung der in den Auflagen angeführten Parametern und gleichzeitiger Probenahme durch den Fremdüberwacher zu erfolgen. Die Fremdüberwachung besteht aus Probenahmen, Probenbehandlung, Analyse und Beurteilung der Messergebnisse hinsichtlich Ablaufkonzentrationen, Ablauffrachten und Wirkungsgrade im Sinne Methodenverordnung Wasser MVW BGBl. II Nr. 129/2019, i.d.F. BGBl. II Nr.133/2019 sowie des § 4 Abs. 3 und der Anlagen B in der 1. AEV, BGBl. Nr. 210/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 128/2019. Die Untersuchungsbefunde sind der Wasserrechtsbehörde in Jahresberichten zusammengefasst unaufgefordert zweifach vorzulegen.
- Mit der Fremdüberwachung dürfen nur Personen, Institute oder Unternehmungen beauftragt werden, die nachweislich ein Qualitätssicherungssystem (Qualitätssicherungshandbuch) in Anlehnung an die ÖNORM EN ISO 17025 i.d.F. 15.02.2018 betreiben.
- Anlässlich der Probenahme durch den Fremdüberwacher ist auch die Qualität der Eigenüberwachung vom Fremdüberwacher zu überprüfen und zu beurteilen.
- 18) Zur Überwachung des Betriebes der Mischwasserbehandlungsanlage sind jährlich Mengen- und Frachtbilanzen zu erstellen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

- 19) Während des Betriebes der Abwasserreinigungsanlage auftretende Mängel, Gebrechen oder Störungen sind unverzüglich zu beheben.
- 20) Die namhaft gemachte wasserrechtliche Bauaufsicht (im Sinne des § 120 WRG) ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn von der Bauinangriffnahme zu verständigen und ist ihr eine Kopie des Bewilligungsbescheides sowie ein bewilligungskonformer Plansatz über das bewilligte Projekt zur Verfügung zu stellen.
- 21) Die Bauvollendung der Abwasserreinigungsanlage ist der Behörde im Sinne des § 20 UVP-G 2000 anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Ausführungsbericht mit Beschreibung von allfälligen Änderungen
 - Bei Änderungen gegenüber der Bewilligung: Darstellung der geänderten Anlagenteile samt Beschreibung und Vorlage von erforderlichen Bemessungen

Ferner sind einfach vorzulegen:

- Nachvollziehbare Bescheinigungen und Niederschriften über die Dichtheitsprobe der vom Abwasser durchflossenen Bauwerke und die Dichtheitsprüfung der verbindenden Kanäle aufgrund der vorgeschriebenen Auflage
- Bestätigung der fachkundigen örtlichen Bauaufsicht über die bescheidgemäße Ausführung der Abwasserreinigungsanlage
- Nachvollziehbare Angaben über die Klärschlammentsorgung
- Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht
- Bestätigungen der ausführenden Firmen
- Ergebnisse der Fremdüberwachung

Maßnahmen für die Gewässerschutzanlage:

- 22) Sollten Austritte und Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen nicht a priori auszuschließen sein, so dürfen damit verbundene Lagerungen, Tätigkeiten und Arbeiten (insbesondere Betankungsvorgänge, Wasch- und Reinigungstätigkeiten) zur Gänze nur auf dichtem, chemisch beständigen Untergrund und besonders gesicherten Flächen (z.B. Überdachungen, Gewässerschutz- und Abscheideanlagen) erfolgen.
- Für die Wartung der Gewässerschutzanlagen ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten, erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung der Gewässerschutzanlagen sowie einen Maßnahmenkatalog für Stör-und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere werden die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen dazulegen sein.
- 24) Für die Gewässerschutzanlagen ist im Sinne des ÖWAV Regelblattes 22 i.d.F. Juni 2015 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungsund Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Wasserrechtsbehörde vorzuweisen.

25) Für den Ablauf der Gewässerschutzanlagen in der Bauphase gelten folgende Grenzwerte:

	Stichprobe	Qualifizierte Stichprobe
pH-Wert	6,5 – 9,5	
Absetzbare Stoffe mL/L	0,3	
Abfiltrierbare Stoffe mg/L	50	
CSB mg/L		75
Kohlenwasserstoffindex mg/L		10

26) Die Entsorgung der anfallenden Ablagerungen, Schlämme und abgeschiedene Stoffe der gesamten Gewässerschutzanlagen hat so ordnungsgemäß zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung von Wasser und Boden besteht.

6.3. Bautechnik und Brandschutz

Bautechnik

- Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und 27) außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Erdbebenbelastungen entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes, jeweils in der gültigen Fassung, bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen. Die Überwachung der Ausführung durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) gemäß Überwachungsstufe IL 2 der ÖNORM B 1990-1:2013 ist sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
- Abwasserführende Anlagenteile (Becken, Gerinne, Leitungen, Schächte, Fußböden, etc.), sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig gegenüber den jeweiligen Stoffen auszuführen und dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig zu erhalten. Bei Anlagenteilen aus Beton sind allenfalls erforderliche Bauteil-, Dehn- und Arbeitsfugen flüssigkeitsdicht und medienbeständig gegenüber den jeweiligen Stoffen auszuführen und dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig zu erhalten. Nach Fertigstellung sind die vom Abwasser durchflossenen Anlageteile und die verbindenden Kanäle einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 vom 01.11.2017 und ÖNORM EN 1610 vom 01.12.2015 unter fachkundiger Aufsicht zu unterziehen.

Anm.: Nach Rücksprache mit der bautechnischen und dem abwassertechnischen Sachverständigen wurde die Auflage derart angepasst, dass sie sowohl die

Voraussetzungen der vorgeschlagenen Auflage 6 des Fachbereichs Abwassertechnik als auch die Auflage 31 des Fachbereichs Bautechnik abdeckt.

- In Bereichen von Maschinen, Leitungen und Anlagen, die als Betriebsmittel wassergefährdende Stoffe führen sowie in Bereichen in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder manipuliert werden (z.B. Manipulationsfläche, Waschplatz,...), sind alle Fußböden und deren Wandanschlussfugen (in Bereichen von Türen und Toren sind abflusshemmende Schwellen oder Rampen) bis auf eine Höhe von mind. 3 cm und Leitungsdurchführungen im Bodenbereich, flüssigkeitsdicht und medienbeständig in Bezug auf die jeweils verwendeten Stoffe auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist unter genauer Angabe der Bereiche von der jeweils ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
- 30) Für Leckagen und austretende Mineralölprodukte sind geeignete Ölbindemittel im Ausmaß von mindestens 100 kg im Umkreis von max. 40 m zu möglichen Austrittsstellen, gut sichtbar gekennzeichnet und allgemein zugänglich, bereit zu stellen. Nach deren Verwendung ist die gebrauchte Menge umgehend zu ersetzten. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich (Begleitscheine) durch einen befugten Sammler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
 - Anm.: Die von den Fachbereichen Abwassertechnik, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Hydrogeologie vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Bevorratung und Verwendung von Ölbindemitteln wird durch die ggstdl. Auflage ebenfalls abgedeckt.
- 31) Die Stufenhöhe von Treppen darf maximal 18 cm betragen, während der Stufenauftritt in der Gehlinie zumindest 26 cm betragen muss. Nach maximal 20 Stufen ist ein Zwischenpodest zu errichten.
- 32) Alle Objektebenen, die nicht durch Treppen erschlossen werden, sind durch fix montierte Aufstiegshilfen bzw. ortsfeste Steigleitern gemäß ÖNORM Z 1600, Ausgabe 2008-02-01 oder ÖNORM EN ISO 14122-4, Ausgabe 2016-10-15 zu erschließen.
- Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen absturzgefährlichen Stellen, jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit standsicheren Geländern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122- 3, Ausgabe 2016-10-15, bestehend aus zumindest Fußleiste, Knieleiste und Handlauf oder mit Brüstungen abzusichern, wobei die Geländerhöhe generell mindestens 1,0 m, bei Absturzhöhen von mehr als 12 m zumindest 1,10 m betragen muss. Die ordnungsgemäße Ausführung im Sinne dieser Vorschrift ist von der ausführenden Firma unter Angabe des Einbauortes, Art und Höhe der jeweiligen Absturzsicherung bescheinigen zu lassen.
- In Ermangelung vollständiger österreichischer Bestimmungen sind folgende Rutschklassen bzw. Bewertungsgruppen entsprechend der DGUV Regel 108-003 (Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr) sowie für alle Bodenbeläge in nass belasteten Barfußbereichen der DGUV Regel 108-003 (Gesetzliche Unfallversicherung für das Sachgebiet Bäder) vorzuschreiben: Alle neu errichteten Fußbodenoberflächen müssen eine rutschhemmende Oberfläche von mindestens R9, bei Außentreppen, Stegen, in Pumpenräumen, in Räumen der Schlammentwässerungsanlage, in Räumen der Rechenanlage und bei Standplätze von Arbeitsplätzen, Arbeitsbühnen und Wartungspodeste mindestens R12 aufweisen. In

Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall müssen die Fußbodenoberflächen neben dem geforderten R-Wert einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 (4 cm³/dm²), in Bereich mit der Verschmutzungsgefahr von Schmiermittel von V 6 (6 cm³/dm²) aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.

- 35) Alle Trittstufen aus Gitterrosten müssen der ÖNORM EN ISO 14122-2, Ausgabe 2016-10-15 entsprechen. Ein entsprechender Nachweis über die normgemäße Übereinstimmung ist zu führen.
- 36) Alle Arbeitsbühnen und Laufstege müssen nachweislich der ÖNORM EN ISO 14122-2, Ausgabe 2016-10-15 entsprechen. Arbeitsbühnen und Laufstege im Verlauf von Fluchtwegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von zumindest 1,0 m (ausgenommen Medientrasse) aufweisen.
- 37) Schächte, Ausstiege, Einbringöffnungen und dergleichen müssen, sofern sie begangen oder befahren werden können, trag- und verkehrssicher abgedeckt werden. Abdeckungen in allgemein zugänglichen Bereichen sind, sofern unbefugtes Öffnen nicht schon durch bloßes Eigengewicht der Abdeckung üblicherweise ausgeschlossen werden kann, durch andere Maßnahmen (z.B. Absperreinrichtungen) zu sichern. Befahrbare Schachtabdeckungen sind gemäß ÖNORM EN 124-1 auszuführen und müssen mindestens der Klasse D 400 entsprechen (Prüflast 400 kN). Nicht befahrbare Schachtabdeckungen sind gegenüber befahrbaren Bereichen durch wirksame Hindernisse abzugrenzen.

Brandschutz

- Hinsichtlich der Berechnung und Bemessung der Tragstruktur für den Brandfall sind die einschlägigen Bestimmungen des Eurocodes, insbesondere die ÖNORMEN EN 1991-1-2, EN 1992-1-2, EN 1993-1-2, EN 1994-1-2, EN 1995-1-2 und EN 1996-1-2 in Verbindung mit den österreichischen Anwendungsnormen ÖNORM B 1991-1-2, B 1992-1-2, B 1993-1-2, B 1994-1-2, B 1995-1-2 und B 1996-1-2, jeweils in der gültigen Fassung, verbindlich anzuwenden und die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
- Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) gemäß ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2009- 12-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen.
- 40) Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre), die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2022-06-15 und einer

- Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgeführt werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch die Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu führen.
- 41) Vor Inbetriebnahme muss ein Nachweis der Membraneigenschaften für Gasspeicher in Bezug auf Reißfestigkeit, Gasdurchlässigkeit, Temperaturbeständigkeit, UV-Beständigkeit, Oberflächenwiderstand, Brennbarkeitsklasse, Funktionserhalt und Lebensdauer vorliegen. Diese Eigenschaften sind durch eine Werksbescheinigung nachzuweisen. Die Brennbarkeitsklasse ist durch eine benannte Prüfstelle nachzuweisen. Um die elektrische Ableitfähigkeit der Membran zu gewährleisten, ist der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau der Membran nach den Vorgaben des Membranherstellers vorzulegen.
 - Anm.: Die von den Fachbereichen Elektro- und Explosionsschutztechnik und Maschinenbautechnik vorgeschlagene Maßnahme betreffend die Membranen in den Gasspeichern werden durch die ggstdl. Auflage ebenfalls abgedeckt.
- 42) Für die Kombination Sekundärkonstruktion (Stahlmantel) und Membran muss der Nachweis erbracht werden, dass die gleiche Sicherheit erreicht wird, wie bei Gasspeichermembranen mit den gemäß der "Technischen Richtlinien für die Beurteilung von Biogasanlagen", Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Pkt. 7.3.6 "Anforderungen an Membranen für Gasspeicher" geforderten Eigenschaften.
- 43) Gasstation: Öffnungen in Bauteilen, welche Brandabschnitte begrenzen, müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsklasse wie trennende Bauteile aufweisen und sind sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird selbstschließend auszuführen. Für Türen und Tore bis zu einer maximalen Größe von 5 m², aber höchstens 1/3 der Gesamtfläche der Wand, ist eine Ausführung in der Klassifikation EI2 30-C3 zulässig.
- Alle im Zuge des gegenständlichen Projektes neu errichteten bewitterten Dächer müssen der Klassifikation BROOF(t1) im Sinne der ÖNORM EN 13501-5, Ausgabe 2016-11-01 entsprechen. Die Ausführung ist für alle Objekte unter Angabe der verwendeten Konstruktion, der verwendeten Materialien, des Klassifizierungsberichtes und des Einbauortes gemäß ÖNORM EN 13501-5 nachzuweisen.
- 45) Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsverschlüssen gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.
- 46) Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2020-11-01 deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 47) Das Projekt der Brandmeldeanlage nach TRVB 123 S, Ausgabe 2018 im Schutzumfang "Vollschutz" bzw. nach den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes und nach TRVB 114 S, Ausgabe 2006 ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfstelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und

- ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Brandmeldeanlage in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB S 123 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 48) Für das gegenständliche Projekt sind im Sinne der TRVB 121 O, Ausgabe 05/2015 vor Inbetriebnahme Brandschutzpläne zu erstellen, bereit zu halten und nachweislich dem Kommando der zuständigen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Betriebsanlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind die Pläne unverzüglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.
- 49) Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB O 119, Ausgabe 2021 und der TRVB O 120, Ausgabe 2006 zu erfolgen. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.
- Die Auswahl der Mittel der ersten Löschhilfe hat unter Berücksichtigung der Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB 124 F, Ausgabe 03/2017 zu erfolgen. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB 124 F aufzustellen und müssen den ÖNORMen EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2021-11-15 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens jedoch alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2021-03- 15 überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 101/1997 i.d.g.F.) deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- 51) Für alle Anlagenbereiche, auf denen Gebäude errichtet bzw. umgebaut werden, müssen die Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB 134 F, Ausgabe 09/2018 errichtet, freigehalten und gekennzeichnet werden. Es ist diesbezüglich nachweislich das Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommando herzustellen und sind die geeigneten Feuerwehrzufahrten bescheinigen zu lassen.
- Die Umsetzung und Ausführung aller im Brandschutzkonzept BSK 48_20 1.1 vom 05.03.2021, Verfasser Pölzl Totter Brandschutzmanagement GmbH, Schmiedgasse 14, 8010 Graz, projektierten und durch Bescheid vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen und baulichen Brandschutzmaßnahmen sind von einem Befugten (z.B. Sachverständigen für das Brandschutzwesen, Ziviltechniker mit Fachkenntnis im Bereich Brandschutzwesen und dgl.) zu überwachen. Aufgezeigte Mängel sind umgehend zu beheben. Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde eine gutachterliche Bescheinigung eines Befugten über die mangelfreie Ausführung aller brandschutztechnischer Einrichtungen, baulichen, anlagentechnischen, abwehrenden sowie organisatorischen Brandschutzmaßnahmen vorzulegen.

6.4. Elektrotechnik und Explosionsschutz

- Mit der Errichtung der gegenständlichen Hochspannungsanlagen ist ein/e zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigte/s Person/Unternehmen zu beauftragen. Von dieser/m ist nach Fertigstellung eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1: 2015-01-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" entsprechen.
- 54) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.
- Die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß "OVE E 8120: 2017-07-01 "Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln" zu erfolgen. Es ist von einem konzessionierten Elektrounternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung sämtlicher gegenständlichen Energie- Steuer- und Messkabeln (inkl. Versorgungsleitungen für E-Ladestationen und allfälliger Hochspannungskabelverbindungen wie z.B. Transformatoranschlüsse) hervorgeht.
- 56) Die gegenständlichen elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elektrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - a) dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: "Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung" erfolgt ist und
 - b) dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.
- 57) Mit der Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen ist ein konzessioniertes Elektrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17: 2014-11-01 unterzogen wurden und
 - * dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.
- 58) Die gegenständlichen elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen ist ein konzessioniertes Elektrounternehmen oder eine

Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,

- ❖ dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen einer Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 i.d.g.F. unterzogen wurden und
- * dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.
- 59) Mit der Errichtung der gegenständlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge ist ein konzessioniertes Elektrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der zusätzlich zur Erstprüfungsbestätigung gem. OVE E 8101: 2019-01-01 "Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung" hervorgeht,
 - ❖ dass die besonderen Anforderungen der OVE E 8101 Teil 7 Abschnitt 722 "Stromversorgung von Elektrofahrzeugen" umgesetzt wurden und
 - * dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind
- 60) Die gegenständlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind in einem Intervall von DREI Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elektrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/dieser ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - ♦ dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: "Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5" i.d.g.F. erfolgt ist und
 - ❖ dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.
- 61) Die ausreichende Dimensionierung der Lüftung der gegenständlichen Aufstellungsräume von Stationär-Batterien (USV-Anlagen) ist durch rechnerischen Nachweis gemäß OVE EN IEC 62485-2: "Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien" zu dokumentieren.
- 62) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fußböden der Aufstellungsräume der Batterieanlagen einen elektrischen Widerstand zwischen $5x104~\Omega$ und $107~\Omega$ aufweisen.
- An der Zugangstüre Aufstellungsräume der Batterieanlagen sind gemäß OVE EN ISO 62485-2 in Verbindung mit den Symbolen der ÖNORM EN ISO 7010 folgende Zeichen anzubringen:
 - ❖ das Verbotszeichen P003: "Keine offene Flamme; Feuer, offenen Zündquelle und Rauchen verboten"
 - ❖ das Warnzeichen W012: "Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung" (wenn 60 VDC überschritten wird)
 - ❖ das Warnzeichen W026: "Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien"

- 64) Sämtliche gegenständlichen baulichen Anlagen (abgesehen vom Betriebsgebäude Gasstation und von den Gasspeichern) sind mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (Ausgabe 01.07.2012) in der Schutzklasse III auszurüsten.
- Das Betriebsgebäude Gasstation und die Gasspeicher sind mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (Ausgabe 01.07.2012) in der Schutzklasse I auszurüsten.
- 66) Bei der Errichtung des Blitzschutzsystems bei Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen sind die zusätzlichen Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 3 Beiblatt 1 (Ausgabe 01.11.2013) zu berücksichtigen.
- Die neu errichteten Anlageteile der gegenständlichen Arbeitsstätte (Arbeitsräume und Fluchtwege) sind mit einer "Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege" gemäß OVE-Fachinformation E08 "Arbeitsstätten Ausführung von Sicherheitsbeleuchtung und nachleuchtenden Orientierungshilfen" auszustatten. Über die ordnungsgemäße Ausführung der "Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege" gemäß OVE-Fachinformation E08 ist von einem befugten Elektrounternehmen (Gewerbe Elektrotechnik) oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.
- 68) Bei der Errichtung von Außenbeleuchtungen (sowohl temporäre Baustellenbeleuchtungen als auch Beleuchtung für die Betriebsanlage) sind folgende Gestaltungsgrundsätze einzuhalten:
 - **Second Second S**
 - ❖ Es sind nach oben und zur Seite abgeschirmte/abgeschattete Leuchten einzusetzen.
 - ❖ Es sind Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3000 Kelvin (und einem geringen UV-Anteil) zu verwenden.
- 69) Nach Fertigstellung ist ein Nachweis zu erbringen, dass die sicherheitstechnischen Einrichtungen für die Gefahrenbereiche "Entleerpumpwerk 2", "Rechengebäude" und "Gasspeicher" entsprechend der Festlegung in der vorliegenden Risikobeurteilung entsprechend dem nach IEC 61508-5 festgelegten Sicherheitsintegrationslevel (SIL 1) ausgeführt worden sind.
- 70) Im Zuge der gemäß § 7 (3) VEXAT 2012 verpflichtenden Überprüfungen der Absauganlagen zur Abführung von explosionsfähigen Atmosphären (Betriebsgebäude Gasstation und Rechenhalle) ist auch zu prüfen, ob die Funktionalität der steuerungstechnischen Maßnahmen für den primären Explosionsschutz (Lüftungsansteuerung, Gasabsperrung) gegeben ist.
- 71) Sämtliche Gasspürgeräte (Sensoren) sind wiederkehrend gemäß den Angaben der Herstellerfirma, mindestens jedoch jährlich nachweislich durch eine Fachfirma überprüfen und kalibrieren zu lassen.

6.5. Maschinenbautechnik

- 72) Die Gasfackel muss vor Ansprechen der Überdrucksicherungen automatisch in Betrieb gesetzt werden. Die ordnungsgemäße Einstellung und Funktion ist durch die Bescheinigung einer Fachfirma nachzuweisen.
- 73) Das Flammrohr der Gasfackel ist bis zu einer Höhe von 2,7 m ab Standfläche berührungssicher abzuschirmen.
- 74) Die ordnungsgemäße Einstellung und Funktion der Überdrucksicherungen an den Gasspeichern ist durch die Bescheinigung einer Fachfirma nachzuweisen.
- 75) Die Gasspeicher sind mit einer Absaugsicherung auszustatten, die beim niedrigsten zulässigen Füllstand die Gasverbraucher und die Gasverdichter abschaltet. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch die Bescheinigung einer Fachfirma nachzuweisen.
- 76) Bei über die Lebensdauerfristen des Herstellers hinausgehender Verwendung der Membranen der Gasspeicher ist die weitere Eignung durch eine Überprüfung nachzuweisen (Hersteller oder akkreditierte Prüfstelle). Die Restlebensdauer bzw. die Frist bis zur nächsten Überprüfung ist im Prüfergebnis anzugeben.
- 77) Die Membrangasspeicher sind einschließlich ihrer Anschlüsse vor Inbetriebnahme nachweislich durch einen Befugten einer Dichtheitsprüfung unterziehen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung ist entsprechend Merkblatt DWA-M 376 ("Sicherheitsregeln für Biogasbehälter mit Membrandichtung"), Anhang A.2, oder nach äquivalenten Herstellervorgaben durchzuführen. Grundsätzlich hat die Prüfung mit dem 1,5-fachen des maximal zulässigen Betriebsdruckes zu erfolgen. Ist dies systembedingt nicht möglich, ist die Prüfung zumindest bei maximal zulässigem Betriebsdruck durchzuführen.
- 78) Die Membrangasspeicher sind einschließlich seiner Anschlüsse nach den Vorgaben des Herstellers, längstens jedoch in Abständen von fünf Jahren nachweislich durch einen Befugten einer Dichtheitsprüfung unterziehen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung ist entsprechend Merkblatt DWA-M 376 ("Sicherheitsregeln für Biogasbehälter mit Membrandichtung"), Anhang A.2, oder nach äquivalenten Herstellervorgaben durchzuführen. Grundsätzlich hat die Prüfung mit dem 1,5-fachen des maximal zulässigen Betriebsdruckes zu erfolgen. Ist dies systembedingt nicht möglich, ist die Prüfung zumindest bei maximal zulässigem Betriebsdruck durchzuführen.
- 79) Alle frei verlegten klärgasführenden Rohrleitungen sind gemäß ÖNORM Z 1001 zu kennzeichnen.
- 80) Ein Rohrleitungsplan für die Klärgasanlage ist an geeigneter und auch im Gefahrenfall sicher erreichbarer Stelle anzuschlagen oder aufzubewahren.
- 81) Gasanalyseleitungen sind aus korrosionsbeständigem Stahl entsprechend ÖVGW-Richtlinie G K21 zu errichten. Die Ausblaseleitung ist an einer ungefährdeten Stelle ins Freie zu führen.
- 82) Gasrohrleitungen mit einem maximalen Betriebsdruck bis einschließlich 100 mbar sind entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G K21 zu errichten und entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G K63 einer Fertigstellungsprüfung zu unterziehen. Dies ist durch die Bescheinigung einer Fachfirma nachzuweisen.
- 83) Die Inbetriebnahme der Gasanlage hat nachweislich gemäß ÖVGW-Richtlinie G K71 zu erfolgen.

- Wartung, Inspektion und wiederkehrende Prüfungen der Gasanlage sind entsprechend ÖVGW-Richtlinie G K71 durchzuführen.
- 85) Die wiederkehrenden Prüfungen der Gasanlage sind in Abständen von längstens fünf Jahren durch hierzu Befugte durchführen zu lassen.
- 86) Die Dichtheitsprüfungen der Gasrohrleitungen sind im Zuge der wiederkehrenden Prüfungen mit erhöhtem Betriebsdruck (1,3-facher Betriebsdruck, jedenfalls aber mindestens 50 mbar) entsprechend ÖVGW-Richtlinie G K63 durchzuführen. Ein weiterer Betrieb der Anlage ist nur im Falle der Dichtheit und des mangelfreien Zustandes zulässig. Entsprechende Nachweise sind im Betrieb aufzubewahren.
- 87) Die Gaszentrale für die Stickstofflagerung ist entsprechend der ÖNORM M 7387-1 zu errichten und zu prüfen. Über die Ausführung und Prüfung der Gaszentrale entsprechend ÖNORM M 7387-1 ist durch die Bescheinigung einer Fachfirma nachzuweisen. Für die Errichtung und Prüfung der zugehörigen Rohrleitungen ist die ÖNORM M 7387-3 nachweislich einzuhalten.

6.6. Verkehrstechnik

- Wir die nachteiligen Auswirkungen in der Bauphase, insbesondere auch auf den nicht motorisierten Verkehr möglichst gering zu halten, ist der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung ausgearbeitete Baustellenleitfaden einzuhalten. Insbesondere sind Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch Baustellenfahrzeuge und durch Staub der Baustelle im umliegenden Straßen- und Radwegenetz möglichst zu verhindern und laufend zu kontrollieren und sind Verunreinigungen erforderlichenfalls sofort zu beseitigen.
- 89) Die vorhandenen Fahrbahnbreiten auf den betriebsinternen Straßen, insbesondere auch auf der Zufahrt zur südöstlich vorgesehenen Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerfläche, lassen einen Gegenverkehr mit Lkw nicht zu. Um die Verkehrsführung während der Bauphasen planen zu können, ist daher ein Verkehrskonzept zu erstellen und sind allfällige Straßenverbreiterungen durchzuführen und entsprechende betriebsinterne Beschilderungen anzubringen. Es ist sich unter Hinweis auf § 90 StVO mit der örtlich zuständigen Straßenverwaltung abzustimmen.
- 90) Um Such- und Umwegfahrten sowie Falschfahrten zu vermeiden und unnötige Fahrten zu verhindern, ist die Hauptzufahrt zum Areal der Kläranlage und die Zufahrten zu den Baustelleneinrichtungen, Einzelbaustellen und Zwischenlagerplätzen zu beschildern.

6.7. Grundwasser - Hydrogeologie

- 91) Es dürfen nur Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen zum Einsatz gelangen, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 92) Sämtliche eingesetzten Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb der Baugrube auf einem Abstellplatz abzustellen. Dieser Abstellplatz hat über eine Befestigung und eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu verfügen. Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.
- 93) Innerhalb der Baugrube dürfen keine Betankungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden.
- 94) Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigtem Untergrund in einer flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Wanne mit dem Mindestvolumen der Summe der darin aufbewahrten Behältnisse gelagert werden.
- 95) Die bei der Wasserhaltung anfallenden Pumpwässer dürfen nicht versickert werden.
- Während der Bauarbeiten ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralölprodukte oder sonstige wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Mit solchen verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich zu binden, zu beseitigen und ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.
- 97) Bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die wasserrechtliche Bauaufsicht zu verständigen. Bei einem Austritt von mehr als 100 l

wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. bei jeder Verunreinigung des Grundwassers ist zusätzlich nach dem Chemiealarmplan des Landes Steiermark "Chemiealarm" zu geben sowie die zuständige Behörde zu verständigen.

Grundwassermonitoring:

- 98) Quantitativ für die folgenden fremden Rechte (Rechte 1 14 gemäß Gutachten des Fachplaners):
 - Winter Franz, PZ: 6/3380, Stehendes Gewässer Teich KG 63220 Gössendorf, Gst.Nr. 757/2; Teich
 - Wassergenossenschaft Raababach PZ: 6/3082 Versorgungsanlage Nutzwasser (Schachtbrunnen, Feldbrunnen 14) KG 63287 Thondorf, Gst.Nr. 796/1
 - Wassergenossenschaft Raababach 6/3082 Versorgungsanlage Nutzwasser (Landwirtschaft; Schachtbrunnen, Feldbrunnen 15) KG 63287 Thondorf, Gst.Nr. 850/1
 - Wassergenossenschaft Raababach PZ: 6/3082 Versorgungsanlage Nutzwasser (Landwirtschaft; Schachtbrunnen, Bewässerungsbrunnen 33) KG 63287 Thondorf, Gst.Nr. 112/1
 - Wassergenossenschaft Raababach PZ: 6/3082 Versorgungsanlage Nutzwasser (Landwirtschaft; Schachtbrunnen, Bewässerungsbrunnen 31) KG 63220 Gössendorf, Gst.Nr. 218
 - Wassergenossenschaft Raababach PZ: 6/3082 Versorgungsanlage Nutzwasser (Landwirtschaft; Schachtbrunnen, Bewässerungsbrunnen 13) KG 63220 Gössendorf, Gst.Nr. 113
 - Marktgemeinde Gössendorf PZ: 6/4828 Versorgungsanlage Nutzwasser (Landwirtschaft; Schachtbrunnen) KG 63220 Gössendorf, Gst.Nr. 732
 - Wassergenossenschaft Raababach PZ: 6/3082 Versorgungsanlage Nutzwasser (Landwirtschaft; Schachtbrunnen, Feldbrunnen 7) KG 63287 Thondorf, Gst.Nr. 374/2
 - Bewässerungsgenossenschaft Kalsdorf PZ: 6/3554 Versorgungsanlage Nutzwasser (Landwirtschaft; Schachtbrunnen, Brunnen WA 4) KG 63290 Wagnitz, Gst.Nr. 477
 - Moitz Franz & Ernestine PZ: 6/2967 Stehendes Gewässer Teich I KG 63290 Wagnitz, Gst.Nr. 531/2
 - Moitz Franz und Ernestine PZ: 6/2967 Stehendes Gewässer Teich II KG 63290 Wagnitz, Gst.Nr. 531/2
 - Wassergenossenschaft Raababach PZ: 6/3082 Versorgungsanlage Nutzwasser (Landwirtschaft; Schachtbrunnen, Feldbrunnen 17) KG 63220 Gössendorf, Gst.Nr. 127
 - Wassergenossenschaft Raababach PZ: 6/3082 Versorgungsanlage Nutzwasser (Landwirtschaft; Schachtbrunnen, Feldbrunnen 12) KG 63220 Gössendorf, Gst.Nr. 133/2
 - Wassergenossenschaft Raababach PZ: 6/3082 Versorgungsanlage Nutzwasser (Schachtbrunnen, Hausbrunnen18) KG 63220 Gössendorf, Gst.Nr. 78

Zusätzlich:

Mindestens ein Hausbrunnen im Bereich Hasenweg (Gössendorf, ID 110-111 und 426-442) und ein Hausbrunnen im Bereich Imker oder Reiterweg (Fernitz, ID 039 und 423-425), möglichst nahe zur Kläranlage.

An diesen Messstellen ist der Wasserstand automatisiert und kontinuierlich von einem Monat vor Beginn der Wasserhaltung bis einem Monat nach Beendigung dieser zu messen und die Daten aufzuzeichnen.

- 99) Sollte an den Brunnen Nr. 3 oder 4 im Zuge der Wasserhaltung Absenkungen von > 20 cm auftreten, ist die Wasserhaltung zu einzustellen und sind sämtliche Brunnen in den Ortsteilen Gössendorf (ID 110-111 und 426-442) und Fernitz (ID 039 und 423-425) aufzunehmen (Brunnentiefe, Wasserstand, Einbautiefe Pumpe, Wasserbedarf). Die Brunnen sind hinsichtlich Gefahr des Trockenfallens fachkundig zu begutachten und ist eine entsprechende Notwasserversorgung vorzurichten, sollte ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht schon bestehen oder binnen Kürze einzurichten sein. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 100) Sollte an den Brunnen Nr. 8 oder 13 im Zuge der Wasserhaltung Absenkungen von > 20 cm auftreten, ist die Wasserhaltung zu einzustellen und ist die in Auflagenpunkt 12. genannte Erhebung, Bewertung und Vorinstallation der Notwasserversorgung auf die angrenzenden Ortsteile auszudehnen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 101) Sollten sich an bestehenden Rechten (Brunnen, Fischteiche etc.) Beeinträchtigungen durch Ergiebigkeitsminderung zeigen, so sind für diese Ersatzmaßnahmen in der geforderten Qualität und Menge auf Kosten der Konsenswerberin bzw. Entschädigungsleistungen in angemessener Höhe vorzusehen.
- 102) Über das durchgeführte Grundwassermonitoring sind im Rahmen des Abnahmeverfahrens sämtliche Dokumentation und Messdaten vorzulegen. Die Messdaten sind grafisch auszuwerten und fachkundig zu beurteilen.

6.8. Luftreinhaltung und Lokalklima

Maßnahmen zur Emissionsminderung

- 103) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Baupisten ist auf 30 km/h zu beschränken.
- 104) Die verwendeten Baumaschinen auf den Baustellen müssen dem Emissionsstandard Stage V entsprechen.
- 105) Auf den Baustellenbereichen und den unbefestigten Fahrwegen ist eine Emissionsminderung durch Befeuchtung vorzusehen, deren Wirksamkeit bei Einsatz von manuell gesteuerten Befeuchtungsanlagen zu einer Emissionsminderung von bis zu 50% führt. Dazu wird folgende Vorgangsweise festgelegt:
 - Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die nicht staubfrei befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren.
- 106) Die Reifenwaschanlagen sind bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich ins öffentliche Straßennetz bzw. am Übergang zwischen nicht staubfrei befestigten Fahrwegen und asphaltierten Strecken zu installieren. Die Abrollstrecken sind regelmäßig zu waschen.

- Anm.: Die vom Fachbereich Umweltmedizin vorgeschlagene Maßnahme betreffend die Installation einer Reifenwaschanlage wird durch die ggstdl. Auflage ebenfalls abgedeckt.
- 107) Die Bauaufsicht hat die konkreten Umsetzungen der im Bescheid festgelegten emissionsmindernden Maßnahmen zu überwachen und so zu dokumentieren, dass im Zuge der Abnahme eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben möglich ist.
- 108) Die Bauaufsicht hat eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten. Diese hat die betroffene Nachbarschaft über den Bauzeitplan sowie über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung (z.B. via Flugblatt) zu informieren. Diese Stelle ist auch als Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten.

Anm.: Nach Rücksprache mit der umweltmedizinischen Sachverständigen, wird die vom Fachbereich Umweltmedizin vorgeschlagene Maßnahme betreffend die Bekanntgabe einer Ansprechperson durch die ggstdl. Auflage abgedeckt. Die vorgeschlagene Maßnahme betreffend die Information der Bevölkerung via Flugblatt wurde in die ggstdl. Auflage aufgenommen.

Maßnahmen für den Betrieb

109) Folgenden Emissionsgrenzwerte sind in der Abluft des Biofilters (als Halbstundenmittelwerte) dauerhaft einzuhalten:

Staub 10 mg/m³

Ammoniak 20 mg/m³

organische Stoffe 20 mg/m³ (angegeben als Gesamtkohlenstoff)

Geruchsstoffe 500 GE/m³

- 110) Die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte ist durch Emissionsmessungen nach den Regeln der Technik an einer repräsentativen Entnahmestelle im Abgaskanal durch dazu befugte Fachunternehmen oder Fachpersonen zu überprüfen.
- 111) Die Abnahmemessung muss innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Einlaufzeit des Biofilters erfolgen. Dabei sind alle zum Nachweis über die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte erforderlichen Parameter nach den Regeln der Technik zu überprüfen.
- 112) Innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden sind drei Messwerte als Halbstundenmittelwerte zu bilden. Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn keiner der Halbstundenmittelwerte unter Berücksichtigung der Messunsicherheit (bei der erstmaligen Messung HMW zuzüglich der Messunsicherheit am Emissionsgrenzwert) den maßgeblichen Emissionsgrenzwert überschreitet. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht nach den Vorgaben der ÖNORM M 9413 zu erstellen, im Betrieb aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 113) Wiederkehrende Emissionsmessungen sind mindestens einmal pro Jahr durchzuführen.

- 114) Die Probenentnahmestellen (Messöffnungen) zur nachweislich repräsentativen Durchführung der Emissionsmessungen am Biofilter sind in der Abluftleitung nach den Regeln der Technik einzubauen. Die Beurteilung der Probenentnahmestelle unter Anwendung der ÖNORM EN 15259 hat im Rahmen der Abnahmemessung zu erfolgen.
- 115) Die folgenden Emissionsgrenzwerte sind im Abgas des Holzvergaser-BHKW (als Halbstundenmittelwerte für trockenes Abgas im Normzustand und bezogen auf 15% O2) dauerhaft einzuhalten:

CO	150 mg/m ³	
NO _x	110 mg/m^3	
SO	40 mg/m^3	
NMHC	25 GE/m ³	
H_2S	2 mg/Nm^3	
HC1	6 mg/Nm^3	
HF	$0,25 \text{ mg/NM}^3$	

- 116) Die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte ist durch Emissionsmessungen nach den Regeln der Technik an einer repräsentativen Entnahmestelle im Abgaskanal zu überprüfen.
- 117) Eine Probenentnahmestelle (Messöffnungen) zur nachweislich repräsentativen Durchführung der Emissionsmessungen ist in der Abgasleitung nach den Regeln der Technik einzubauen. Die Beurteilung der Probenentnahmestelle unter Anwendung der ÖNORM EN 15259 hat im Rahmen der Abnahmemessung zu erfolgen.
- 118) Im Bereich des Immissionspunkten IP Wald- NW sind vor Inbetriebnahme des Umbaus der Kläranlage sowie im ersten und zweiten Jahr nach Beginn des Vollbetrieb Analysen des Fluorgehaltes von Fichtennadeln gemäß § 5, Abs. 1, lit b2 der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr.199/1984 durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind der Behörde umgehend zu übermitteln.

6.9. Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

- 119) In der Bauphase werden Gehölz-Biotope mäßiger Sensibilität im Gesamtausmaß von 643 m² beansprucht (Gehölzgruppen, -reihen, Einzelbäume). Als Ausgleichsmaßnahme sind lediglich rund 500 m² neuer Gehölzstrukturen vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahme AM_02: Anlage einer Hecke aus heimischen Gehölzen (Maßnahmentyp: AM-UVP) ist demnach auf ein Gesamtausmaß von zumindest 643 m² zu erhöhen!
- 120) Die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen neu zu etablierenden Lebensräume (artenreiche Extensivwiese und Gehölzlebensräume) sind dauerhaft zu erhalten und derart zu pflegen, sodass sie deren Funktionen permanent erfüllen.

121) Konkretisierung zu "Ti_bau_01: Umweltbaubegleitung/Ökologische Bauaufsicht (Maßnahmentyp: VmeiUVP)": Zur Anleitung der fachgerechten Umsetzung jeglicher ggst. relevanter Arbeiten ist eine Umweltbaubegleitung im Sinne des § 27 Abs 6 StNSchG 2017 zu bestellen. Dieses Organ hat sich von den bei der Einreichplanung beteiligten Personen und Firmen zu unterscheiden. Dieses Organ hat entsprechend der RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung bzw. laut dem "Positionspapier der Umweltanwältin des Landes Steiermark zur Etablierung einer ökologischen Bauaufsicht bei Bauvorhaben an Fließgewässern" und gem. dem "Handbuch zur Durchführung der ökologischen Bauaufsicht/ökologischen Baubegleitung" der Umweltanwältin des Landes Steiermark das Baugeschehen fortlaufend zu betreuen und zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Behörde unaufgefordert ein Endbericht vorzulegen.

6.10. Umweltmedizin

- 122) An Bauabschnitten die sehr lärmintensiv sind (wie z.B.: Spund-Setzungen, Grube ausbaggern), ist eine Mittagspause von 12:00-13:00 Uhr einzuhalten.
- 123) Die Straße nach der Toranlage südlich soll maschinell gereinigt werden; an anderen staubexponierten Stellen ist eine manuelle Reinigung möglich.

7. Hinweise

- ❖ Gemäß § 20 Abs 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 62/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018 bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen und der einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder Straßenabschnittes, keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.
- ❖ Für die bei der Nitrifikation bzw. Stickstoffelimination maßgebenden Bereiche der Abwassertemperaturen gelten die Festlegungen der Anlage A in der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (Siedlungsgebiet) 1. AEV BGBl. Nr. 210/1996 i.d.F. BGBl. II Nr. 128/2019.
- ❖ Die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018) kommt im gegenständlichen Fall mangels Bewilligungstatbestand nicht zur Anwendung.
- ❖ Gemäß § 241 Abs 1 UVP-G 2000 hat der Genehmigungsinhaber die wasserwirtschaftlichen Aspekte betreffenden Daten sowie die Ergebnisse einer ihm bescheidgemäß vorgeschriebenen und von ihm durchgeführten

Immissionsüberwachung zu sammeln, erforderlichenfalls zu bearbeiten und in geeigneter Form der Landesregierung, nach Übergang der Zuständigkeit gemäß § 21 dem Landeshauptmann zu übermitteln. Durch Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird näher bestimmt, für welche Daten dies gilt und in welcher Weise diese Daten zu bearbeiten und zu übermitteln sind.

8. Rechtsgrundlagen

- ❖ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023
- ❖ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2023
- ❖ Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018
- ❖ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. AEV für kommunales Abwasser), BGBl. 210/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 128/2019
- ❖ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017), LGBl. Nr. 71/2017, i.d.F. LGBl. Nr. 70/2022
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen Graz-Werndorf zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl Nr 83/1981
- ❖ Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 62/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013), LGBl. Nr. 123/2012, i.d.F. LGBl. Nr. 55/2015
- ❖ Steiermärkisches Gasgesetz 1973, LGBl. Nr. 54/1973 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013

9. Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018 hat die Stadt Graz, als Kommissionsgebühren nach der Landeskommissionsgebühren-Verordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 55/2015, für die mündliche Verhandlung vom 20.11.2023 für 15 Amtsorgane, gesamt 90/2 Stunden á € 24,90 (gesamt € 2241,00) sowie die Kommissionsgebühren für die Teilnahme des Arbeitsinspektorates an der mündlichen Verhandlung in Höhe von € 149,40 (Barauslagen im Sinne der §§ 76 ff AVG), somit gesamt € 2390,40 mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu entrichten.

Bezüglich allfälliger Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ist auf die Befreiung nach § 2 Z 2 Gebührengesetz 1957 hinzuweisen. Analoges gilt für allfällige Bundesverwaltungsabgaben nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 iVm § 78 Abs 1 AVG.

Begründung

10. Verfahrensgang

Die Stadt Graz, Rathaus Graz, 8011 Graz, vertreten durch die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (FN: 54309 t), Abteilung Wasserwirtschaft, Andreas Hofer Platz 15, 8010, Graz, diese wiederum vertreten durch die IGBK GmbH (FN: 171203 w), [vormals Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner GmbH], Krenngasse 9, 8010 Graz, hat mit Anträgen vom 14.05.2020 bzw. 21.12.2020 um Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben "Erweiterung/Sanierung der Kläranlage Graz", angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 40 lit a UVP-G 2000, in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung).

Es folgte die Evaluierungsphase und wurden in dieser Phase diverse Nachreichungen und Projektsergänzungen eingereicht. Mit Schreiben vom 30.3.2022 erfolgte die gemäß § 5 UVP-G 2000 geforderte Verständigung/Einbindung der Umweltanwältin, der Standortgemeinde sowie der mitwirkenden Behörden bzw. Formalparteien und Amtsstellen.

Gemäß den §§ 44a, 44b AVG (Großverfahrensbestimmungen) sowie §§ 9, 9a, 16, 17 UVP-G 2000 wurde der verfahrenseinleitende Antrag mittels Edikt (OZ 66) vom 29. März 2022 in der Kronen Zeitung und der Kleinen Zeitung am 31. März 2022 gehörig kundgemacht. Weiters wurde der Antrag auf der Amtstafel der Abteilung 13 und der Standortgemeinde sowie im Internet auf der Homepage der Behörde sowie im LUIS (Landes Umweltinformationssystem) kundgemacht und somit § 9 UVP-G 2000 entsprochen. Zudem wurde darüber belehrt, dass jedermann innerhalb der genannten Auflagefrist (13. Mai 2022) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben kann. Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die bis zum 13. Mai 2022 bei der UVP-Behörde erhoben wurden. Auf die daraufhin eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen wird noch in einem eigenen Abschnitt eingegangen werden.

Zur Beurteilung des Einreichprojektes erstellte die Behörde gemeinsam mit dem koordinierenden Amtssachverständigen (ASV) DI Martin Reiter-Puntinger ein Prüfbuch bzw. einen Schutzgut bezogenen Fragenkatalog an die Sachverständigen und wurden diese

zeitgleich mit der Erstellung von Befund und Gutachten bzw. der Zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 (OZ 85) beauftragt. Durch einen Dienststellenwechsel musste der zuerst zuständige ASV Koordinator DI Martin Reiter-Puntinger durch DI Dr. Tanja Wolfsberger ersetzt werden, die dann auch die Zusammenfassende Bewertung erstellt hat. Zur Beurteilung des Fachbereichs Umweltmedizin wurde mangels Verfügbarkeit (Corona-Krise) von behördlichen Amtssachverständigen Frau Dr. Dagmar Arco als Nichtamtliche Sachverständige von der Behörde bestellt (OZ 19). Weiters wurde DI Dr. Guido Richtig, der von Anfang an dem Verfahren als Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beigezogen wurde, in Folge seines Übertritts in den Ruhestand für den Rest des Verfahrens aus Gründen der Verfahrensökonomie und Verfahrensbeschleunigung, ebenfalls dem Verfahren als Nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen (OZ 60).

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2023 (OZ 150) wurde die mündliche Verhandlung für Montag den 20. November 2023 mit Beginn um 9:30 h, Sportplatzhalle Gössendorf, Sportplatzstraße 60, 8071 Dörfla anberaumt.

In weiterer Folge wurde aufgrund der Erkrankung von DI Dr. Thomas Pongratz (ASV Luftreinhaltung) im Rahmen der mündlichen Verhandlung, DI Dr. Pongratz nachträglich zu von der Umweltanwältin in der mündlichen Verhandlung getätigten Vorbringen schriftlich befragt. Diese Stellungnahme von DI Dr. Pongratz wurde in weiterer Folge der Umweltanwältin im Rahmen des Parteiengehörs zugesandt (OZ 168). Selbstverständlich wurde dabei die Regelung des § 14 Abs 2 UVP-G 2000 entsprechend beachtet.

11. Zusammenfassende Bewertung § 12a UVP-G 2000

11.1 Einleitung

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Abteilung Wasserwirtschaft, plant die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage der Stadt Graz in der Gemeinde Gössendorf. Durch die geplanten Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen soll die Anschlussgröße der Kläranlage von bisher 500.000 EW₆₀ auf 815.000 EW₆₀ erhöht werden.

Für das geplante Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) durchgeführt und eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a UVP-G erstellt.

In Anlehnung an den § 12 (3) UVP-G enthält die zusammenfassende Bewertung:

- Eine Bewertung der vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie anderer relevanter vom Projektwerber / von der Projektwerberin vorgelegter Unterlagen in Hinblick auf den Stand der Technik.
- Eine fachliche Auseinandersetzung mit eingelangten Stellungnahmen.
- Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer*innenschutzes.
- Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4.
- Fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des ggstdl. Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen.
- Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach der Stilllegung des Vorhabens.
- Eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Die Erstellung der ggstdl. zusammenfassenden Bewertung erfolgt aufbauend auf den

- im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) oder im Verfahren erstellten/vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G.
- Fachgutachten der von der Behörde bestellten Sachverständigen, deren Ausführungen zu den Fragen des Prüfkataloges der Behörde sowie auf den fachlichen Auseinandersetzungen mit den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei der ggstdl. zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen nicht um die Aneinanderreihung vorliegender Fachgutachten handelt. Vielmehr erfolgt eine bereichsübergreifende Gesamtbewertung des ggstdl. Vorhabens u.a. unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen und Synergien einzelner Auswirkungen auf die Umwelt.

Die einzelnen Fachgutachten, welche von den von der Behörde beigezogenen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen erstellt wurden, werden durch die Inhalte des ggstdl. Gesamtgutachtens somit **keinesfalls ersetzt oder abgeändert**.

11.2 Beigezogene Sachverständige

Sachverständige*r	Fachbereich(e)	
Dr. Arco Dagmar (NASV)	Umweltmedizin	
DI Capellari Gerhard	Elektrotechnik und Explosionsschutz	
Ing. Hauser Franz	Abwassertechnik	
Dr. Hochreiter Michael	Gewässerökologie	
DI Dr. Körner Jörg	Maschinentechnik	
Ing. Lammer Christian	Lärmschutz und Erschütterungstechnik	
Mag. Dr. Mairhuber Christian	Naturschutz	
DI Ogris Doris	Abfalltechnik	
DI Dr. Pongratz Thomas	Luftreinhaltung u. Lokalklima	
Mag. Rauch Peter	Hydrogeologie	
DI Reiter-Puntinger Martin	Koordinierender Sachverständiger	
DI Dr. Richtig Guido (ASV/NASV)	Verkehrstechnik	
DI Schubert Marion	Landschaftsbild	
DI Hasiba Beate Ulrike	Bautechnik und Brandschutz	
Mag. Weiland Adelheid	Klima und Energie	
DI Dr. Wolfsberger Tanja	Koordinierende Sachverständige	

11.3 Allgemeiner Befund

Grundlage dieses Befundes sind vor allem die Inhalte der von Seiten der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie die darin enthaltene "Allgemein verständliche Zusammenfassung" (Stand Mai 2020). Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Befund das Vorhaben nur zusammenfassend beschreibt und daher keinesfalls die sonstigen der Behörde übermittelten Dokumente ersetzt. Allenfalls erforderliche detaillierte bzw. fachspezifisch ergänzte Befunde finden sich in den entsprechenden Fachgutachten der behördlichen Sachverständigen. Ebenso wird auf die gesamten von der Antragstellerin übermittelten Einreichunterlagen verwiesen.

11.3.1 Beschreibung des Vorhabens

Aufgrund des stetigen Wachstums der Bevölkerung der Stadt Graz und die veränderte Mischwasserbewirtschaftung durch die Errichtung eines zentralen Speicherkanals (ZSK) plant die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Abteilung Wasserwirtschaft, die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage der Stadt Graz am Standort Gössendorf. Im Rahmen des geplanten Vorhabens soll die derzeitige Ausbaugröße von 500.000 EW₆₀ auf zukünftig 815.000 EW₆₀ gesteigert werden. Die Einleitmengen und Ablauffrachten der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide der Kläranlage bleiben vom ggstdl. Vorhaben unberührt und betragen auch zukünftig:

Trockenwetterzufluss: 1.600 l/s bzw. 5.760 m³/h bzw. 90.000 m³/d

Mischwasserzufluss: 3,200 l/s bzw. 11.520 m²/h bzw. 136.620 m³/d

11.3.2 Standort

Die zu sanierende bzw. zu erweiternde Kläranlage der Stadt Graz liegt im Grazer Feld in der Marktgemeinde 8077 Gössendorf, Sportplatzstraße 80 im politischen Bezirk Graz-Umgebung unmittelbar an der linken Murseite (getrennt durch einen Begleitweg für Fußgeher*innen und Radfahrer*innen). Nördlich des Kläranlagenstandortes befindet sich das Kraftwerk Gössendorf, östlich der Ortsteils Gössendorf.

Vom geplanten Vorhaben sind die folgenden Grundstücke in der KG 63220 Gössendorf betroffen: 763/2, 763/4, 763/7, 772/2, 772/3, 782/1, 796/2, 808/2, 818/3, 678/8, 763/5, 865/1, 679/2. Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) liegt hierbei zum Großteil auf dem GSt. Nr. 796/2.

Das existierende Kläranlagenareal erstreckt sich über eine Fläche von ca. 12,2 ha und beinhaltet im Wesentlichen auch die für die geplanten Erweiterungen benötigten Flächen (nur in der Bauphase sind für Baustelleneinrichtungen und Zwischenlager zusätzliche Flächen erforderlich).

Für das Projektgebiet sind keine NATURA-2000-, Naturschutz- bzw. Europaschutzgebiete oder ökologischen Vorrangflächen (BIODIGITOP) ausgewiesen. Das Kläranlagenareal ist Bestandteil des entlang der Mur verlaufenden zusammenhängenden Landschaftsschutzgebietes "LS 31 Murauen Graz-Werndorf" und befindet sich in einem Feinstaub- und NO2-Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 (8) IG-L.

Kleinräumige Bereiche auf den Grundstücken Nr. 796/2 und 782/1 befinden sich im Hochwasserabflussbereich HQ 100 und HQ 300 (Wassertiefen zwischen 25 – 50 cm laut GIS).

Nordwestlich (am rechten Murufer) befinden sich die Grundwasserschongebiete gemäß dem "Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersbrug (LGBl. Nr. 39/2015) sowie das Grundwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Feldkirchen (Schutzzone 2 und 3).

Aufgrund der bereits existierenden Zufahrtsstraße ist eine Anbindung der Kläranlage an das Straßennetz zu vorhandenen Wohngebieten gegeben.

Die nächsten Siedlungsgebiete befinden sich nordöstlich der Grundstücksgrenze in einer Entfernung von mehr als 200 m, südöstlich in einer Entfernung von mehr als 300 m und am anderen Murufer in einer Entfernung von ca. 550 m.

11.3.3 Bauphase

Um die erforderliche Reinigungsleistung der Kläranlage weiterhin sicherstellen zu können, sollen bestehende Anlagenteile an den Stand der Technik bzw. an die zukünftig erforderlichen Kapazitätsanforderungen angepasst werden (die letzte Anpassung bzw. Erweiterung erfolgte im Jahr 2001). Darüber hinaus sollen neue Bauwerke errichtet werden, um anfallendes Abwasser weiterhin gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu reinigen sowie das hierbei entstehende Klärgas energetisch zu verwerten bzw. die anfallenden Reststoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens sollen die folgenden Maßnahmen bis 2035 umgesetzt werden (sh. Abbildung 1).

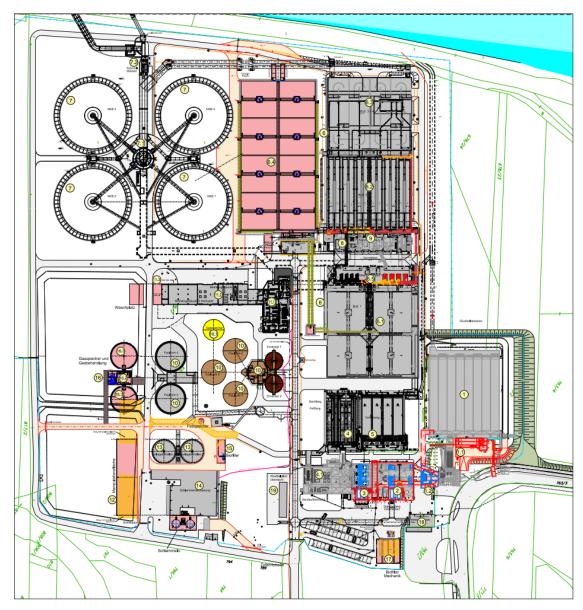


Abbildung 1: Übersichtsplan zum geplanten Vorhaben



11.3.3.1 Ausbau des Kläranlagenzulaufs und der mechanischen Reinigungsstufe

Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Neubau Schneckenpumpwerk zur Entleerung des best. Mischwasserüberlaufbeckens (MÜB) mit Anbindung an die beiden Zulaufkanäle DN 2000
- 2. Neubau Verbindungsgerinne zwischen Einlaufbauwerk und Rechenstraße 1

- 3. Erstellung 2-straßiges Entlastungsbauwerk mit Entlastungskanal in das best. MÜB
- 4. Ergänzung einer Siebanlage für die Mischwasserentlastung
- 5. Neubau drittes Gerinne für Schotterfang und Grobrechen
- 6. Ausbau 3-straßige Grobrechenanlage mit Rechengutbehandlung
- 7. Erneuerung 3-straßige Feinrechenanlage mit Rechengutbehandlung
- 8. Neubau Schotterfanggebäude
- 9. Bautechnische Ergänzung des bestehenden Rechengebäudes
- 10. Abluftbehandlung über Abluftwäscher mit Biofilter

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende erläutert:

"Zur Verbesserung der hydraulischen Abwasserkapazität wird das bestehende Verbindungsgerinne zwischen dem bestehenden Einlaufbauwerk und dem Schotterfang um ein drittes Gerinne mit zusätzlichem Schotterfang erweitert. Im Gebäude des Schotterfanges wird das neue Gerinne in das bestehende Gerinne, das zur vorhandenen Rechenanlage ins Rechengebäude führt, eingebunden. Für den Bau des neuen Gerinnes muss die Tragkonstruktion des Schotterfanggebäudes provisorisch gesichert werden. An das neue Gerinne sowie an einen Teil des bestehenden Gerinnes wird eine hydraulische Entlastung mit Siebanlage eingebaut. Die Entlastung erfolgt über einen neuen Kanal in den Zulaufbereich des MÜB (Mischwasserüberlaufbecken). Der neue Kanal wird unter dem bestehenden Düker ausgebildet. Zulaufgerinne als In den 3-straßigen Gerinneausbau Schotterfanggebäude wird eine Grobrechenanlage mit Waschung und Entwässerung des Rechengutes integriert. Die 2-straßige Rechengutförderung mit Förderschnecken erfolgt mit Austrag zur weiteren Entsorgung in Rechengutpresscontainer. Zur Aufstellung der Presscontainer wird das Schotterfanggebäude an der Ostseite erweitert. Die Dach- und Fassadenkonstruktion wird entsprechend dem Bestand ergänzt. Für die Ein- und Ausbringung der Grobrechen wird die bestehende Dachkonstruktion um verschließbare Revisionsluken erweitert. Im best. Rechengebäude wird die best. Rechenanlage gegen eine neue 3-straßige Feinrechenanlage ausgetauscht. Das Rechengut wird direkt hinter jedem Feinrechen gewaschen und entwässert. Die Förderung des Rechengutes erfolgt über einen 2-straßigen Ausbau von Förderschnecken in die zur weiteren Entsorgung aufgestellten Presscontainer. Im Zuge der Erweiterung der Gebäudekonstruktion am Schotterfanggebäude (Ostseite) wird auch die Fassaden- und Dachkonstruktion des bestehenden Rechengebäudes angepasst. Darüber hinaus sind keine weiteren baulichen Maßnahmen mit Ausnahme der Anpassungsarbeiten an den Gerinnen erforderlich. Zur Erhöhung der hydraulischen Entleerungsmenge aus dem MÜB wird ein neues 2-straßiges Schneckenpumpwerk stirnseitig zum MÜB erstellt. Das über das Schneckenpumpwerk geförderte Abwasser wird über ein neu zu erstellendes Schachtbauwerk in die beiden Zulaufkanäle DN 2000 der Kläranlage zugeführt. In diesem Zug wird der gravitative ZSK Entleerungskanal mit angeschlossen. Die abwasserführenden Anlagenteile und Komponenten der Rechenanlagen geruchsgekapselt ausgeführt. Die Abluft wird in den betreffenden Bereichen maschinell über Ventilatoren abgesaugt und über einen neu zu erstellenden Biofilter mit vorgeschaltetem Wäscher gereinigt. Der Biofilter wird ostseitig des Schotterfanggebäudes angeordnet. Da es sich hierbei um den Standort auch der bestehenden Abluftreinigungsanlage handelt, können die bestehenden Abluftleitungstrassen mit genutzt werden."

11.3.3.2 Ausbau biologische Reinigungsstufe

Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- 1. Neubau Belebungsbecken 4 (2-straßiges Kaskadenbecken mit 8 Kammern und einem Volumen von ca. 32.000 m³)
- 2. Neubau Rezirkulationspumpwerk
- 3. Neubau E-Technik-Gebäude für die Biologie 4 inkl. Trafostation, Mittelspannungsund Niederspannungsschaltanlagen mit Aufstellung eines dieselbetriebenen Notstromaggregates
- 4. Ergänzung Drucklufterzeugungsaggregate im bestehenden Maschinenhaus mit verbindenden Druckluftleitungen

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende erläutert:

"Die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe erfolgt über den Neubau des Belebungsbeckens Bio 4 mit einem Volumen von ca. 32.000 m³. Das Belebungsbecken 4 wird zwischen den bestehenden Belebungsbecken Bio 2/3 und den bestehenden Nachklärbecken angeordnet. Die Einbindung in den Abwasserstrom erfolgt über ein Zulaufgerinne aus dem Zulauf der Bio 2. Der Ablauf Bio 4 wird an den Freispiegelkanal zwischen Ablauf Bio 3 und Verteilbauwerk der Nachklärung angeschlossen. Der Betrieb des Belebungsbeckens Bio 4 erfolgt zukünftig parallel zu Bio 2/3. Das Belebungsbecken Bio 4 wird als 2-straßiges Kaskadenbecken mit insgesamt 8 Kammern ausgeführt. Für die Umwälzung in den einzelnen Kammern werden vertikale Rührwerke eingebaut. Der Lufteintrag in das Belebungsbecken erfolgt über auf den Beckensohlen installierte Belüftungseinrichtungen. Über in dem bestehenden Maschinenhaus installierte Verdichter wird die Belüftung im Belebungsbecken Bio 4 versorgt. Die Verlegung der Druckluftleitungen erfolgt wie im Bestand üblich über eine Stahlbau aufgeständerte Rohrtrasse vom bestehenden Maschinenhaus Belebungsbecken Bio 4. In diesem Zuge erfolgt ein Umschluss der Luftversorgungsleitungen von der bestehenden Verdichterstation auf Bio 4 und Versorgung Bio 2 und 3 über die neue Verdichterstation. Im Rahmen des Ausbaus werden 4 neue Verdichter im bestehenden Maschinenhaus installiert. Die neuen Turbo-Verdichter ersetzen dabei die bestehenden Drehkolbengebläse. Das für den Betrieb erforderliche Rezirkulationspumpwerk ist stirnseitig am Belebungsbecken der Bio 4 angebaut. Als Pumpen sind vertikal nass aufgestellte Propellerpumpen vorgesehen. Die Förderung der Rezirkulation in die Bio 1 erfolgt über zwei unter dem Bestand der Maschinelle Überschuss-Schlamm-Eindickung (MÜSE) und des Kollektors gedükerte Kanäle DN 1000 mit Anschluss an das Bauwerk der Bio 1/Verteilbauwerk Bio 1."

11.3.3.3 Ausbau der Schlammbehandlung

Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- 5. Neubau von zwei Schlammverladesilos (je 250 m³) mit Wägung
- 6. Ergänzung Abluftbehandlung über Biofilter mit Abluftwäscher

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende erläutert:

"Für die Zwischenlagerung des entwässerten Faulschlammes ist der Bau von zwei Schlammsilos geplant. Die zwei Schlammsilos sind ausgeführt als Stahlbehälter mit einem Fassungsvermögen von je 250 m³. Die Beschickung der Silos erfolgt über der Schlammentwässerung nachgeschaltete Dickschlammpumpen. Die Pumpen, ausgeführt als Exzenterschneckenpumpen fördern den entwässerten Faulschlamm über isolierte und beheizte Rohrleitungen in die Silos. Über eine ringförmige Einspeisestelle wird zur Reduzierung des Druckverlustes in der Rohrleitung Polymer in die Dickschlammdruckleitungen eingedüst. Der Schlammaustrag erfolgt über einen Schubboden und über eine Austragsschnecke unterhalb

des Schlammsilos wird der entwässerte Faulschlamm direkt in den LKW verladen. Die Silos werden mit Wiegezellen zur Feststellung des Silostandes ausgestattet. Die schlammführenden Anlagenteile und Komponenten der Klärschlammübergabe werden geruchsgekapselt ausgeführt. Die Abluft wird in den betreffenden Bereichen maschinell über Ventilatoren abgesaugt und über einen neu zu erstellenden Biofilter mit vorgeschaltetem Wäscher gereinigt. Der Biofilter wird nordseitig des bestehenden Schlammentwässerungsgebäudes angeordnet. Durch die direkte Nähe zu dem Gebäude können die Abluftleitungen an den Bestand auf einfache Weise angeschlossen werden. In diesem Zuge werden auch die Anlagenteile und Komponenten der Schlammentwässerung auf die Abluftreinigungsanlage angeschlossen. Dazu werden die bestehenden Anlagenteile soweit technisch möglich mit einer Geruchskapselung nachgerüstet. Die Abluft wird auch aus diesen Bereichen maschinell über Ventilatoren abgesaugt und der neu zu errichtenden Biofilteranlage zugeführt, an welche auch die vor der Schlammentwässerung vorhandenen Schlammvorlagebehälter angeschlossen werden."

11.3.3.4 Ausbau der Gasanlagen

Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- (1) Erweiterung der Gasspeicherkapazität durch Neubau von zwei Gasspeichern (je 2.000 m³)
- (2) Ausbau der Gasbehandlung (Trocknung und Reinigung)

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende erläutert:

"Der bestehende Niederdruckgasbehälter mit einem Volumen von 1.000 m³ erfüllt derzeit nicht die betrieblichen Anforderungen, den Ausgleich von Schwankungen in der Gaserzeugung zwischen zu speichern. Die daraus sich ergebende Konsequenz ist, dass die überschüssige nicht speicherbare Gasmenge über die Gasfackel verbrannt werden muss und nicht über die Blockheizkraftwerke bzw. den Heizkessel energetisch genutzt werden kann. Bezogen auf eine künftige durchschnittliche Gaserzeugung von 15.000 m³/d sollte das Speichervolumen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei ähnlichen Anlagengrößen mind. 4.000 m³ betragen. Aus Redundanzgründen wird daher der neue Gasspeicher mit 2 Behältern und einem Volumen von je 2.000 m³ ausgeführt. Der bestehende Gasbehälter mit einem Volumen von 1.000 m³ wird nach Inbetriebnahme der neuen Gasbehälter außer Betrieb genommen.

Im Rahmen der Neugestaltung der Gasspeicherung ist es zielführend, dass die Gasaufbereitung zur Sicherstellung der in den Blockheizkraftwerken zu verwertenden Gasqualität entsprechend dem Stand der Technik erneuert wird. Die bestehende Gasaufbereitung mit Entschwefelung ist sanierungs- und erneuerungsbedürftig; nicht mehr benötigte Anlagen zur Gasaufbereitung werden daher außer Betrieb genommen und demontiert. Die an die Gasspeicher angegliederte Gasstation mit Gasaufbereitung besteht aus den folgenden Anlagenteilen und ersetzt entsprechend die im Bestand in Betrieb befindlichen Anlagen:

- 1. Klärgasreinigung (Keramikfilter)
- 2. Klärgasdruckerhöhung
- 3. Klärgastrocknung mit Kältemaschine
- 4. Entschwefelung
- 5. Aktivkohlefilterung

6. Nachfilter (Keramikfilter)

Der für die Klärgasreinigung erforderliche Kiesfilter ist in der bestehenden Schlammbehandlungsanlage aufgestellt."

11.3.3.5 Sonstige Maßnahmen

Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- 7. Nutzwasserbrunnen (die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid vom 25.10.2022, GZ: ABT13-309719/2022-16, wiederverliehen und ist der Nutzwasserbrunnen daher nicht Bestandteil des ggstdl. UVP-Verfahrens)
- 8. Verlegung Fettspeicher
- 9. Neubau Schlammmanipulationsfläche (Erweiterung auf 810 m²) und Schlammwanne
- 10. Neugestaltung Müllinsel
- 11. Errichtung Waschplatz (170 m²)

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende erläutert:

"Bei Revisionsarbeiten an den Faultürmen (alle 5- 10 Jahre) werden relativ große Stellflächen für mobile Entwässerungsaggregate, Container etc. benötigt. Die bestehende Schlammmanipulationsfläche mit einer Fläche von 450 m² soll auf eine Fläche von gesamt 810 m² erweitert werden. Die im Baubereich der geplanten Gasspeicher befindliche bestehende Manipulationsfläche wird dabei rückgebaut und durch einen Neubau an einem neuen Standort ergänzt. Die Entwässerung der befestigten Flächen erfolgt über das Entwässerungssystem der Kläranlage. Zum Waschen großer Bauteile wird ein Waschplatz mit einer Fläche von 170 m² vorgesehen. Die Fläche wird befestigt ausgeführt. Die Entwässerung erfolgt über das Entwässerungssystem der Kläranlage. Die Neugestaltung der Müllinsel erfolgt zum Zwecke der innerbetrieblichen Zwischenlagerung und Bereitstellung für die Übergabe an die weitergehende Entsorgung von Abfällen und Altstoffen und wird im Bereich des Betriebsgebäudes angeordnet. Die Abfälle und Reststoffe werden nach Fraktionen getrennt und gesammelt. Die Müllinsel wird überdacht. Die Entwässerung der befestigten Fläche erfolgt über das Entwässerungssystem der Kläranlage. Der bestehende Fettspeicher (50 m³) wird zur Annahme von angelieferten flüssigen Fettsubstraten als Zwischenspeicher und Vorlage für die Zugabe in die Faulungsanlage verwendet. Der Fettspeicher soll an einen neuen Standort im östlichen Bereich des Faulturmes 4/5 aufgestellt werden. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen wird der Fettspeicher an den Biofilter (Schlammbehandlung) angeschlossen."

11.3.3.6 Bewegte Massen

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende festgehalten: "Im Rahmen der Planung wird auf einen Ausgleich zwischen Aushub- und Auffüllungsmassen geachtet. Die bauablaufbedingte Zwischenlagerung von Aushubmaterial erfolgt über die im Rahmen der Baustelleneinrichtung für die mechanische und biologische Reinigungsstufe hergestellten Zwischenlagerflächen."

Die dabei anfallenden Aushub- bzw. Verfüllmengen werden wie folgt von der Antragstellerin abgeschätzt:

Wesentliche Mengen (Summe)			
	Beton / Stahlbeton	11.220	m³
	Aushub	60.830	m³
	Hinterfüllung / Geländeauffüllung Menge Abtransport aus Differenz		m³
			m³
	Aushub – Hinterfüllung / Geländeauffüllung*		

Die Abschätzung der Mengen Abtransport erfolgte ohne Berücksichtigung eines Auflockerungsfaktors.

11.3.3.7 Bauzeiten

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende festgehalten: "Die Arbeiten werden in der Regel im Einschichtbetrieb durchgeführt. Die Normalarbeitszeit an Werktagen ist zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr geplant. In einzelnen Ausnahmefällen, vor allem bei Betonierarbeiten im Sommer ist ein früherer Arbeitsbeginn möglich (frühestens 6.00 Uhr morgens). In der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Bauphase nicht gearbeitet. In Hinsicht auf einen möglichen Terminablauf der vorgesehenen Bauzeit von 32 Monaten wurde auch ein Bauzeitplan erstellt, in dem die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen sowie wesentliche Projektmeilensteine eingetragen sind. Dieser Bauzeitplan ist Bestandteil der Einlage Nr. 2.2.1.2 "Baubeschreibung" detailliert dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird."

11.3.3.8 Verkehrliche Erschließung in der Bauphase

Die Kläranlage Graz ist über die A2 - Süd Autobahn, Knoten Graz Ost, L390-Grambacher Straße, Liebenauer Tangente, Kanalweg und Sportplatzstraße erreichbar. Für nähere Ausführungen zur Fahrtenanzahl bzw. zur Aufteilung der Fahrbewegungen auf die genannten Zufahrtsmöglichkeiten wird auf die Einreichunterlagen, Fachbeitrag Verkehr, verwiesen.

11.3.3.9 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende angegeben: "Die Aufstellung der Container für die Baustelleneinrichtung sowie der erforderlichen Vormontageflächen sind im Bereich des bestehenden eingezäunten Areals der Kläranlage Graz, sowie auf der nordwestlich anschließenden Fläche, Grundstück 763/4 der KG Gössendorf, geplant. Die bauablaufbedingte Zwischenlagerung von Aushubmaterial erfolgt über die im Rahmen der Baustelleneinrichtung für die Mechanische und Biologische Reinigungsstufe hergestellten Zwischenlagerflächen. Die Zwischenlagerfläche für die Mechanische Reinigungsstufe befindet sich außerhalb des umzäunten Betriebsgeländes, Grundstück 763/4 der KG Gössendorf, sowie für die Biologische Reinigungsstufe, Grundstück 818/3 der KG Gössendorf, innerhalb des Betriebsgeländes der Kläranlage. Als Materialien werden im wesentlichen Mutterboden und Material aus dem Baugrubenaushub gelagert."

11.3.3.10 Baustelleninfrastruktur

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende festgehalten: "Beim Übergang von nicht staubfrei befestigten Fahrwegen auf staubfrei befestigte, öffentliche Straßen wird während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass eine Verschmutzung der Fahrbahn verhindert wird (Reifenwaschanlage, Wasserberieselung, händische Reifenreinigung)."

11.3.4 Ver- und Entsorgung

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende festgehalten: "Aufgrund der bereits bestehenden Kläranlage Graz Gössendorf sind die erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen (z.B. Energieversorgung, Trink- und Nutzwasserversorgung, Abfallentsorgung) zum Betrieb einer Kläranlage der gegenständlichen Größenklasse bereits vorhanden und können auch künftig in der bestehenden Form weiter genutzt werden. Eine Adaptierung dieser Infrastrukturanlagen ist aufgrund der geplanten Kläranlagenerweiterung nicht erforderlich. Es ist weiterhin geplant, die in der Kläranlage gereinigten Abwässer in die Mur abzuleiten. Die Mur ist im betroffenen Gewässerabschnitt kein besonders geschützter Bereich (z.B. Teil eines Europaschutzgebietes, etc.)."

11.3.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In folgenden Bereichen werden von der Antragstellerin Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

11.3.5.1 Verkehr

"Die Maßnahmen zur Verminderung von bestehenden verkehrstechnischen Gefahrenpotenzialen umfassen im Wesentlichen:

- Aufweitung der Einfahrtstrompete der Hauptzufahrt zur Kläranlage an der Sportplatzstraße.
- Adaptierung der Fahrbahnbreite der Sportplatzstraße zwischen dem Kreuzungsbereich Kanalweg und Hauptzufahrt zur Kläranlage auf 6,0m.
- Verlängerung des Geh- und Radweges parallel zur Sportplatzstraße zwischen dem Kreuzungsbereich Kanalweg und Hauptzufahrt zur Kläranlage.
- Erwirken einer Geschwindigkeitsbeschränkung mit 30 km/h im Bereich zwischen der westlich gelegenen temporären Baustellenzufahrt am Kanalweg bis zur östlich gelegenen Hauptzufahrt an der Sportplatzstraße.
- Im unmittelbaren Bereich des Kläranlagenstandortes sind vor Baubeginn bestehende Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen für den Radverkehr zu überprüfen und zur Sicherstellung ihrer Funktionalität im Bedarfsfall zu erneuern."

11.3.5.2 Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

"AM_01: Anlage einer artenreichen Extensivwiese Um den Verlust von Grünland zu kompensieren, wird nördlich des Kläranlagenareals auf dem Grundstück 763/4 eine artenreiche Blumenwiese in einem Ausmaß von 0,43 ha angelegt.

AM_02: Anlage einer Hecke aus heimischen Gehölzen Durch das Bauvorhaben werden ca. 400 m² Hecken (Baumhecke, Hainbuchenhecke) beansprucht. Um diesen Verlust zu kompensieren, wird im Südosten oder Süden des Kläranlagenareals auf dem Grundstück 818/4 eine Hecke auf einer Fläche von ca. 500 m² aus heimischen Gehölzen gepflanzt."

11.3.5.3 Hydrogeologie

Von der Antragstellerin wird hierzu das Folgende festgehalten: "Durch die Wasserhaltung und die damit verbundene Grundwasserspiegelabsenkung während eines 6-monatigen Zeitabschnittes in der Bauphase können bestehende Wasserrechte im Einflussbereich dieser Grundwasserspiegelabsenkung beeinträchtigt werden. Für die temporär beeinträchtigten Wasserrechte wird der Entfall abgegolten (z.B. Fischentfall, Bezug Ersatzwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung)."

In den Bereichen Lärm- und Erschütterungstechnik, Luftschadstoffe und Geruch, Gewässerökologie sowie Geologie und Geotechnik sind keine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geplant.

11.3.6 Betriebsphase

Von der Antragstellerin wird hierzu ausgeführt: "Der Betrieb der Kläranlage erfolgt durchgehend an 365 Tagen pro Jahr von 0-24 Uhr. Sämtliche Anlagenkomponenten, die zur Abwasserreinigung, Schlammbehandlung und Energiegewinnung erforderlich sind, müssen während dieser Zeit auch betrieben werden, um den Betriebszweck der Abwasserreinigung zu erfüllen. Während der gesamten Betriebszeit ist die Kläranlage auch personell besetzt, wobei während der Nachtstunden nur eine reduzierte Betriebsmannschaft vor Ort ist. Der Antransport von Betriebsmitteln, der Abtransport von Reststoffen sowie planbare Wartungsund Reparaturarbeiten erfolgen ausschließlich tagsüber."

Als maßgebliche Emission wird seitens der Antragstellerin auch nach Erweiterung und Sanierung der Kläranlage weiterhin die Abwasseremission in das Fließgewässer Mur genannt. "Alle weiteren Emissionen sind durch die Technologie der Abwasserreinigung, der Schlammbehandlung, der energetischen Nutzung des Klärgases sowie die Entsorgung der anfallenden Reststoffe bedingt. Da sich die grundsätzliche Verfahrenstechnik bei alle schon bisher praktizierten Verfahren durch die geplanten Maßnahmen nicht ändern wird, werden auch die Stoffströme und Emissionen im Wesentlichen dieselben bleiben bzw. sich in Bezug auf die Menge an der vorgesehenen Erweiterung orientieren."

12 Fachgutachten

In diesem Kapitel werden die gutachterlichen Ausführungen der von der Behörde bestellten amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen betreffend

- die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des ggstdl. Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 (1) UVP-G sowie
- die Einhaltung des Standes der Technik und geltender gesetzlicher Regelungen

unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen laut § 17 UVP-G zusammenfassend wiedergegeben. Für detailliertere Ausführungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten im Akt verwiesen.

12.1 Wirkpfade

12.1.1 Abfalltechnik

Der Fachbereich Abfalltechnik beinhaltet neben abfalltechnischen Belangen auch Aspekte der Abfallbewirtschaftung. In diesem Zusammenhang wurden unter Anwendung der Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) im Fachgutachten jene Abfälle / Abfallarten mitbetrachtet, die in der Bau- und Betriebsphase des ggstdl. Vorhabens anfallen und für welche die Antragstellerin als Abfallbesitzer für die ordnungsgemäße Verwertung / Beseitigung verantwortlich ist.

Von Seiten der abfalltechnischen Sachverständigen wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Erstellung der Einreich- bzw. Projektunterlagen den Vorgaben des UVP-G 2000 sowie des AWG 2002 (inkl. Verordnungen) entsprechen. Die Unterlagen wurden unter Berücksichtigung einschlägig anzuwendender rechtlicher und technischer Vorschriften, Normen und Richtlinien (entspricht Stand der Wissenschaft und Technik) erstellt. Die angewandten Methoden der Projekterstellung inkl. aller angewandten Ermittlungs- und Berechnungsmethoden werden von der Sachverständigen als vollständig, plausibel und nachvollziehbar eingestuft.

Mögliche Auswirkungen des ggstdl. Vorhabens wurden für die Bau- und Betriebsphase sowie für etwaige Not- und Störfälle ausführlich betrachtet. Die Betrachtung der Auswirkungen möglicher Not- und Störfälle wird von der Sachverständigen als realistisch eingestuft. Auch die Maßnahmen zu deren Verhinderung bzw. zur Hintanthaltung / Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt im Not-/Störfall wird bei projektgemäßer Umsetzung als geeignet angesehen.

Aus abfalltechnischer Sicht bestehen keine Kumulations- und / oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben oder Ursachenquellen.

Die im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept ersichtliche Abschätzung des Abfallaufkommens wird von der Sachverständigen ebenfalls als realistisch beurteilt.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen des Vorhabens während der Bauphase bei projektgemäßer Umsetzung sowie Berücksichtigung geltender Rechtsvorschriften und Einhaltung der von der Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen / Auflagen aus abfalltechnischer Sicht als gering eingestuft.

Auch die Auswirkungen des Vorhabens während der Betriebsphase werden von der abfalltechnischen Sachverständigen bei projektgemäßer Umsetzung sowie unter Berücksichtigung geltender Rechtsvorschriften als gering bis vernachlässigbar eingestuft. Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen / Auflagen von der Sachverständigen für die Betriebsphase vorgeschlagen. Die Auswirkungen des Vorhabens in der Nachsorgephase werden ebenfalls als vernachlässigbar eingestuft.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Abfalltechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 07.10.2021 bzw. das ergänzende Fachgutachten vom 11.08.2022, verwiesen.

12.1.2 Abwassertechnik

Gemäß den Ausführungen des behördlich beigezogenen Sachverständigen werden aus abwassertechnischer Sicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die angeführten Reinhaltungsverpflichtungen aus dem WRG (insbesondere die §§ 11, 12, 13, 21, 32 Abs. 2 lit a, b und e, 33b und 104a sowie der 1. AEV für kommunales Abwasser) zu erfüllen.

Die für die Erweiterung der Kläranlage Graz durchgeführte Grundlagenermittlung wird als nachvollziehbar und schlüssig beurteilt. Die angewandten Regelwerke – v.a. das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 198 – werden als Stand der Technik zur Herleitung von Bemessungswerten für Abwasserreinigungsanlagen angesehen.

Für einzelne Anlagenteile wurde stichprobenartig eine Überprüfung bzw. Nachrechnung der entsprechenden Dimensionierung und Bemessung vom Sachverständigen durchgeführt. Darauf basierend werden die Bemessungsansätze und Dimensionierungskriterien als nachvollziehbar und schlüssig beurteilt. Generell werden die von der Antragstellerin angewandten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose- und Bewertungsmethoden) vom Sachverständigen als zweckmäßig erachtet. Es wird angeführt, dass diese aus abwassertechnischer Sicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Zur Kumulation wird festgehalten, das sich im Untersuchungsraum (Weinzöttl Weh bis Einmündung Kainach in der Mur) keine weiteren vergleichbaren Anlagen (kommunale Abwasserreinigungsanlagen) befinden (hingewiesen wurde auf den Zentralen Speicherkanal).

Aus abwassertechnischer Sicht wird mit keiner Zunahme von flüssigen Emissionen auf Boden bzw. in den Untergrund durch das beantragte Vorhaben gerechnet, und liegen aus Sicht des Sachverständigen somit keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sowie Grundwasser vor. Auch gehen vom ggstdl. Vorhaben keine hydrologischen Eingriffe (auch keine Veränderungen der Abwassertemperatur im Ablauf der Kläranlage) aus. Durch das ggstdl. Vorhaben sind keine Veränderungen bzw. Zunahmen von Emission zu erwarten, die zu relevanten Beeinträchtigungen von Pflanzen und deren Lebensräumen führen.

Störfallbetrachtungen für alle Teile der Abwasserreinigungsanlage wurden laut den Ausführungen des Sachverständigen durchgeführt und entsprechen die daraus abgeleiteten Maßnahmen dem Stand der Technik.

Bezugnehmend auf die Aussagen der Antragstellerin zur wahrscheinlichen Entwicklung der Umwelt wird vom Sachverständigen ausgeführt, dass diese für den Bereich Abwassertechnik vollständig, plausibel und nachvollziehbar sind, wobei angemerkt wird, dass die geplante Erweiterung der Kläranlage Graz eine notwendige Maßnahme zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Abwasseremissionsbegrenzung bei der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung darstellt.

Zur Sicherstellung bzw. Überwachung der Einhaltung der geforderten Emissionsbegrenzungen (Qualität des gereinigten Abwassers) und der emittierten Menge sowie zur Ausbildung des Kläranlagenpersonals (zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Instandhaltung und Wartung der Anlagen), zum Umfang und Dokumentation der durchzuführenden Betriebsüberwachung und in Hinblick auf die Mindestanforderungen für die Ausrüstung biologischer Abwasserreinigungsanlagen für die Eigenüberwachung werden vom Sachverständigen Auflagen vorgeschlagen. Auch hinsichtlich der Dichtheit der neu zu errichtenden Leitungen und Becken wird der Behörde eine Auflage empfohlen.

Darüber hinaus wird vom abwassertechnischen Sachverständigen eine Dauer der Bewilligung von 30 Jahren vorgeschlagen. Begründet wird diese Zeitdauer mit den Erfahrungen zur technischen Entwicklung und dem Bau- und Betriebszustand derartiger Anlagen. Des Weiteren wird zur Überwachung der Bauausführung die Vorschreibung einer Bauaufsicht empfohlen.

Für detailliertere Ausführungen wird auf das abwassertechnische Fachgutachten vom 10.08.2022 hingewiesen.

12.1.3 Bau- und Brandschutztechnik

Im Rahmen der bau- und brandschutztechnischen Beurteilung wurden einschlägige Anforderungen aus dem Fachgebiet Hochbautechnik inkl. Belange des baulichen Arbeitnehmer*innenschutzes für das ggstdl. Verfahren geprüft. Für detaillierte Ausführungen wird auf das Fachgutachten vom 19.08.2022 verwiesen. Von der behördlich beigezogenen Sachverständigen wird zusammengefasst das Folgende festgestellt:

12.1.3.1 Bautechnik

Kleinräumige Bereiche des ggstdl. Vorhabens auf den Grundstücken Nr. 796/2 und 782/1 befinden sich im Hochwasserabflussbereich HQ 100 und HQ 300. Gemäß Geoinformationssystem Steiermark (GIS) sollen die Wassertiefen 25 cm bis 50 cm betragen. Diese Hochwasserflächen betreffen allerdings nur Verkehrswege, Kfz-Abstellflächen und Wiesen und stellen daher keine Gefahr für die im jetzigen Verfahren geplanten Bauwerke dar.

Die bau- und brandschutztechnische Sachverständige führt an, dass die zu erwartenden Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit bei der statischen Vordimensionierung und Planung der Tragstruktur der Bauwerke und baulichen Anlagen sowie der Baugrubenumschließung berücksichtigt wurden. Als Stand der Technik ist in Hinblick auf die Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999 anzusehen. Diese Normenserie wird auch über die Stmk. Bautechnikverordnung 2015 und die OIB-Richtlinie 1 als Stand der Technik definiert und wird der Behörde daher von der Sachverständigen vorgeschlagen, der Antragstellerin die verbindliche Anwendung der genannten Eurocodes und der österreichischen Anwendungsnormen vorzuschreiben und sich die Einhaltung der Bestimmungen dieser Normen nachweisen zu lassen. Eine entsprechende Auflage wurde von der Sachverständigen formuliert.

Hinsichtlich der Prüfstatik wird empfohlen, in der Ausführungsphase Überwachungsmaßnahmen durch eine "Überwachungsstelle der eigenen Organisation (IL 2)" gemäß ÖNORM B 1990-1:2013 durchführen zu lassen (eine Auflage wurde dahingehend vorgeschlagen).

Zur eingesetzten Betonqualität wird festgestellt, dass basierend auf den Ausführungen der Antragstellerin die speziellen Anforderungen (chemische Belastung durch den Kontakt mit Abwasser) an den Beton aus bautechnischer Sicht berücksichtigt werden.

12.1.3.2 Brandschutztechnik

Zur Tragfähigkeit der Bauwerke im Brandfall führt die Sachverständige aus, dass die Gebäude "Grob- und Feinrechenhalle", "Elektro- und Schaltgebäude" und "Gasstation" Netto-Grundflächen von deutlich weniger als 1.800 m² aufweisen und in Stahlbauweise ohne definierten Feuerwiderstand aus Baustoffen A2 ausgeführt werden. Dies entspricht den Vorgaben der Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.1. Alle sonstigen Bauwerke werden in nicht brennbarer Bauweise in Stahlbeton bzw. Stahl ausgeführt und erfüllen laut den Ausführungen der Sachverständigen grundsätzlich die diesbezüglichen Vorgaben der OIB-Richtlinie 2.1 und 2.

Betreffend die Begrenzung der Ausbreitung von Feuer und Rauch wird festgehalten, dass die Hauptbrand- und Unterbrandabschnitte im Bereich der mechanischen Reinigung, der Elektro- und Schaltanlagengebäude sowie der Gasstation sowie deren Trennung grundsätzlich geeignet sind, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb der genannten Bauwerke und auf andere Bauwerke zu begrenzen. Auch die erforderlichen Brandschutzzonen werden basierend auf den vorliegenden Projektunterlagen aus bau- und brandschutztechnischer Sicht im Bereich der Gasspeicher und der Gasstation eingehalten.

In Hinblick auf Durchdringungen von brandabschnittbildenden Bauteilen (z.B. durch Leitungen) wird von der Sachverständigen darauf hingewiesen, dass die im Bereich der Durchdringungen eingesetzten Bauteile den Normen ÖNORM EN 13501-3 und ÖNORM EN 1366-3 entsprechen müssen und für eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten auszulegen sind. Eine entsprechende Auflage wird von der Fachgutachterin vorgeschlagen.

Von der bau- und brandschutztechnischen Sachverständigen wird festgestellt, dass die im ggstdl. Vorhaben geplanten Baustoffe die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen gemäß OIB-Richtlinie 2.1 bzw. AStV einhalten.

Die Anforderungen an die Eigenschaften von den im Gasspeicher eingesetzten Membranen (Reißfestigkeit, Gasdurchlässigkeit, Temperaturbeständigkeit, UV-Beständigkeit, Oberflächen-widerstand, Brennbarkeitsklasse und Funktionserhalt und Lebensdauer) sowie der ordnungsgemäße Einbau der Membranen nach den Vorgaben des Membranherstellers ist nachzuweisen. Darüber hinaus ist für die Kombination "Sekundärkonstruktion (Stahlmantel) und Membran" der Nachweis zu belegen, dass diese die gleichen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wie Gasspeichermembranen mit den gemäß der "Technischen Richtlinien für die Beurteilung von Biogasanlagen", Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Pkt. 7.3.6 "Anforderungen an Membranen für Gasspeicher" geforderten Eigenschaften. Zu den genannten Punkten werden Auflagen vorgeschlagen.

Die Sachverständige weist darauf hin, dass den vorliegenden Unterlagen keine Angaben zur Bedachung aller Neubauten entnommen werden können, weshalb unklar ist, ob diese den Vorgaben der OIB Richtlinie 2.1 entsprechen. Eine entsprechende Auflage wird von Seiten des Fachgutachters daher vorgeschlagen.

Die Fluchtwegbreiten werden aus fachlicher Sicht als ausreichend betrachtet und wird die gemäß AStV und OIB Richtlinie 2.1 gebotene Fluchtwegslänge von 40 m in allen Gebäuden eingehalten.

Eine automatische Brandmeldeanlage ist projektgemäß bereits in Bestandsgebäuden vorhanden und wird diese im Rahmen des ggstdl. Verfahrens auf den Schutzumfang "Vollschutz" mit automatisierter Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle erweitert. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage wird der Behörde eine Bescheinigung einer akkreditierten Stelle übermittelt. Die Anlage wird jährlich gewartet/instandgehalten und alle 2 Jahre einer Revision unterzogen.

Im bau- und brandschutztechnischen Fachgutachten wird darauf hingewiesen, dass für das ggstdl. Vorhaben noch keine Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121 existieren. Diese sind aus Sicht der Sachverständigen jedoch erforderlich und wird diesbezüglich eine Auflage vorgeschlagen.

Die Vorgaben des organisatorischen Brandschutzes (Vorgaben des Pkt. 3.11.2 der OIB Richtlinie 2.1 bzw. § 43 AStV) werden eingehalten. Ausgebildete Brandschutzbeauftragte bzw. -warte sind der Behörde (vor allem bei Änderungen) zu nennen, dahingehend wird seitens der Sachverständigen eine Auflage vorgeschlagen.

Feuerlöscher sind vorhanden und sind diese regelmäßig sowie nachweislich zu prüfen (ÖNORM F 1053) und gemäß ÖNORM EN ISO 7010 zu kennzeichnen. Eine entsprechende Auflage wird vorgeschlagen.

Auf Grundlage der Ausführungen der Antragstellerin wird von der Sachverständigen von einer sicheren Löschwasserversorgung im Brandfall ausgegangen. Es ergeht aber die Empfehlung an die Behörde, sich diesbezüglich das Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr nachweisen und sich die ausreichende und geeignete Löschwasserversorgung bescheinigen zu lassen. Aus Sicht der bau- und brandschutztechnischen Sachverständigen bedarf es keiner Maßnahmen für den Löschwasserückhalt (keine wassergefährdenden Brandfolgeprodukte).

Feuerwehrzufahren und Feuerwehraufstellflächen sind im Sinne der TRVB F 134 auszubilden. Eine entsprechende Auflage wird vorgeschlagen.

Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt im Brandfall ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass das Brandschutzkonzept und alle projektierten bzw. im Fachgutachten vorgeschlagenen brandschutztechnischen Maßnahmen nachweislich vollständig umgesetzt werden. Der Behörde wird von der Sachverständigen daher empfohlen, dies überwachen und sich durch einen befugten Brandschutzsachverständigen nachweisen zu lassen.

12.1.3.3 Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz

Weitere Vorgaben der AStV (in Hinblick auf natürliche Belichtung, Sichtverbindung ins Freie, natürliche bzw. mechanische Belüftung, Raumhöhen und Raumklima) wurden von der bau- und brandschutztechnischen Sachverständigen in die Beurteilung einbezogen und geprüft. Darauf basierend werden keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen vorgeschlagen.

Damit jene baulichen Anlagen, die wassergefährdende oder substratbeaufschlagte Stoffe führen (Becken, Gerinne, Leitungen, Schächte, Fußböden, etc.), dem Stand der Technik entsprechen und dauerhaft dicht und medienbeständig sind, wird der Behörde empfohlen, sich die ordnungsgemäße Ausführung nachweisen zu lassen und diese Eigenschaften auch für den laufenden Betrieb vorzuschreiben.

12.1.3.4 Nutzungssicherheit

Aus Sicht der Sachverständigen ist die Anlage ausreichend gegen Zutritt von unbefugten Personen gesichert.

Damit die Vorgaben des § 4 Abs. 2 AStV für alle im Zuge des gegenständlichen Projekts neu errichteten Treppen eingehalten werden, wird empfohlen, der Antragstellerin Vorgaben zum Steigungsverhältnis und zu Zwischenpodesten vorzuschreiben. Alle Objektebenen, die nicht durch Treppen erschlossen werden, sind durch fix montierte Aufstiegshilfen bzw. ortsfeste Steigleitern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122-4, Ausgabe 2016-10- 15, "Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Ortsfeste Steigleiter", zu erschließen.

Des Weiteren wird von der Sachverständigen vorgeschlagen, in allen relevanten Bereichen Absturzsicherungen sowie eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche zur Verhinderung von Rutschunfällen vorzuschreiben.

Bezüglich der sicheren Betretung von Trittstufen und bezüglich der sicheren Verwendung von Arbeitsbühnen und Laufstegen wird auch die Einhaltung der Vorgaben der ÖNORM EN ISO 14122-2, Ausgabe 2016-10-15, Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Arbeitsbühnen und Laufstege, als erforderlich erachtet. Eine entsprechende Auflage wird vorgeschlagen.

Die geplanten Blitzschutzsysteme entsprechen aus bau- und brandschutztechnischer Sicht dem Stand der Technik.

12.1.4 Elektro- und Explosionsschutz

Es wurde geprüft, ob aus elektrischer bzw. explosionsschutztechnischer Sicht die im § 17 Abs. 1 bis Abs. 6 UVP-G 2000 sowie die in weiteren Materiengesetzen (Stmk. Gas-, Wasserrechts-, Abfallwirtschafts- und Arbeitnehmer*innenschutzgesetz) angeführten Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist maßgeblich, dass das Vorhaben das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar*innen nicht gefährdet und zu keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbar*innen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führt.

Zusammenfassend wurde vom elektro- bzw. explosionsschutztechnischen Sachverständigen diesbezüglich festgestellt, dass die Planung für die ggstdl. erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung dem Stand der Technik entspricht. Im Projekt werden geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

Die von der Antragstellerin beschriebenen Explosionsschutzmaßnahmen sowie die vorgesehenen Gefahrenbereiche (Ex-Zonen) für die Betriebsphase sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. In der Bauphase werden keine durch den Bau bedingten Explosionsgefahren erwartet. Vom Sachverständigen wird auf die Vorgaben der Verordnung "Explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)", insbesondere der §§ 5, 7, 8 und 10 bis 20 hingewiesen.

Bei der Beurteilung wurden neben elektro- und explosionsschutzttechnischer Belange auch Belange des Brandschutzes (elektrischer Anlagen), der Betriebsführung, des Blitzschutzes, der Beleuchtung und Notbeleuchtung, der Kennzeichnung der elektrischen Betriebsräume und Anlagen sowie der Anlagensicherheit berücksichtigt.

Für die im Detail zu genehmigenden Vorhabenspunkte sind aus Sicht des Sachverständigen zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig, welche im Fachgutachten vorgeschlagen wurden. Diese betreffen auch die ordnungsgemäße "Erst-Ausführung". Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes sind wiederkehrende Überprüfungen durchzuführen.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Elektro- und Explosionsschutztechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 25.08.2022 verwiesen.

12.1.5 Maschinenbautechnik

Vom maschinenbautechnischen Sachverständigen wird zusammengefasst festgehalten, dass das ggstdl. Vorhaben grundsätzlich dem Stand der Technik entspricht. Vom Prüfungsumfang umfasst waren neue maschinentechnische Anlagen und Einrichtungen (auch unvollständige Maschinen), prüfpflichtige Arbeitsmittel (z.B. Krananlagen, Kälteanlagen, Druckluftbehälter

und druckluftführende Leitungen) sowie die geplanten gastechnischen Einrichtungen (z.B. Gasfackel, Gasspeicher, Rohrleitungen und die Gasstation).

Für die im Detail zu genehmigenden Vorhabenspunkte sind aus Sicht des Sachverständigen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Anlagen bzw. im Sinne des Arbeitnehmer*innenschutzes und zur Gewährleistung des Standes der Technik zusätzliche Maßnahmen notwendig. Des Weiteren wurde auf die ex lege einzuhaltenden Rechtsvorschriften, insbesondere geltende Prüf- und Überwachungspflichten, explizit hingewiesen.

Nähere Informationen zum Fachbereich Maschinenbautechnik können dem Fachgutachten vom 01 08 2022 entnommen werden

12.1.6 Schallschutz- und Erschütterungstechnik

Für den Fachbereich Schallschutz- und Erschütterungstechnik wird vom behördlich bestellten Sachverständigen zusammenfassend festgestellt, dass es durch das ggstdl. Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen relevanten spezifischen Schallimmissionen kommen wird und die Eingriffserheblichkeit aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht daher als gering einzustufen ist.

Vom Sachverständigen wurden hierbei fachspezifische Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase sowie im Störfall betrachtet. Es werden dahingehend keine Maßnahmen / Auflagen vom Sachverständigen vorgeschlagen. Auswirkungen auftretender Schallimmissionen auf den menschlichen Körper wurden vom Sachverständigen nicht beurteilt

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Schallschutz und Erschütterungstechnik wird auf das Fachgutachten vom 08.08.2022 verwiesen.

12.1.7 Verkehrstechnik

Vom Sachverständigen wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens "Erweiterung und Sanierung der Kläranlage der Stadt Graz" auf die Verkehrssituation im relevanten Einflussbereich betrachtet. Es wurde geprüft, ob während der Bauphase und auch nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen eine sichere, leichte und flüssige Verkehrsabwicklung für alle betroffenen Verkehrsteilnehmer auf den öffentlichen Straßen und Wegen möglich ist.

Diesbezüglich wurden auch andere maßgeblich verkehrsrelevanten Projekte in der Umgebung (Errichtung der Koralmbahn bzw. Errichtung der Unterflurtrasse Feldkirchen) in die

Beurteilung miteinbezogen und wurde vom Sachverständigen festgehalten, dass diese keinen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen haben werden.

Die Verkehrsqualität in den Bereichen "Kreisverkehrsplatz A2 Knoten Graz Ost / L390 Grambacherstraße", "Kreuzungsbereich L B73 Kirchbacher Straße / L390 Grambacherstraße / Murauen" werden vom Fachgutachter als ausreichend beurteilt. In Hinblick auf die neue Zufahrt zur Murauenstraße wird angemerkt, dass aufgrund bestehender Geländehöhenunterschiede eine geeignete Rampe geschüttet werden muss, um die Sichten auf den Radweg und die Straße zu gewährleisten und eine zügige Befahrung zu ermöglichen.

Grundsätzlich haben die Sichtverhältnisse zwischen den Geh- und Radwegen und den Zufahrten bei den Betriebszufahrten laut den Ausführungen des Sachverständigen ausreichend gute Ergebnisse ergeben. Analoges wird für die Sichten auf die Straße von den jeweiligen Zufahrten aus festgehalten. Vom Sachverständigen wird angemerkt, dass es in der Bauphase zu Verschmutzungen der Radweganlagen durch Baufahrzeuge kommen kann.

Aufgrund der Zusatzbelastung durch den Baustellenverkehr wird für den Verkehrsabschnitt B (kommend über Liebenauer Hauptstraße über die Murauen- und die Sportplatztstraße) von einer merklichen Eingriffserheblichkeit während der Bauphase ausgegangen. In der Betriebsphase wird jedoch projektgemäß mit keiner Zunahme oder Veränderung des betrieblichen Verkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz gerechnet, weshalb in der Betriebsphase aus verkehrstechnischer Sicht praktisch keine Eingriffserheblichkeit vorliegt.

Für die im Detail zu genehmigenden Vorhabenspunkte werden vom Fachgutachter zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen. Detailliertere Informationen zum Fachbereich Verkehr sind dem Fachgutachten vom 26.08.2022 zu entnehmen.

12.2 Schutzgüter

12.2.1 Boden (und Untergrund)

Basierend auf den Ausführungen des Sachverständigen für den Bereich Naturschutz gehen vom geplanten Vorhaben keine Beseitigungen von Vegetationsstrukturen aus, die zu relevanten Beeinträchtigungen des Bodens oder des Untergrunds führen können bzw. werden diese durch die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Für den Störfall wurde eine Auflage vom Fachbereich Naturschutz vorgeschlagen.

Vom Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik werden relevante Beeinträchtigungen des Bodens bzw. des Untergrundes durch den vom geplanten Vorhaben ausgehenden Flächenverbrauch bzw. die Bodenverdichtung in der Bauphase nicht ausgeschlossen.

Auswirkungen auf das genannte Schutzgut durch Veränderungen bzw. eine Zunahme von flüssigen Emissionen werden vom Fachbereich Abfalltechnik ausgeschlossen. Auch aus Sicht des abwassertechnischen Sachverständigen ist eine Zunahme von flüssigen Emissionen auf Boden bzw. in den Untergrund durch das ggstdl. Vorhaben grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen können sich aus abwassertechnischer und hydrogeologischer Sicht im Not- bzw. Störfall der Anlage ergeben. Gemäß den Ausführungen des Fachbereichs Abfalltechnik wurden die von der Antragstellerin beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Not- und Störfällen sowie die Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt beim Eintreten eines Not-/Störfalles geprüft und sind diese bei projektgemäßer Umsetzung geeignet, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern bzw. massiv zu verringern. Dies wird auch vom abwassertechnischen Sachverständigen bestätigt. Vom Fachbereich Hydrogeologie und Abwassertechnik werden hinsichtlich eines möglichen Austritts wassergefährdender Substanzen Auflagen vorgeschlagen.

Beeinträchtigungen, welche sich durch die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von vom Vorhaben verursachten Abfällen und Rückständen ergeben könnten, werden bei projektgemäßer Umsetzung und ordnungsgemäßem Betrieb unter Einhaltung der einschlägig anzuwendenden rechtlichen und technischen Vorgaben sowie den von der abfalltechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen ausgeschlossen.

In der Bauphase werden aus hydrogeologischer Sicht Auswirkungen auf das genannte Schutzgut durch quantitative (inkl. Grundwasserspiegelveränderungen und -dynamik) bzw. qualitative (z.B. Stoffeintrag) Veränderungen des Grundwassers im Untersuchungsraum als denkbar erachtet.

Conclusio: Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen ist durch das Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung für die Fachbereiche Abfall- und Abwassertechnik sowie Hydrogeologie mit keinen Auswirkungen und für die Fachbereiche Bau- und Brandschutztechnik sowie Naturschutz mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Für im Detail zu genehmigende Vorhabenspunkte wurden von den Sachverständigen Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes "Boden und Untergrund" vorgeschlagen.

12.2.2 Wasser

12.2.2.1 Grundwasser – Hydrogeologie

Vom hydrogeologischen Sachverständigen wurde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes überprüft, ob durch die Erweiterungen bzw. Sanierung der Kläranlage Graz Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind. Als Beeinträchtigung wird in diesem Zusammenhang eine Veränderung der Ergiebigkeit und/oder der

physikalischen, chemischen und bakteriologischen Eigenschaften des betroffenen Grundwasserkörpers verstanden, die die notwendige Versorgung von Kommunen (ausreichende Wasserqualität und Trinkwasserqualität) beeinflussen können. Die Ausführungen des Sachverständigen werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detailliertere Informationen wird auf das Fachgutachten vom 01.03.2023 verwiesen.

Aus Sicht des Sachverständigen wurden die hydrogeologisch relevanten Projektteile fachkundig erstellt und sind die vorliegenden Aussagen hinsichtlich der möglichen Berührung öffentlicher Interessen bzw. Beeinträchtigung fremder Recht schlüssig und nachvollziehbar. Von der Richtigkeit der ermittelten Daten und durchgeführten Berechnungen wird ausgegangen.

Potentielle quantitative Einwirkungen auf das Grundwasser

Vom Sachverständigen wird festgehalten, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Informationen nachvollziehbar sind. Die Einwirkungen auf das Grundwasser werden vom Sachverständigen darauf basierend als temporär beurteilt (auf die Bauphase beschränkt). Nach Abschluss der Bauphase wird von einem raschen Einstellen der natürlichen, vor den Baumaßnahmen an der Kläranlage beobachteten Grundwasserständen ausgegangen.

Potentielle qualitative Einwirkungen auf das Grundwasser

Qualitative Einwirkungen auf das Grundwasser beschränken sich – wie auch die quantitativen Einwirkungen – temporär auf die Bauphase. In diesem Zusammenhang können Bodenbakterien und Feinstoffe verschleppt oder durch Auslaugungsvorgänge Stoffe wie Sulfat (z.B. bei Betonarbeiten) freigesetzt bzw. der pH-Wert oder die Leitfähigkeit verändert werden. Vom Sachverständigen wird ausgeführt, dass keine Einflüsse, welche nicht auch bei der Errichtung eines Wohnhauses mit Unterkellerung bis in den Grundwasserschwankungsbereich auftreten, zu erwarten sind. Der vom ggstdl. Vorhaben berührte Grundwasserkörper wird hierdurch aus Sicht des Sachverständigen nicht weitreichend oder nachhaltig beeinträchtigt.

Mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte

Vom Sachverständigen werden keine qualitativen Beeinträchtigungen fremder Rechte durch das ggstdl. Vorhaben erwartet. Die Wasserhaltung ist aus Sicht des Sachverständigen von einem Grundwassermonitoring zu begleiten und sollten Ergiebigkeitsminderungen an bestehenden Rechten beobachtet werden, sind für diese Ersatzmaßnahmen in der hierfür notwendigen Qualität und Menge bzw. Entschädigungsleistungen vorzusehen.

Eine Beeinträchtigung des Brunnens des Wasserwerkes Feldkirchen der Holding Graz wird aufgrund der Lage und aufgrund der Entfernung zum prognostizierten Einflussbereich ausgeschlossen.

Grundwassermonitoring

Zum Zweck, die seitens der Antragstellerin getätigten Berechnungen und Aussagen grundsätzlich zu verifizieren und den Eintritt und das Ausmaß der prognostizierten Beeinträchtigungen fremder Rechte zu überwachen, werden vom Sachverständigen Monitoringmaßnahmen vorgeschlagen.

12.2.2.2 Oberflächenwasser – Limnologie

Vom behördlich beigezogenen limnologischen Sachverständigen wurde die Gewässerqualität bzw. der Zustand betroffener Oberflächengewässer sowie mögliche Auswirkungen auf die Qualität bzw. den Zustand durch das ggstdl. Vorhaben beurteilt. Neben der Betrachtung des ökologischen Potentials wurde für das ggstdl. Verfahren aufgrund möglicher Beeinflussungen auch die ökologische Entwicklung des Stauraums des KW Kalsdorf genauer beleuchtet. Die Ausführungen des Sachverständigen werden in der Folge zusammenfassend dargestellt. Für detailliertere Informationen zum Fachbereich wird auf das Gutachten vom 28.02.2023 verwiesen.

Die im Rahmen der Immissionsbetrachtung diskutierten Einzelheiten möglicher Auswirkungen auf die Mur sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Die Zielzustandserreichung im betroffenen Oberflächenwasser wird durch das ggstdl. Vorhaben nicht konterkariert.

Auf Grundlage der Immissionsprognosen ist durch das ggstdl. Vorhaben von keiner Verschlechterung des hydrochemischen Gesamtzustandes auszugehen. Es wurde schlüssig nachgewiesen, dass es zu keiner Verschlechterung der Parameter Trophie und Saprobie kommt. Immissionsseitig wurde festgestellt, dass die Jahresmittelwerte für die Parameter BSB5 und Ptot bei 2,0 mg/l und 30 μg/l liegen und dies dem guten stofflichen Zustand entspricht. Vom Sachverständigen wird diesbezüglich angemerkt, dass bei diesen Berechnungen die zurzeit stoßweise Einleitung von ungereinigten Abwässern aus dem ZSK nicht berücksichtigt ist. Aus Sicht des Fachgutachters fällt nach der Realisierung des ggstdl. Vorhabens diese stoßweise Belastung weg und würde es für den Parameter BSB5 im Jahresmittel zu einer Abnahme der Konzentration um 0,14 mg/l und folglich zu einer Verbesserung kommen. Die Kohlenstoffsituation würde sich zum gegenwärtigen Zustand entspannen.

Zu den Ergebnissen der Phytobenthos- bzw. Makrozoobenthosuntersuchungen wird vom Sachverständigen festgehalten, dass das Qualitätselement Phytobenthos einen guten bis sehr guten Zustand aufweist. Der trophische Zustand wird als gut bewertet. Der saprobielle Zustand (Makrozoobenthos) schwankt zwischen gutem und schlechten Zustand. Diese Unterschiede werden vom Sachverständigen auf den Staubereich des KW Kalsdorf zurückgeführt, welcher zu einer Umgestaltung der Organismenwelt gegenüber einer

freifließenden Strecke führen kann. Es wurde vermerkt, dass dieser Vorgang unabhängig von der jeweiligen Abwassersituation ist. Zusammenfassend wird vom Sachverständigen ausgeführt, dass sich der Ist-Zustand bezüglich des Makrozoobenthos und des Phytobenthos nicht verändern bzw. verbessert wird.

Der betroffene Oberflächenwasserkörper der Mur wird bezüglich des chemischen Zustandes mit gut oder besser eingestuft.

Basierend auf den vorliegenden Erkenntnissen wird vom Sachverständigen festgehalten, dass es im Stauraum Kalsdorf nach der Erweiterung der Kläranlage Graz und der Einleitung der gereinigten Abwässer in den Stauraum Kalsdorf zu keiner kritischen Situation bezüglich des Sauerstoffgehaltes kommen wird.

Bezüglich der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter wird vom Sachverständigen festgehalten, dass in den einschlägigen Verordnungen darauf hingewiesen wird, dass bereits bei der Projektierung entsprechend der jeweiligen Sachlage darauf zu achten ist, ob eine Bauausführung im Hinblick auf gewässerschonende Bauweise dem Stand der Technik entspricht. Ergänzt wird, dass gemäß dem Erlass zur QZV Chemie OG innerhalb des Einmischungsbereiches zwar höhere Konzentrationen auftreten können, allerdings ist dieser Bereich möglichst klein zu halten. Aus Sicht des Sachverständigen ergibt sich daraus, dass Beeinträchtigungen in diesen Bereichen so gering wie möglich zu halten sind. Dementsprechend sollten beim ggstdl. Vorhaben daher für die Einleitung der gereinigten Abwässer technische Maßnahmen getroffen werden, um eine umfassende und rasche Entmischung zu gewährleisten. Als Beispiel hierfür wird ein Multiport vom Sachverständigen genannt.

Betreffend das Qualitätselement Fische wird angeführt, dass es nach der Erweiterung der Kläranlage Graz zu keiner Verschlechterung des stofflichen Zustandes im ggst. Oberflächenwasserkörper kommt. Sauerstoffzehrende Verhältnisse, vor allem im Stauraum Kalsdorf, sind nicht zu erwarten, somit ist auch mit keiner Verschlechterung des biologischen Qualitätselement Fische zu rechnen.

Im Einreichprojekt ist auch eine thermische Nutzung des Abwassers im Ausmaß von max. 1.000 m³/h (zur Anhebung des Temperaturniveaus im Fernwärmekreislauf) vorgesehen. Diese geringe Veränderung der Abwassertemperatur führt laut den Ausführungen des Sachverständigen zu keiner nennenswerten Veränderung (0,05 K) der Wassertemperatur in der Mur. Dieser Wert liegt unterhalb der Messgenauigkeit. Die max. Aufwärmspanne von 1,5 K sowie die Höchsttemperatur von 26,0 °C gemäß QZV Ökologie OG (guter Zustand) werden somit durch die Abwärme-nutzung nicht beeinflusst.

Vom Sachverständigen werden keine Maßnahmen / Auflagen vorgeschlagen.

12.2.3 Luftreinhaltung und Lokalklima

Vom luftreinhaltetechnischen Sachverständigen wurden die Auswirkungen des ggstl. Vorhabens auf die Luft und das Klima im lokalen Umfeld der Kläranlage betrachtet. Treibhausgasemissionen waren nicht Gegenstand der Beurteilung.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des ggstdl. Verfahrens in der Bau- / Betriebsphase auf die Luftgüte wurden vom Sachverständigen die Emissionen jener Luftschadstoffe betrachtet, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden bzw. deren derzeitige Belastung bereits sehr hoch ist (Stickstoffoxide (als NO2) sowie Staubparameter (als PM10)). Des Weiteren wurden Auswirkungen von forstschädlichen Luftschafstoffen (SO2, HCl und HF) bewertet.

Diesbezüglich wird vom Sachverständigen zusammenfassend festgehalten, dass die Zusatzbelastung der Parameter NO2 und PM10 durch das Baugeschehen bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn zumindest teilweise als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen ist. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und treten die maximalen Emissionen auch während der Bauphase nur innerhalb weniger Wochen auf. Partikelemissionen, die in der Betriebsphase aus dem Betrieb des Blockheizkraftwerkes und der Gasfackel resultieren, können aus Sicht des Sachverständigen aufgrund des sehr geringen Staubgehaltes des Brennstoffs vernachlässigt werden.

Zur Minimierung von Staubemissionen im Zuge der Bauarbeiten sind die bereits im Projekt vorgesehen als auch die im Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Auch für die Betriebsphase werden vom Sachverständigen zusätzliche Maßnahmen (messtechnische Verpflichtungen bzw. Beweissicherungskonzept, Überwachung forstschädlicher Luftschadstoffe) vorgeschlagen.

Zu möglichen Geruchsemissionen wird ausgeführt, dass es durch das ggstdl. Verfahren zu deutlichen Verbesserungen kommen wird.

In Hinblick auf den Bereich Klima wird vom luftreinhaltetechnischen Sachverständigen zusammenfassend festgehalten, dass sich sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase geringe Eingriffserheblichkeiten ergeben. Das ggstdl. Vorhaben wird daher aus luftreinhaltetechnischer Sicht als umweltverträglich bewertet.

Für detailliertere Informationen zum Fachbereich Luft wird auf das Fachgutachten vom 05.09.2022 verwiesen.

12.2.4 Klima und Energie

Von der behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde geprüft, ob das ggstdl. Vorhaben mit den Zielen des Klimaschutzes bzw. hinsichtlich Energieeffizienz übereinstimmt. Möglichkeiten der Energieeinsparung und effizienten Energienutzung wurden vor dem

Hintergrund der europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Senkung von Treibhausgasemissionen und zur Stabilisierung der Energieverbräuche beurteilt.

Zusammenfassend wird von der Sachverständigen festgehalten, dass sich für die Bauphase insgesamt eine gering nachteilige bis vernachlässigbare Eingriffserheblichkeit ergibt.

Da durch die Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Graz keine nennenswerten Waldund Moorflächen gerodet und die temporär in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des Kläranlagenareals noch während der Bauphase rekultiviert werden, ist der Verlust von Treibhausgassenken durch Rodung von Wald oder Verlust von Mooren für das ggstdl. Vorhaben nicht von Relevanz.

Von Seiten der Sachverständigen wird ausgeführt, dass sich für die Betriebsphase in Zukunft eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die energetische Nutzung ergeben wird, da die im Ausbauzustand bereitgestellte Energie den Energiebedarf der Kläranlage übersteigt.

Das Klima- und Energiekonzept ist laut den fachgutachterlichen Ausführungen vollständig. Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden für die Bauphase angegeben und werden vorhandene BAT Dokumente berücksichtigt. Darüberhinausgehende Maßnahmen werden von der Sachverständigen nicht angeführt.

In Summe ergibt sich für den Fachbereich bei Umsetzung des ggstdl. Vorhabens eine vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung.

12.2.5 Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen des ggstdl. Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume wurde das in Abbildung 2 dargestellte Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Diesbezüglich wurde vom behördlich beigezogenen Sachverständigen das Folgende festgehalten:

Das gegenständliche Vorhaben ist im Landschaftsschutzgebiet LS 31 Murauen Graz-Werndorf situiert. Darüber hinaus werden durch das geplante Projekt Uferbereiche der Mur berührt. Weitere Schutzgebiete laut dem StNSchG 2017 werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere sind aufgrund der ggst. Vorhabensart und dessen Wirkungen etwaige indirekte negative Auswirkungen auf Schutzgebiete aus dem Natura-2000 Regime nicht abzuleiten (das nächste FFH Gebiet Wundschuher-Neuteich ist über 8 km entfernt; das ESG Schloss Eggenberg ist rd. 10 km entfernt; und das ESG Wildoner Buchkogel ist mehr, als 13 km weit weg).

Vom Sachverständigen wurden zur Verifizierung der Angaben der Konsenswerberin eigenständige Erhebungen durchgeführt und wurden die Tierarten Vögel, Fledermäuse, Fischotter, Biber, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter betrachtet.



Abbildung 2: Abgrenzung Projektgebiet (rote Linie) und des erweiterten Untersuchungsgebietes (gelbe Linie)

12.2.5.1 Vögel

Grundsätzlich wird die Vogelfauna während der Bauphase durch permanenten bzw. temporären Lebensraumverlust (Bau- bzw. Betriebsphase) direkt oder auch durch optische und akustische Störreize (va. Licht, Lärm, Anwesenheit von Personen während der Bauphase) indirekt beeinträchtigt.

So kommt es während der Bauphase es zu einem Verlust von für Vögel relevanten Flächen (Rasenflächen, Brachflächen, Hecken, Einzelbäume) im Ausmaß von 1,77 ha. Das Ausmaß des Verlustes derartiger Flächen während der Betriebsphase beträgt 0,94 ha.

Direkt auf den Eingriffsflächen kommen keinerlei wertbestimmende Brutvogelarten vor. Für nicht wertbestimmende, weit verbreitete Vogelarten, wie etwa Amsel, Mönchsgrasmücke, Aaskrähe und Buchfink kann es durch die Abstockung von Gehölzen zu Verlusten von potenziellen Brutlebensräumen kommen. Dagegen brüten in der Umgebung der Eingriffsflächen beispielsweise die wertbestimmenden Arten Dohle, Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Mehlschwalbe, Saatkrähe, Star und der Turmfalke. Diese nutzen die Flächen des Eingriffsbereichs (z.B. strukturlose Rasenflächen, Brachflächen, Heckenstreifen und Einzelbäume) auch als Nahrungsgäste.

Um die Beeinträchtigungen auf Tiere per se während der Bauphase aber zu minimieren, wurden mehrere projektintegrale Maßnahmen implementiert (z.B. Ti_bau_03: Beleuchtung, Ti_bau_04: Ökologisch orientierter Bauzeitplan, Ti_bau_05: Minimierung der Störung des Biorhythmus). Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen AM 1 und AM 2, bzw. durch die vorgeschlagenen Auflagen, Grünland- und Gehölzflächen wieder etabliert. Auch werden etwaige Verluste von Bruthöhlen durch die Maßnahme "Ti_Vbau_02: Anbringen von 15 Vogelnistkästen (Maßnahmentyp: FM-AS)" kompensiert.

Nach Entfaltung der Wirkungen der Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Vögel" aus Sicht des Sachverständigen als gering zu bezeichnen.

12.2.5.2 Fledermäuse

Im Eingriffsbereich selbst sind zum Zeitpunkt der Erhebungen der Antragstellerin keinerlei Quartiere vorhanden. Auch durch den Sachverständigen konnten im Zuges von dessen Ortsau-genscheinen grundsätzlich keine Quartiere vorgefunden werden. Fledermäuse nutzen diesen Eingriffsbereich (insbes. Rasenflächen, Brachflächen, Gehölze) demnach lediglich als Jagdhabitat, das insgesamt jedoch von untergeordneter Bedeutung für diese Tiere erscheint.

Um die Störungen u.a. auch für diese Tiergruppe dennoch zu minimieren, wurden gemäß den Ausführungen des Sachverständigen zahlreiche Maßnahmen in das Projekt integriert (z. B.

tages-zeitliche Einschränkungen der Bauarbeiten, ausschließliche Verwendung von Lampen mit wenig UV-Anteil im Emissionsspektrum).

Darüber hinaus werden prophylaktisch 5 Fledermausnistkästen in der Umgebung zu Stützung der lokalen Vorkommen etabliert und für zumindest einen Zeitraum von 10 Jahren funktionstüchtig erhalten (s. Ti_Vbau_01: Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahmentyp: FM-AS). Vom Sachverständigen wird eine Auflage zum etwaig vorbeugenden Schutz vorgeschlagen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Fledermäuse" sind aus Sicht des Sachverständigen als gering zu bezeichnen.

12.2.5.3 Fischotter

Ein Vorkommen des Fischotters wurde im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen, darüber hinaus ist es dieser Art wegen der Einfriedung der Kläranlage grundsätzlich nicht möglich, auf dieses Areal zu gelangen.

Es resultieren demnach aus Sicht des Sachverständigen keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Fischotter".

12.2.5.4 Biber

Ein Vorkommen des Bibers wurde im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen, darüber hinaus ist es dieser Art wegen der Einfriedung der Kläranlage grundsätzlich nicht möglich, auf dieses Areal zu gelangen.

Es resultieren demnach aus Sicht des Sachverständigen keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Biber".

12.2.5.5 Amphibien

Auf dem Eingriffsbereich sind grundsätzlich keinerlei wertvolle Lebensräume für Amphibien vorhanden. Im Zuge deren - insbesondere saisonalen - Wanderungen könn(t)en jedoch vereinzelt Individuen mobilerer Arten (va. Erdkröte, Springfrosch, Grasfrosch und evtl. Gelbbauchunke) dieser Tiergruppe auf dem Kläranlagenareal vorkommen.

Aus diesem Grunde wurden u.a. auch zum Schutz dieser Tiere einige Maßnahmen in das ggst. Projekt integriert (z. B. Ti_bau_02: Baufeldabgrenzung, Ti_bau_04: Ökologisch orientierter Bauzeitplan, Ti_bau_05: Minimierung der Störung des Biorhythmus).

Darüber hinaus wird insbesondere die "Maßnahme Ti_bau_06: Versteckplätze" durch die Anlage von Totholzhäufen zur Verbesserung des Status quo beitragen. Aufgrund der Tatsache, dass diese Maßnahme nicht quantifiziert wurde, wurde seitens des Sachverständigen ein entsprechender Auflagenvorschlag formuliert.

Ins Summe werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Amphibien" vom Sachverständigen als keine/gering bezeichnet.

12.2.5.6 Reptilien

Die Lebensräume im Eingriffsraum für Reptilien sind laut den Ausführungen des Sachverständigen grundsätzlich von "mäßiger" Bedeutung. Auf dem zur Beanspruchung vorgesehenen Baufeld ist insbesondere eine nicht-heimische Eidechsen(unter)art häufig. Darüber hinaus ist vereinzelt mit Auftreten von Reptilien (insbesondere Schling-, Äskulapnatter oder auch Blindschleiche) aus der Umgebung zu rechnen. Darum wurden grundsätzlich projektintegrale Maßnahmen zum Schutz dieser Kriechtiere für vor allem die Bauphase in das Vorhaben implementiert.

Auch sollte die via eines Auflagenvorschlages des Sachverständigen konkretisierte Maßnahme "Ti_bau_06" zur Verbesserung der Situation während der Betriebsphase beitragen.

Ins Summe werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Reptilien" vom Sachverständigen als keine/gering bezeichnet.

12.2.5.7 Libellen

Auf dem Eingriffsbereich sind auf Grundlage der Erläuterungen des Sachverständigen grundsätzlich keine wertvollen Lebensräume (insbes. Reproduktionsgewässer) für Libellen vorhanden. Jene drei im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, häufige und ungefährdete Libellenarten nutzen das Areal nur als Jagd- oder Reifungshabitat.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Libellen" sind aus Sicht des Sachverständigen demnach als keine – sehr gering zu bezeichnen.

12.2.5.8 Heuschrecken

Die Bedeutung des Eingriffsbereichs für die Tiergruppe der Heuschrecken ist aus Sicht des Sachverständigen grundsätzlich gering. Durch die (Wieder-)Etablierung und den dauerhaften Erhalt von extensivem Grünland (s. Ausgleichsmaßnahme AM 2) wird zumindest keine Verschlechterung des Status quo für diese Tiergruppe erwartet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Heuschrecken" sind aus Sicht des Sachverständigen demnach als keine – sehr gering zu bezeichnen.

12.2.5.9 Tagfalter

Die Bedeutung des Eingriffsbereichs für die Tiergruppe der Tagfalter wird vom Sachverständigen als grundsätzlich gering bewertet. Durch die (Wieder-)Etablierung und den dauerhaften Erhalt von insbesondere extensivem Grünland (s. Ausgleichsmaßnahme AM 2) ist zumindest keine Verschlechterung des Status quo für diese Tiergruppe zu erwarten.

Selbst durch die Höherstufung der Sensibilität durch den Sachverständigen von gering auf mäßig aufgrund der nunmehr existierenden Roten Liste der Schmetterlinge für die Steiermark, resultierte gegenüber dem Einreichoperat keine Änderung der Eingriffserheblichkeit.

12.2.5.10 Zusammenfassung

Zusammenfassend wird vom Sachverständigen ausgeführt, dass für das Schutzgut "Tiere und deren Lebensräume" durch das ggstdl. Vorhaben bei Umsetzung sämtlicher projektintegraler Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge maximal "vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen" resultieren.

12.2.6 Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume

Vom behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde betreffend das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume das Folgende festgehalten:

In Summe wurden 10 verschiedene Biotoptypen vorgefunden, wovon drei mit "mäßiger" Sensibilität bewertet wurden und die übrigen Lebensräume von "geringer" Sensibilität sind. Durch das Vorhaben werden Flächen dauerhaft (Betriebsphase) bzw. z.T. auch nur lediglich temporär beansprucht (z. B. Baustelleneinrichtung oder auch Zwischenlagerflächen während der Bauphase).

Von den 1,8 ha während der Bauphase zur Beanspruchung vorgesehenen Flächen sind 0,06 ha Gehölzstrukturen von mäßiger Sensibilität betroffen, die übrigen Flächen sind von geringer Wertigkeit.

Die Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen ist bereits während der Bauphase vorgesehen. Allerdings kann sich die Maßnahmenwirksamkeit insbesondere nach der Etablierung von neuen Gehölzbeständen (AM_02: Anlage einer Hecke aus heimischen Gehölzen (Maßnahmentyp: AM-UVP)) erst nach einiger Zeit (nach deren Aufwachsen) entsprechend ausreichend entfalten, weshalb eine mäßige Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume in der Bauphase verbleibt.

Durch Überbauung/Versiegelung werden für die Betriebsphase Lebensräume im Ausmaß von 0,9 ha dauerhaft beansprucht. Diese werden durch zwei Ausgleichsmaßnahmen (AM 1 - Anlage einer artenreichen Blumenwiese im Ausmaß von 0,43 ha und AM 2 – Etablierung einer Hecke im Ausmaß von 500 m²), welche noch während der Bauphase begonnen werden, grundsätzlich kompensiert. Deren Wirksamkeit kann sich jedoch erst nach wenigen Jahren entfalten, da die Lebensräume Zeit brauchen, sich entsprechend zu etablieren und deren Funktionen zu erfüllen, weshalb eine mäßige Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume für die Betriebsphase verbleibt.

Nach Entfaltung der Wirkungen der Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen des Gesamt-Vorhabens auf das Schutzgut "Pflanzen und deren Lebensräume" laut den Ausführungen des Sachverständigen gering.

12.2.7 Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Von Seiten der behördlich beigezogenen Sachverständigen für den Bereich "Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter" wurde geprüft, ob durch das ggstdl. Vorhaben der Landschaftscharakter nachhaltig beeinträchtigt oder das Landschaftsbild nachhaltig verunstaltet wird.

Zusammenfassend wird von der Sachverständigen festgehalten, dass die in der UVE getroffenen Aussagen zur Bauphase aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar sind. Die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens in der Betriebsphase wird unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Bestandes von der Sachverständigen als gering bezeichnet.

Da sich das geplante Vorhaben (mit Ausnahme randlich situierter, temporärer Zwischenlagerflächen für die Bauphase) zur Gänze auf das bestehende Kläranlagenareal beschränkt und sich auch in seiner Dimension, Höhenentwicklung und äußeren Gestaltung den Bestandsanlagen anpasst, ist aus fachlicher Sicht weder mit einer relevanten Verstärkung der visuellen Störwirkung noch mit einer Verstärkung der visuellen Außenwirkung zu rechnen. Des Weiteren ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf den Erholungswert bzw. die Erholungsinfrastruktur.

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft/Erholung als vernachlässigbar bis allenfalls gering bewertet. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters oder eine nachhaltige Verunstaltung des Landschaftsbildes sind aus Sicht der Sachverständigen nicht zu erwarten.

Durch das ggstdl. Vorhaben sind keine Kulturgüter betroffen. Vorhandene betroffene Sachgüter (z.B. Gebäude, Anlagenteile usw.) sind Teil der Kläranlage.

Von der Sachverständigen werden keine Maßnahmen vorgeschlagen. Nähere Informationen zum Fachbereich "Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter" können dem Fachgutachten vom 04 08 2022 entnommen werden

12.2.8 Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Von der behördlich bestellten Umweltmedizinerin wurde geprüft, ob durch das ggstdl. Vorhaben eine unzumutbare Belästigung oder Gesundheitsgefährdung für einen gesunden Erwachsenen oder ein gesundes Kind gegeben ist.

Zusammenfassend wird von der Sachverständigen festgehalten, dass durch die Erweiterung und Sanierung der Kläranlage der Stadt Graz am Standort Gössendorf während der Bauphase und / oder in der Betriebsphase keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen (durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen oder Geruch) bestehen

Für die im Detail zu genehmigenden Vorhabenspunkte werden von der Sachverständigen Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Nähere Informationen zum Fachbereich "Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden" können dem Fachgutachten vom 26.06.2022 entnommen werden.

Nullyariante und Alternativen

Als Nullvariante wird in der Umweltverträglichkeitserklärung das Ausbleiben gegenständlichen Projekts angesehen und es entspricht diese somit dem bestehenden Ist-Zustand.

12.3.1 Abwassertechnik

Vom abwassertechnischen Sachverständigen wird festgehalten, dass das Bevölkerungswachstum im Einzugsgebiet der Kläranlage sowie die Bewirtschaftung des Zentralen Speicherkanals ohne die geplanten Erweiterungsmaßnahmen eine Überlastung der derzeitigen Ausbaukapazität der Kläranlage Graz sowie letztendlich eine Störung der Reinigungsleistung erwarten lassen. Die in Zukunft zu erwartenden Abwässer sind nur durch den Ausbau der ggst. Kläranlage zu reinigen. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass keine weitere Kläranlage in der Steiermark über eine Reservekapazität in dieser Größenordnung verfügt.

12.3.2 Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Beim Unterbleiben des Vorhabens bleibt der im Fachgutachten für den genannten Fachbereich angeführte IST-Zustand der Schutzgüter "Pflanzen, Tiere und deren

Lebensräume" in seiner im entsprechenden Fachgutachten (Bereich Naturschutz) beschriebenen Form erhalten.

12.4 Störfall

12.4.1 Abfalltechnik

Mögliche Auswirkungen des ggstdl. Vorhabens wurden für die Bau- und Betriebsphase sowie für etwaige Not- und Störfälle ausführlich betrachtet. Die Betrachtung der Auswirkungen möglicher Not- und Störfälle wird hierbei von der Sachverständigen als realistisch eingestuft. Auch die Maßnahmen zu deren Verhinderung bzw. zur Hintanthaltung / Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt im Not-/Störfall wird bei projektgemäßer Umsetzung als geeignet angesehen.

12.4.2 Abwassertechnik

Durch Gebrechen, unzulässige Einleitungen oder Witterungsereignisse kann es aus Sicht des abwassertechnischen Sachverständigen in der Betriebsphase der Kläranlage zu einer Störung der Abbauleistung kommen. Die im Störfall potentiell auftretenden Betriebsprobleme wurden für jeden Anlagenteil bereits in der Projektierung betrachtet und die einzelnen Maßnahmen festgelegt. Bei einer raschen Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen laut dem Sachverständigen im Regelfall sehr gering und zeitlich begrenzt sein. Des Weiteren wird vom Sachverständigen festgehalten, dass die für die einzelnen Störfälle vorgesehenen Maßnahmen technisch geeignet sind und dem Stand der Technik entsprechen.

12.4.3 Bautechnik und Brandschutz

Die bestehenden Notfall- und Alarmpläne der Kläranlage werden an die neuen Gegebenheiten angepasst und allenfalls erweitert. Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz wurden getroffen und als ausreichend und tauglich anzusehen.

Die von der Antragstellerin beschriebenen baulichen Maßnahmen sind aus Sicht der bau- und brandschutztechnischen Sachverständigen geeignet, um möglichen Undichtheiten von abwasserführenden Anlagenteilen vorzubeugen. Auf die diesbezüglich vorgeschlagene Auflage wird verwiesen.

12.4.4 Elektro- und Explosionsschutz

Vom behördlich beigezogenen Sachverständigen wird hinsichtlich möglicher Störfälle auf die ex lege einzuhaltenden Regelungen (v.a. Elektrotechnikgesetz) hingewiesen. So sind elektrische Anlagen so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang wird explizit auf die Elektrotechnikverordnung 2020 inkl. der darin genannten Normen hingewiesen. Des Weiteren wird vom Sachverständigen für elektrische Betriebsmittel und

Anlagen diesbezüglich auf den Stand der Technik hingewiesen (ÖVE-Vorschriften, ÖNORMEN, deutsche Normen (z.B. VDE bzw. DIN), europäische Normen (z.B. Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie)).

In Hinblick auf die im Stör-/Notfall erforderlichen Sicherheitsbeleuchtung (Rettungs- und Fluchtwege) wird vom Sachverständigen eine Auflage vorgeschlagen und wird auf die lichttechnischen Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838 verwiesen.

Darüber hinaus wurde auf die gemäß VEXAT gültigen Vorgaben (z.B. Berücksichtigung von Störungen bzw. Störungsbehebung und Definition von entsprechenden Maßnahmen im Explosionsschutzdokument) hingewiesen.

12.4.5 Maschinenbautechnik

Vom maschinentechnischen Sachverständigen wurden Störfälle im Bereich der Gasfackel und der Gasspeicher betrachtet. Diesbezüglich wird im Fachgutachten festgehalten, dass die Gasfackel im Störfall die gesamte anfallende Klärgasmenge verbrennen kann und die in den Unterlagen beschriebenen Sicherheitseinrichtungen dem Stand der Technik entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fackel vor dem Ansprechen der Überdrucksicherungen an den Gasspeichern automatisch in Betrieb zu gehen hat.

Die Gasspeicher sind derart dimensioniert, dass sie im Störfall die gesamte anfallende Klärgasmenge abblasen kann.

12.4.6 Schall- und Erschütterungstechnik

Vom behördlich beigezogenen Sachverständigen für Schall- und Erschütterungstechnik werden bei Störfällen keine relevanten Auswirkungen durch Schall und Erschütterungen erwartet

12.4.7 Verkehrstechnik

Basierend auf den in der technischen Planung durchgeführten Analysen ist bei einem Störfall mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßennetzes zu rechnen. Vom verkehrstechnischen Sachverständigen kann jedoch im Falle eines Störfalls eine merkliche Eingriffserheblichkeit nicht vollends ausgeschlossen werden.

12.4.8 Grundwasser - Hydrogeologie

Die Möglichkeit eines Störfalls wurde berücksichtigt und wurden vom Sachverständigen für die Vor- und Nachsorgephase Auflagenvorschläge formuliert. Eine weitreichende Ausbreitung von Schadstoffen durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. einen Störfall werden nicht befürchtet.

12.4.9 Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Vor allem während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baumaschinen zu unfallbedingten Kontaminationen des Erdreichs, z.B. durch austretendes Öl oder Kraftstoffe, kommen. Die im Störfall anfallenden verunreinigten Böden sind unverzüglich und vollständig abzutragen, sonstige austretende Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe sind, sofern erforderlich, zu binden und ebenfalls gesetzeskonform zu entsorgen. Bei einer raschen Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Regelfall die Auswirkungen auf den Boden örtlich und zeitlich begrenzt und dadurch nicht geeignet eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächengewässer bzw. in weiterer Folge des Schutzgutes Natur hervorzurufen. Durch die ordnungsgemäße und umgehende Entsorgung der anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Natur zu erwarten.

12.5 Nachsorge

12.5.1 Abfalltechnik

Die Auswirkungen des Vorhabens in der Nachsorgephase werden für den Fachbereich Abfalltechnik als vernachlässigbar eingestuft.

12.5.2 Elektrotechnik und Explosionsschutz

Bezüglich Nutzungsdauer der gegenständlichen Anlagen ist grundsätzlich anzunehmen, dass diese so lange in Betrieb gehalten werden, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist. Aus elektrotechnischer Sicht ist darauf zu achten, dass elektrischen Anlagen nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden sind. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Brennbare Gase, Flüssigkeiten und Stäube, sowie sonstige Stoffe, die explosionsfähige Atmosphären bilden können sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

13. Stellungnahmen und Einwendungen

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich der schriftlich getätigten Einwendungen/Stellungnahmen jeweils auf das sich im Akt befindliche Schriftstück, unter Anführung der jeweiligen OZ, verwiesen. Bezüglich dem geforderten Ausmaß der Begründungspflicht wird jenes aber nach ständiger Judikatur vom Rechtschutzinteresse bestimmt und somit als vom Rechtschutzinteresse und der Überprüfungsmöglichkeit begrenzt betrachtet (vgl. dazu etwa *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht⁹ (2011), Rz 418-421 und die dort zitierte Judikatur).

13.1. Stellungnahmen gemäß § 5 UVP-G

Die Umweltanwältin hat mit Schreiben vom 26.4.2022 (OZ 74) eine solche Stellungnahme abgegeben:

Mit Schreiben vom 30.3.2022 wurde mir die UVE betreffend das Vorhaben der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH übermittelt, die bestehende Kläranlage am Standort Sportplatzstraße 80, 8077 Gössendorf zu sanieren und zu erweitern. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu innerhalb von 4 Wochen eine Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G abzugeben. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen darf mitgeteilt werden, dass eine ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen der Auflage des Vorhabens bis längstens 13.5.2022 erfolgt.

Vorab wird jedoch höflich darauf hingewiesen, dass mir im Zuge einer Besprechung am 4.6.2020 vom Vertreter der Antragstellerin mitgeteilt wurde, dass die aktuelle Kapazität der Kläranlage Gössendorf etwa bis Ende 2023 als ausreichend erachtet wird. Bei einer Baudauer laut Projektbeschreibung von 3 Jahren wird der Umbau selbst dann nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, wenn es keinerlei Rechtsmittel gegen die Behördenentscheidung gibt. In der UVE konnten keine Informationen zu der Frage gefunden werden, wie seitens der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem möglichen Kapazitätsengpass nach 2023 und vor Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens umgegangen werden soll.

Zu diesem wesentlichen Aspekt sollten aus meiner Sicht jedenfalls Informationen seitens der Antragstellerin nachgereicht werden.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde der Antragstellerin dieses Schreiben zugestellt und hat diese am 29.04.2022 (OZ 76) eine Gegenäußerung dazu erstattet, die auch der Umweltanwältin zugesandt wurde. Für das weitere Verfahren hat die vorstehend zitierte

Stellungnahme der Umweltanwältin sowie die Replik der Antragstellerin aber keine rechtliche Relevanz, weshalb darauf auch nicht weiter eingegangen wurde.

Auch das Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Schreiben vom 12.05.2022 (OZ 80) als mitwirkende Behörde eine Stellungnahme abgegeben:

1) Landschaftsschutzgebiet:

Das gegenständliche Projekt liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 Murauen Graz-Werndorf (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen Graz-Werndorf zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 83/1981). Gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 StNSchG 2017 bedarf die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen und der Z 4 die dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten in Landschaftsschutzgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung gemäß § 27 i.V.m. § 3 Abs. 1 StNSchG 2017.

Somit ist gemäß § 3 Abs 1 StNSchG 2017 festzustellen, ob

1.der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder

2.der Landschaftscharakter

nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder

- 3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.
- 2) <u>Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche:</u>

Des Weiteren ist zu ermitteln, ob der Uferbereich der Mur durch das Projekt betroffen ist. Gemäß § 5 Abs. 2 StNSchG 2017 sind Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen bzw. Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen bzw. die Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses gemäß § 27 i.V.m. § 3 Abs. 1 StNSchG 2017 bewilligungspflichtig.

Somit ist gemäß § 3 Abs 1 StNSchG 2017 festzustellen, ob

1.der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder

2.der Landschaftscharakter

nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder

3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.

3) Artenschutz:

Das Projekt ist einer artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 17, 18 und 19 zu unterziehen. Dabei ist festzustellen, ob das Projekt in Verbotstatbestände der vorhin genannten Bestimmungen eingreifen.

Auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, vertreten durch die Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, hat mit Schreiben vom 13.05.2022 (OZ 79) eine Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund des stetigen Wachstums der Grazer Bevölkerung und die veränderte Mischwasserbewirtschaftung durch den Bau eines zentralen Speicherkanals (ZSK) soll die bestehende Abwasserreinigungsanlage (ARA) Graz/Gössendorf von einer derzeitigen Ausbaugröße von 500.000 EW₆₀ auf eine künftige Ausbaugröße von 815.000 EW₆₀, vor allem durch eine entsprechende Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe, ausgebaut werden. So soll eine ökologisch hochwertige und konsensgemäße Reinigung der Abwässer der Stadt Graz (Schmutz- und Mischwasser) sowie einiger Entsorgungsbereiche von Umlandgemeinden nach dem Stand der Technik bis ins Jahr 2035 sichergestellt werden.

Trotz der Erweiterung der Kläranlage von derzeit $500.000 \, EW_{60}$ auf $815.000 \, EW_{60}$ ist geplant den derzeit bestehenden Konsens der wasserrechtlichen Genehmigung in unveränderter Form beizubehalten.

Fachbereich Oberflächengewässer / Gewässerökologie

Das geplante Vorhaben umfasst einen Abschnitt der Mur flussab von Graz. Die Ausleitung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) der Stadt Graz mündet in den Oberflächenwasserkörper (OWK) 802710015, der im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 als erheblich verändert eingestuft wurde. Stofflich liegt keine Zielverfehlung vor. Im Bereich der Stauwurzel des KW Kalsdorf wird der Fernitzer Mühlkanal ausgeleitet. Dieser wird in zwei OWK (802350004, 8023500003) untergliedert

und mündet unterhalb des KW Kalsdorf wieder in die Mur. Da der Mühlkanal von der Mur dotiert wird und somit ebenfalls vom geplanten Vorhaben betroffen ist dieser mitzubetrachten.

Laut technischem Bericht wird es durch die Erweiterung der Kläranlage Graz/Gössendorf zu keiner Überschreitung des derzeit bestehenden Konsenses kommen. Die maximalen Frachten werden daher nicht erhöht. Dennoch wird es zu einer Erhöhung der tatsächlichen Frachten kommen, da der Konsens bisher nicht ausgeschöpft wurde.

Durch die Baumaßnahmen ist keine Beeinflussung von Oberflächengewässern zu erwarten, da der Betrieb der Kläranlage in der derzeitigen Form aufrechterhalten werden muss. Im Zuge der Errichtung der Belebungsbecken wird Grundwasser aus dem Baustellenbereich abund in die Mur geleitet. Dabei handelt es sich um unbelastetes Grundwasser, es wird auch kein getrübtes Wasser eingeleitet.

Durch den Ausbau der Reinigungsstufen der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Graz Gössendorf wird die Reinigungsleistung soweit erhöht, dass trotz des erhöhten Zulaufs die Emissionswerte im Tagesabfluss nur geringfügig zunehmen. Zudem werden die Mischwässer aus dem Zentralkanal in die Kläranlage Graz/Gössendorf zugeleitet, weshalb die Menge an ungeklärten Mischwässern, die bisher direkt in die Mur abgegeben zukünftig wesentlich reduziert werden.

Wie aus dem Technischen Bericht und den Angaben im Fachbericht "Abwasseremissionen in die Mur - Grundlagen für die gewässerökologische Beurteilung" ersichtlich, wird durch die künftige Reinigung der im Zentralen Speicherkanal gespeicherten Mischwässer in der Kläranlage Graz vor allem der Eintrag an Kohlenstoffverbindungen in die Mur maßgeblich reduziert. In Bezug auf die Stickstoffverbindungen ergibt sich beim gewässerökologisch sensibleren Parameter Ammonium- Stickstoff eine geringe Verbesserung während der Parameter Gesamt geb. Stickstoff geringfügig ansteigt. Keine Veränderung ist hingegen beim Parameter Gesamt-Phosphor zu erwarten. Da nach Fertigstellung des Zentralen Speicherkanals und nach abgeschlossener Erweiterung und Sanierung der Kläranlage der Stadt Graz nur mehr ein äußerst geringer Mischwasseranteil in die Mur abgeworfen wird und der überwiegende Teil der Mischwässer in der Kläranlage gereinigt wird, ergibt sich eine positive Kumulationswirkung.

Aus den vorliegenden Unterlagen bzw. Immissionsbeurteilungen geht hervor, dass durch die Erweiterung der Kläranlage Graz/Gössendorf keine Beeinflussungen der betroffenen Wasserkörper der Mur wie auch dem Fernitzer Mühlkanal zu erwarten sind, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgehen. Es sind die Voraussetzungen gegeben, dass die Zielzustandserreichung der von der Abwasserreinigungsanlage Graz/Gössendorf betroffenen Wasserkörper nicht konterkariert wird bzw. der stoffliche Zustand nicht verschlechtert wird.

So sind für die Gewässerökologie keine mehr als geringfügigen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben abzuleiten, womit von einer Umweltverträglichkeit für das Schutzgut Oberflächengewässer auszugehen ist.

Im Sinne zukünftiger Anforderungen an die Abwasserreinigung wird empfohlen, die örtlichen Voraussetzungen für die Implementierung einer 4. Reinigungsstufe anzudenken.

Fachbereich Wasser/Hydrogeologie

Die im Zuge der Bauarbeiten (Bauzeit ca. 6 Monate) zu erwartenden temporäreren Grundwasserspiegelabsenkungen (quantitative Beeinflussung) im Radius von bis zu ca. 200 m (eingegrenzter Untersuchungsraum) sind mit den im Fachgutachten angeführten Ersatzmaßnahmen für die möglichweise betroffenen Wassernutzungen zu vertreten, da das Projekt von großem öffentlichen Interesse ist.

Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung wird den im Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen gegen eine qualitative bzw. quantitative Beeinflussung in der Bauphase zugestimmt. Es sollten jedoch auch die privaten Wassernutzungen, die in unmittelbarer Nähe zu den Wasserrechten Nr. 6 & Nr. 7 (laut Fachgutachten) liegen, in das geplante Monitoringprogramm aufgenommen werden.

Im Zuge der Betriebsphase ist von keiner quantitativen Beeinflussung des Grundwassers auszugehen. Das Potential einer qualitativen Beeinflussung (im Havariefall) des Grundwassers in der Betriebsphase ist durch die geplante Vergrößerung der Kläranlage gleichbleibend und somit vertretbar.

Des Weiteren wird einer Wiederverleihung des Wasserechtes PZ 6/3894 für den Nutzwasserbrunnen bei gleichbleibender Maximalkonsensmenge von 46 l/s (3285 m³/d) zugestimmt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es durch die beantragte Erweiterung der Kläranlage Graz/Gössendorf zu keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser/Grundwasser wie auch das Schutzgut Oberflächengewässer kommt und wasserwirtschaftliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und somit von einer Umweltverträglichkeit auszugehen ist.

Auch das Arbeitsinspektorat hat als mitbeteiligte Behörde eine schriftliche Stellungnahme am 11. Mai 2022 (OZ 78) abgegeben:

Das Arbeitsinspektorat Steiermark weist während der Bauphase auf das BauKG hin.

Im Verfahren ist auf den Arbeitnehmerschutz bzw. auf den Arbeitnehmerinnenschutz zu achten:

- 1. Neue Anlagen und damit verbundene Lärmbelastung und Vibrationsbelastung
- 2. Absturzsicherung bei neuen Anlagenteilen
- 3. Gefahrenstellen (z.B. bewegte Teile der Anlage)
- 4. Service-und Wartungsgänge (Länge, Be-und Entlüftung)

13.2. Stellungnahmen/Einwendungen während der Ediktsfrist

Mit Edikt vom 29. März 2022 (OZ 66) konnten bis zum 13. Mai 2022 Einwendungen/Stellungnahmen erhoben werden. Mit Schreiben vom 13.05.2022 (OZ 81) hat die Umweltanwältin HR MMag. Ute Pöllinger folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit Edikt vom 29.3.2022 erfolgte die Auflage der UVE zum Vorhaben der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, die Kläranlage in Gössendorf zu erweitern und zu sanieren. Gleichzeitig wurde "jedermann" die Gelegenheit gegeben, bis 13.5.2022 schriftlich zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht der UVE und Durchführung eines Ortsaugenscheins sowie auf Basis meiner Stellungnahme vom 26.4.2022 darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH betreibt am Standort 8077
Gössendorf, Sportplatzstraße 80 die Kläranlage der Stadt Graz mit einer Ausbaugröße von 500.000 EW60. Nunmehr ist geplant, die Anlage auf eine Ausbaugröße von 815.000 EW60 zu erweitern und gleichzeitig auch umfassend zu sanieren. Das Projekt sollte ursprünglich bereits Ende 2023 in Betrieb gehen, aufgrund mehrerer, nicht näher genannter Umstände verzögerte sich die Realisierung bislang jedoch. Die bestehende ARA Gössendorf liegt inmitten des LSG Nr. 31 unmittelbar flussab des KW Gössendorf, wo auch die Abwassereinleitung der Kläranlage stattfindet. Nördlich und südlich der Anlage erstreckt sich der murbegleitende Auwald, im Osten schließt Siedlungs- und Gewerbegebiet der Gemeinde Gössendorf an. Bewegungslinien für Spaziergeher, Läufer und Radfahrer verlaufen unmittelbar am Kläranlagengelände entlang der Sportplatzstraße bzw. am anderen Murufer. Insgesamt stellt sich die bestehende Kläranlage als markante Industrieanlage inmitten des Auwaldes dar.

Die geplanten Erweiterungen und Sanierungen beanspruchen keine zusätzlichen Flächen; lediglich für die Bauphase wird eine Waldfläche als Lagerbereich genutzt und in weiterer Folge wieder bepflanzt. Die Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf das Schutzgut Landschaft sind aufgrund der Vorbelastung marginal. Die Ergebnisse der UVE zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind grundsätzlich nachvollziehbar. Unklar bleibt jedoch, ob die neuen Hochbauten Glasflächen (Fensteröffnungen etc.) beinhalten werden, welche für Vögel eine tödliche Falle darstellen können. Aus meiner Sicht ist zu fordern, dass sämtliche (neuen) Glasflächen vogelfreundlich ausgeführt werden. Diesbezüglich wird auf die zahlreich vorhandene Literatur verwiesen.

Die Abwässer der Kläranlage werden bereits im Ist-Zustand in die Mur eingeleitet; daran wird sich auch nichts ändern. Festzuhalten ist, dass diese Abwässer gegenüber der Temperatur der Mur nicht nur erwärmt sind, sondern auch mit diversen Medikamenten-, Hormon – und sonstigen Rückständen belastet sind. Aus der UVE geht für mich nicht nachvollziehbar hervor, ob durch die Erweiterung der Ausbaugröße von 500.000 auf 815.000 EW60 mit einer Erhöhung der Einleitmenge derartiger Stoffe zu rechnen ist, weshalb diesbezüglich um Klarstellung ersucht wird. In diesem Zusammenhang wird auch um Erklärung ersucht, weshalb die Einleitung weiterhin konzentriert über einen Einlauf und nicht über eine Multiportanlage erfolgt. Seit der Errichtung des KW Kalsdorf erfolgt die Einleitung der (gereinigten) Abwässer der Stadt Graz in einen Stauraum, weshalb aus meiner Sicht dringend darüber nachzudenken ist, ob die Einleitung an nur einer Stelle noch dem Stand der Technik entspricht. Es wird jedenfalls gefordert darzulegen, warum die Abwassereinleitung nicht über eine Multiportanlage erfolgen soll.

In der UVE wird in Kapitel B.1.4 im Wesentlichen eine Abgrenzung des Antragsgegenstandes gegenüber anderen Projekten im Nahbereich getroffen. Dabei wird insbesondere dargelegt, dass die geplante Nutzung der Abwärme des Abwassers der Kläranlage der Stadt Graz jedenfalls kein gemeinsames Vorhaben iSd UVP-G darstellt. Diese Meinung kann ich angesichts der stRspr nicht teilen, zumal der VwGH mehrfach ausgesprochen hat, dass der Begriff des räumlichen und sachlichen Zusammenhanges weit auszulegen ist (vgl. Ro 2016/06/0024, Ro 2019/04/0021; Ra 2018/04/0191 jeweils mwN). Aus meiner Sicht stehen die beiden Projekte unleugbar in einem räumlichen und über mehrere Schnittstellen (Abwasser, Gasversorgung, Energieversorgung etc.) auch in einem sachlichen Zusammenhang, sodass die Darlegung in der UVE wenig überzeugt. Aus meiner Sicht stehen die beiden Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang, weshalb sie im Rahmen einer gemeinsamen UVP hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu prüfen sind.

Hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser kommt in der UVE klar hervor, dass in der Bauphase durch die Grundwasserabsenkung mit Nachteilen für Berechtigte zu rechnen ist. Aus meiner Sicht ist das vorgeschlagene Beweissicherungsprogramm zu eng ausgelegt, weshalb höflich ersucht wird, seitens des hydrogeologischen ASV eine Auflage zu formulieren, die sämtliche Betroffene in das Grundwassermonitoring einbezieht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft ist positiv hervorzuheben, dass nach Umsetzung des vorliegenden Projekts alle geruchsintensiven Bereiche der ARA gekapselt sein werden, sodass trotz der Erweiterung keine zusätzliche Geruchsbelästigung für Anrainer zu besorgen ist. Unklar ist jedoch, ob weiterhin ein Abfackeln von Klärgas erforderlich sein wird: Aus der UVE geht hervor, dass derzeit ein Gasspeichervolumen von 5.700 m³ vorhanden ist; der bestehende Niederdruckgasbehälter hat ein Volumen von 1.000 m³. Künftig wird eine durchschnittliche Gaserzeugung von 15.000 m³/d angegeben; das Speichervolumen soll auf 4.000 m³ erhöht werden und die Verbrennung im bestehenden BHKW optimiert. Aus diesen Darlegungen geht nicht nachvollziehbar hervor, ob künftig das Abfackeln von Klärgas noch erforderlich sein wird. Angesichts der aktuellen geopolitischen Situation (Ukrainekrise; Gaslieferungen) und der Bemühungen um den Klimaschutz wäre es aus meiner Sicht völlig inakzeptabel, entstehendes Klärgas keiner sinnvollen Nutzung zuzuführen. Die UVE ist daher dahingehend zu konkretisieren, dass nachvollziehbar dargelegt wird, wieviel Klärgas nach Umsetzung des Projekts erzeugt wird und wie dieses genutzt wird. Sollte angesichts des vorliegenden Anlagendesigns keine vollständige Nutzung des Klärgases erfolgen (können), ist die anderweitige Nutzung dieses Produktes darzulegen. Die Verschwendung von Klärgas ist jedenfalls zu vermeiden.

Für die Entsorgung des anfallenden Klärschlamms wird eine neue Schlammmanipulationsfläche und Schlammwanne errichtet. Die UVE endet mit dem Abtransport dieser Abfälle. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich jedoch im Gegensatz zum klassischen Anlagenverfahren auf das Gelände der Betriebsanlage, sondern verfolgt die Stoffströme auch noch weiter. In diesem Zusammenhang fehlt aus meiner Sicht die Darlegung, was mit dem Klärschlamm passiert, wenn er die Abwasserreinigungsanlage verlassen hat. Darüber hinaus wird auch nicht dargelegt, ob für die zusätzlichen Schlämme ausreichend Abnahmemöglichkeiten bestehen. Aus meiner Sicht ist die UVE in diesem Punkt zu ergänzen.

In der Bauphase fällt ein durchaus beachtliches Maß an Bodenaushub an, das deponiert werden muss. Aufgrund des bekannten Mangels an Deponieflächen im Nahbereich von Graz darf daher nachgefragt werden, ob bereits Überlegungen zu Deponierungsmöglichkeiten für den Massenüberschuss angestellt wurden. Jedenfalls wird die Vorlage einer Detailplanung für die Zwischenlagerung und Verbringung von Bodenaushub vor Beginn der Aushubarbeiten gefordert.

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass das vorliegende Projekt aus meiner Sicht durchaus umweltverträglich erscheint; die Klärung der oben angesprochenen Punkte und die Formulierung allfälliger Auflagenvorschläge durch die befassten ASV wird jedoch eingefordert.

Mit Unterlagenvorlage vom 03.08.2022 (OZ 103) wurde seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin, RA Univ. Prof. Dr. Georg Eisenberger, eine Stellungnahme dazu abgeben, welche auch der Umweltanwältin (OZ 128) übermittelt wurde:

Wie Ihnen bekannt ist, sind wir mit der rechtlichen Betreuung der Holding Graz im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung der Kläranlage Graz-Gössendorf betraut. Bezugnehmend auf die aufgetragene Urkundenvorlage vom 18.07.2022 erlauben wir uns, in rechtlicher Hinsicht Folgendes festzuhalten:

1. Die projektgegenständliche Erweiterung und Sanierung der bestehenden Kläranlage ist aufgrund der vorliegenden Kapazitäten und des gegebenen Bedarfs dringend erforderlich. Wir haben daher ein großes Interesse daran, die Umweltverträglichkeitsprüfung möglichst zeiteffizient und verzögerungsfrei zu gestalten. Die im Schreiben vom 18.07.2022 aufgeworfene Frage, "in welchem Ausmaß sich die Abwärmenutzung auf die Temperatur der Mur auswirken wird" ist eine Frage, die ausschließlich im bereits 2019/20 abgewickelten Verfahren zur Genehmigung der Abwärmenutzung zu beantworten war. Mit diesem Verfahren hatte die Holding Graz nichts zu tun. Diese Frage ist für die Erweiterung der bestehenden Kläranlage völlig irrelevant, da sich der Umfang der Abwärmenutzung nicht verändert. Fraglich könnte im nunmehrigen Verfahren generell nur sein, ob es (unter Berücksichtigung der genehmigten Ist-Situation von bestehender Kläranlage einerseits und Abwärmenutzung andererseits) durch die Erweiterung zu einer Veränderung der Einleitungstemperatur in die Mur kommt und wenn ja, in welchem Ausmaß. Im Sinne einer ökonomischen Verfahrensgestaltung legen wir zu dieser (nachvollziehbaren) Frage gutachterliche Berechnungen und fachliche Ausführungen vor. Wie der beiliegenden gutachterlichen Stellungnahme des DI Nipitsch zu entnehmen ist, führt die für einen Teilstrom der gereinigten Abwässer der Kläranlage Graz-Gössendorf genehmigte Abwärmenutzung zu keinen nennenswerten Veränderungen der Wassertemperatur in der Mur.

Wir ersuchen um eine möglichst rasche Beurteilung, sodass der angekündigte Verhandlungstermin im Herbst 2022 aufrechterhalten werden kann. Dies ist aber keinesfalls als Anerkenntnis des Vorliegens eines gemeinsamen Vorhabens im Sinne des § 2 Abs 2 UVP-G zu verstehen. Vielmehr erfolgt die Vorlage ausschließlich zu dem Zweck, eine weitere Verfahrensverzögerung zu vermeiden. Wir bekräftigen nachstehend nochmals unseren Rechtsstandpunkt des Nichtvorliegens eines gemeinsamen Vorhabens.

2. Ein gemeinsames Vorhaben iSd UVP-G liegt aus tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht vor, auch wenn die Umweltanwältin offenbar anderer Ansicht ist. Die

Abwärmenutzungsanlage wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Gössendorf vom 08.10.2019, GZ 131-9-365-19 sowie der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Anlagenreferat vom 21.01.2020, GZ BHGU-102527/2019-38, bewilligt. Es handelt sich somit um eine bereits genehmigte Anlage, die generell nicht in den Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G einzubeziehen ist. Das gegenständliche (eigenständige) Projekt zur Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Graz-Gössendorf wurde im Mai 2020 behördlich eingereicht. Die angesichts der Steigerung der Bevölkerungszahlen des Großraums Graz dringend erforderliche Erweiterung und Sanierung der Kläranlage erfolgt völlig losgelöst von der rechtskräftig bewilligten Abwärmenutzungsanlage. Die Abwärmenutzungsanlage ist für das Erweiterungsprojekt nicht erforderlich. Das Erweiterungsprojekt ist umgekehrt für die Abwärmenutzungsanlage nicht erforderlich. Die Erweiterung hat weder direkt noch indirekt etwas mit der 2019/20 genehmigten Abwärmenutzung zu tun. Zudem liegt keine Identität der Betreiber der beiden Anlagen vor. Es wird kein einheitlicher Betriebszweck oder ein einheitliches Gesamtkonzept verfolgt. Es bestehen keine gemeinsam genutzten Anlagenteile. Es gibt weder einen gemeinsamen Außenauftritt noch eine gemeinsame Vermarktung der Anlagen. Es wird lediglich zu einer sinnvollen, effizienten Abstimmung zwischen zwei – vollkommen unterschiedlichen und voneinander losgelösten – Vorhaben kommen, wie sie im Wirtschaftsleben immer wieder vorkommt. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Projekt zur Erweiterung und Sanierung der Kläranlage und der rechtskräftig bewilligten Abwärmenutzungsanlage der Energie Graz und Energie Steiermark besteht schlicht nicht. Zur Beantwortung der Frage, ob ein räumlicher Zusammenhang zwischen zwei Vorhaben besteht, ist nicht rein auf Distanzangaben abzustellen. Maßgeblich ist, ob durch die verschiedenen Eingriffe (der unterschiedlichen Vorhaben) eine Überlagerung von Umweltauswirkungen eintritt. Eine solche Überlagerung liegt hier nicht vor; diese wird schon durch die fachlichen Ausführungen des SV DI Reiter-Puntiger verneint.

Wir halten daher an unserem Rechtsstandpunkt, wonach kein gemeinsames Vorhaben iSd UVP-G vorliegt, ausdrücklich fest.

Überdies stellt die Frage, ob ein gemeinsames Vorhaben vorliegt, eine Rechtsfrage dar. Die Beantwortung derartiger Fragen kann im Einzelfall fachliche Stellungnahmen von Sachverständigen erfordern, zu beantworten ist die Frage aber von der Behörde. Jede andere Vorgehensweise würde dazu führen, dass jede – wenn auch nicht nachvollziehbare, unbegründete oder gar rechtlich nicht relevante – Äußerung der Umweltanwältin jeweils eine fachliche Beurteilung durch die Amtssachverständigen nach sich ziehen müsste. Ein rechtlich unbegründeter Einwand der Umweltanwältin führt im vorliegenden Fall dazu, dass ein Projekt, dessen Umsetzung im Interesse der Gewässerökologie dringend geboten ist, unnötig in die Länge gezogen wird. Die Einholung der fachlichen Stellungnahme, allenfalls weitere Ergänzungen (wie mit E-Mail vom 18.07.2022 aufgetragen) und nachfolgende fachliche Beurteilungen der Sachverständigen führen so zu einer weiteren massiven Verzögerung des Verfahrens, die gerade im vorliegenden Fall tunlichst vermieden werden sollte.

Als Reaktion darauf gab die Umweltanwältin dann mit Schreiben vom 30.09.2022 (OZ 131) folgende Stellungnahme ab:

Nach Durchsicht der Unterlagen und auf Basis einer Besprechung mit einem Vertreten der Konsenswerberin darf ich mitteilen, dass die Frage der Änderung der Wassertemperatur der Mur ausreichend geklärt ist. Ausschlaggebend dafür ist insbesondere die Darlegung von Herrn DI Nippitsch, dass die abgeschätzte Temperaturveränderung eine Höhe von 0,05 K erreicht und damit vernachlässigbar gering ist.

An dieser Stelle darf behördenseitig nochmals klargestellt werden, dass das gegenständliche Projekt <u>keine Rodungen</u> enthält. Es gab in einem Planungsrevisionsstand (Einlage 3.2.1, Stand vom 17.01.2020, Seite 99) einen Copy/Paste Fehler seitens der Planung, dieser wurde allerdings mittlerweile bereinigt (vgl. dazu auch Stellungnahme OZ 172 im Akt). Zudem sieht die Behörde den Antragsgegenstand als klar abgegrenzt an und geht von keinem gemeinsamen Vorhaben in Bezug auf die Abwämenutzung des Abwassers aus.

Fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen:

Umweltanwältin HR MMag. Pöllinger vom 26.04.2022 (OZ 74)

Abwassertechnik

In der Stellungnahme der Umweltanwältin vom 26.04.2022 wurde auf die Verzögerung bei der Umsetzung des ggst. Ausbauvorhabens (ursprüngliche Fertigstellung war Ende 2023 vorgesehen) und die Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes bei steigender Belastung hingewiesen. Die in der ergänzenden Stellungnahme der Antragstellerin vom 29.04.2022, GZ.: UA 362558/2022-4, dargestellten Maßnahmen, wie u.a. die Reduzierung der internen Stickstoffrückbelastung, sind aus abwassertechnischer Sicht plausibel. Bei Betriebsstörungen sind die erforderlichen Maßnahmen mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen.

<u>Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Referat Natur- und allg.</u> <u>Umweltschutz vom 12.05.2022 (OZ 80)</u>

Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Von der Sachverständigen des Fachbereichs "Landschaft, Sach- und Kulturgüter" wird zusammenfassend im entsprechenden Fachgutachten das Folgende festgehalten:

"Insgesamt ist hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft/Erholung durch das Vorhaben mit vernachlässigbaren bis allenfalls geringen Auswirkungen zu rechnen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters oder eine nachhaltige Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten."

Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Von Seiten des Referats Natur- und allg. Umweltschutz wurde in der Stellungnahme vom 12.05.2022 u.a. gefordert festzustellen, ob bezugnehmend auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 Murauen Graz Werndorf und bezugnehmend auf den Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Des Weiteren ist zu ermitteln, ob der Uferbereich der Mur durch das Projekt betroffen ist und ist das ggstdl. Vorhaben einer artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 17, 18 und 19 zu unterziehen. Dabei ist festzustellen, ob das Projekt in Verbotstatbestände der vorhin genannten Bestimmungen eingreift.

Vom Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz wird diesbezüglich das Folgende ausgeführt:

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge ist gegenständlich keinesfalls abzuleiten,

- da grundsätzlich wenige Vorkommen bzw. wenige Lebensräume wertbestimmender Arten innerhalb des ggst. relevanten Bereichs existieren und
- weil der Ist-Zustand der Schutzgüter aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung und der bereits bestehenden Belastungen überwiegend den Wertstufen "gering-mittel" zuzuordnen ist und
- da sämtliche (geringfügigen) Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen bzw. Auflagenvorschläge ausgeglichen werden und
- weil prophylaktische Maßnahmen/Auflagenvorschläge zum Schutz der Arten für die Zeiträume vor und während der Bauphase vorgebracht wurden!

Betreffend Artenschutz wird vom Sachverständigen wie folgt festgehalten:

Auf dem Eingriffsbereich kommen vereinzelt geschützte Arten vor. An geschützten Pflanzen wurde ein Exemplar von Salix caprea (Salweide) bzw. mehrere Individuen des Rauen Veilchens (Viola hirta) nachgewiesen. Es ist zu postulieren, dass durch das ggst. Vorhaben keine Beeinträchtigungen der lokalen Bestände dieser beiden Arten erfolgen werden, da beide Arten ua. auch im (un-)mittelbaren Umfeld weit verbreitet und häufig sind. Vielmehr werden

im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzpflanzung) gesondert Exemplare der Salweide vor Ort zusätzlich etabliert.

An geschützten Tieren kommen im Eingriffsbereich zahlreiche Arten aus diversen Gruppen vor bzw. ist die Existenz mehrerer weiterer geschützter Spezies vor Ort sehr hoch wahrscheinlich. Beispielsweise sind dies Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, der Spitzmäuse, der Amphibien, der Reptilien, der Vögel, der Libellen, die Ödlandschrecke (Heuschrecke) oder auch der Weißbrustigel.

Sehr hoch wertvolle Lebensräume für all diese Arten bestehen im Eingriffsbereich jedoch nicht

Darüber hinaus werden durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insbesondere für die Bauphase jegliche absichtlichen Formen der Tötung oder der Störung grundsätzlich hintangehalten.

Es ist zu postulieren, dass durch das ggst. Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die lokalen Bestände dieser geschützten Arten erfolgen werden.

Umweltanwältin HR MMAG. Pöllinger vom 13.05.2022 (OZ 81)

Abwassertechnik

In der Stellungnahme der Umweltanwältin vom 13.05.2022 wurde auf die Einbringung von diversen Medikamenten-, Hormon- und sonstigen Rückständen aus dem Ablauf der Kläranlage in die Mur hingewiesen.

Dazu wird vom abwassertechnischen Sachverständigen festgehalten, dass der Stand der Technik für die Emissionen aus der Kläranlage in der 1. AEV kommunales Abwasser (Siedlungsgebiet) BGBl. Nr.210/1996, i.d.F. BGBl. II Nr.128/2019 definiert ist. In dieser Verordnung sind keine Forderungen über die Elimination von Nährstoffen hinaus festgelegt. Für andere anthropogene Spurenstoffe gibt es derzeit noch keinen Stand der Technik in Form von Emissionsgrenzwerten und können daher aus abwassertechnischer Sicht keine Grenzwerte bzw. keine weitere Reinigungsstufe vorgeschrieben werden (vgl. § 33b WRG 1959).

Die Nutzung der Abwärme aus dem gereinigten Abwasser ist für die abwassertechnische Beurteilung der Kläranlage irrelevant.

Oberflächenwasser - Limnologie

Nach telefonischer Rücksprache wurde vom limnologischen Sachverständigen betreffend die Installation einer Multiportanlage das Folgende ausgeführt:

Die aktuellen Ergebnisse sind aus fachlicher Sicht derart zu deuten, dass eine Multiportanlage nicht zwingend vorgeschrieben werden kann. Zur langfristigen Gewährleistung einer gleichmäßigen Verteilung der gereinigten Abwässer über die Gewässersohle wäre die Installation einer derartigen Anlage jedoch aus Sicht des Sachverständigen jedenfalls sinnvoll und wünschenswert.

Abfalltechnik

Die zur Stellungnahme der Umweltanwaltschaft vom 13.05.2022 (betreffend Verbleib von zu deponierenden bzw. zwischenzulagernden Aushubmaterialien) eingegangene Stellungnahme der Holding Graz vom 28.06.2022 wird von der abfalltechnischen Sachverständigen im ergänzenden Gutachten vom 11.08.2022 als nachvollziehbar und plausibel eingestuft. Von der Sachverständigen wird festgehalten, dass ein derartiges Vorgehen durchaus als üblich anzusehen ist und sind insbesondere durch die Vorgaben im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr.102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr.200/2021, der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr.39/2008, i.d.F. BGBl. II Nr.144/2021, sowie des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2017 (B-AWPL 2017), welcher als "General-Gutachten" angesehen wird, ausreichende rechtliche und technische Vorgaben vorhanden, die von der Antragstellerin einzuhalten sind.

Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Die Umweltanwältin der Steiermark teilt in der Stellungnahme vom 13.05.2022 u.a. Folgendes mit:

"Unklar bleibt jedoch, ob die neuen Hochbauten Glasflächen (Fensteröffnungen etc.) beinhalten werden, welche für Vögel eine tödliche Falle darstellen können. Aus meiner Sicht ist zu fordern, dass sämtliche (neuen) Glasflächen vogelfreundlich ausgeführt werden. Diesbezüglich wird auf die zahlreich vorhandene Literatur verwiesen."

Dem entgegnet die Antragstellerin in einer Stellungnahme am 28.06.2022:

Vogelfreundliche Glasflächen bei Gebäuden - BFN, Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Fr. Mag. Barbara Leitner (siehe Beilage "Stellungnahme_UA_BFN_24052022"!):

"Im Zuge des Projekts wird die Grobschotterhalle im Bereich der "Mechanischen Reinigungsstufe". erweitert bzw. errichtet; d.h. die bestehende Grobschotterhalle wird abgerissen, neu errichtet und höhenmäßig an die neuen Gegebenheiten angepasst. Es wirdgenauso wie im Bestand - ein schmales Lichtband (80 cm hoch) in der Fassade vorgesehen. Die Glasscheiben des Lichtbandes stellen für Vögel ein gewisses Kollisionsrisiko dar, insbesondere für jene Arten, die potentielle Neststandorte innerhalb von Gebäuden suchen (insbesondere Bachstelze, Hausrotschwanz) und daher ins Innere des Gebäudes gelangen möchten.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Umweltanwältin vom 13.05.2022 wird daher eine vogelfreundliche Gestaltung der Glasflächen entsprechend dem Stand der Wissenschaft vorgenommen. Die Markierung der Glasflächen erfolgt durch senkrechte, dunkle Streifen (grau, schwarz, rot) mit einer Breite von ca. 1 cm, die einen Abstand von 10 cm zueinander aufweisen (Quelle Wiener Umweltanwaltschaft: https://wua-wien.at/naturschutz-undstadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen).

Seitens des Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz wird diesbezüglich angemerkt, dass die nunmehr vorgesehene Ausführung dem akt. Stand der Technik entspricht und damit bestmöglich vermieden werden sollte, dass Vögel an den ggst. angesprochenen Fenstern kollidieren.

Grundwasser – Hydrogeologie

Die Umweltanwältin der Steiermark teilt in der Stellungnahme vom 13.05.2022 u.a. Folgendes mit:

"Hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser kommt in der UVE klar hervor, dass in der Bauphase durch die Grundwasserabsenkung mit Nachteilen für Berechtigte zu rechnen ist. Aus meiner Sicht ist das vorgeschlagene Beweissicherungsprogramm zu eng ausgelegt, weshalb höflich ersucht wird, seitens des hydrogeologischen ASV eine Auflage zu formulieren, die sämtliche Betroffene in das Grundwassermonitoring einbezieht."

Von Seiten des hydrologischen Sachverständigen wurden Auflagen zum Grundwassermonitoring vorgeschlagen.

Klärgas

Die Frage der Umweltanwältin zum Thema "Abfackeln von Klärgas" wird im nächsten Abschnitt abgehandelt werden.

13.3. Stellungnahmen/Einwendungen in der mündlichen Verhandlung

Im Rahmen der Kundmachung (OZ 150) der mündlichen Verhandlung wurde auf die neue Regelung des § 14 Abs. 2 UVP-G hingewiesen: Demnach sind Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Verhandlung (20.11.2023) schriftlich bei der Behörde einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Im Lichte der vorstehenden Regelung galt es in der mündlichen Verhandlung also nur noch die Fragen nach der Verwertung des Klärgases, dem Verbleib des Klärschlammes sowie der allfälligen Errichtung einer Multiport-Anlage zu klären, die weiteren Vorbringen/Stellungnahmen sind daher rechtlich als unbeachtlich anzusehen. Da der zuständige ASV DI Dr. Pongratz (FB Luftreinhaltung) leider spontan erkrankte, musste die Abhandlung leider schriftlich erfolgen. DI Dr. Pongratz gab am 06.12.2023 (OZ 165) seine schriftliche Stellungnahme dazu ab:

Zu Ihrem Schreiben vom 21.11.2023 wird Ihnen vom luftreinhaltetechnischen Sachverständigen Dr. Th. Pongratz folgende Stellungnahme übermittelt:

An der Ortsverhandlung zur Erweiterung der Kläranlage Graz konnte ich leider krankheitsbedingt nicht teilnehmen. Daher erfolgt die Beantwortung der Frage von Frau MMag. Pöllinger auf diesem Wege.

Zunächst darf auf das umfassende "Teilgutachten Luftreinhaltung und Klima zum UVP-Verfahren Ausbau Kläranlage Graz" vom 5.9.2022 hingewiesen werden. Darin wird der Betrieb der BHKWs unter Einbeziehung der Gasfackeln beschrieben und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen beurteilt. Die Beurteilung ergab folgendes:

Bereits im Bestand zeigte sich, dass der bestehende Gasspeicher mit einer Kapazität von 1000 m³ zu klein war und ein erheblicher Anteil an Klärgas über die Notfackel (ohne energetisch Nutzung) verbrannt werden musste.

Durch die Kapazitätserhöhung der ARA fällt deutlich mehr Klärgas an, sodass ein weiteres Modul des BHKW in den Regulärbetrieb übernommen werden soll. Hierbei kommt es zu höheren Emissionen an Verbrennungsabgasen aus dem BHKW. Die speicherbare Klärgasmenge wird mit 2 neu zu errichtenden Gasspeichern auf 2 x 2000 m³ (bei 40 mbar) erhöht. Dadurch kann eine deutlich höhere Klärgasmenge der thermischen Nutzung durch das vorhandene Blockheizkraft-werk zugeführt werden. Da das Klärgas nicht gleichmäßig anfällt, ist trotz Ausbau der Gasspeicherkapazität die Gasfackel an Spitzentagen in Betrieb zu nehmen. Für den Betrieb der Gasfackel kann also nicht von einem Notbetrieb ausgegangen werden. Diese Emissionen sind also bei der Bewertung des projektgemäßen Betriebes zu berücksichtigen.

Für den Betrieb der BHKW und der Gasfackel sind die Schadstoffe NOx (Stickstoffoxide), NMHC (Nichtmethankohlenwasserstoffe), SO2 (Schwefeldioxid), HCl (Chlorwasserstoff) und HF (Flusssäure) für die Beurteilung von Bedeutung.

Bereits im Teilgutachten Luftreinhaltung und Klima wurde kritisch angemerkt, dass diese Vorgangsweise nicht nur im Lichte der Energieeffizienz als problematisch zu beurteilen ist. Es werden auch Luftschadstoffe freigesetzt, ohne dass damit eine Nutzung des Brennstoffes verbunden ist.

Die Beurteilung der Änderung der Auswirkungen von Luftschadstoffimmissionen (unter Berücksichtigung des Fackelbetriebes zur Verbrennung von überschüssigem Klärgas), ergab, dass mit der Umsetzung des Projektes mit keiner Verletzung der schutzgutbezogenen Immissionsgrenz- und Richtwerte zu rechnen ist.

Damit bleibt zwar die Tatsache der nicht genutzten Ressource, Beurteilungskriterien werden allerdings nicht verletzt. Auch die Möglichkeit, über Auflagenvorschläge, eine vollständige Nutzung des erzeugten Klärgases herbeizuführen greift nicht, da dies einen wesentlichen Eingriff in das Projekt bedeuten würde.

Eine besondere Situation ergab sich bei der Beurteilung der BHKWs. Diese sind einerseits Teil des genehmigten Bestandes und somit nicht im Umfang des Projektes enthalten, andererseits wird durch den Ausbau der Kläranlage die Betriebsweise der BHKWs geändert, was zu zusätzlichen Emissionen führt, die im UVP-Regime zu berücksichtigen waren.

Laut Aussagen der Vertreter der Konsenswerberin ist geplant, in einem Folgeprojekt die BHKW-Anlage so zu ertüchtigen, dass das gesamte anfallende Klärgas energetisch (Strom und Wärme) verwendet werden kann. Dem im Zuge von Projektbesprechungen gemachten Vorschlag, diesen Schritt bereits in dieses UVP-Projekt zu integrieren, konnte aus zeitlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Es ist also aus luftreinhaltetechnischer Sicht zusammenfassend festzuhalten, dass die Bedenken der Umweltanwältin geteilt werden, wie dies im Teilgutachten Luftreinhaltung und Klima nachgelesen werden kann. Die anzuwendenden Beurteilungsgrundlagen bieten aber keine Möglichkeit, die Beseitigung des derzeit nicht verwertbaren Klärgases im Zuge des Projektgenehmigungsverfahrens hintanzuhalten. Es werden auch unter Berücksichtigung des Abfackelbetriebes alle Anforderungen hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen und des Immissionsschutzes erfüllt. Es bleibt also nur der Appell an die Konsenswerberin, das Folgeprojekt zur vollständigen Nutzung der anfallenden Ressourcen – auch im Lichte der Notwendigkeit, die Fernwärmeversorgung von Graz vermehrt auf erneuerbare Energieträger umzustellen – rasch umzusetzen.

Aufgrund der Antragsgebundenheit und der fehlenden bzw. bestehenden rechtlichen Grundlagen war die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen. Ergänzend darf ausgeführt werden, dass die vorstehend zitierte Stellungnahme von DI Dr. Pongratz vom 06.12.2023 der Umweltanwältin mit E-Mail vom 03.01.2024 (OZ 168) im Rahmen des Parteiengehörs zugesandt wurde. In Bezug auf den Verbleib des Klärschlammes darf auf das vorstehende Kapitel verwiesen werden, in der die zuständige ASV DI Ogris sich mit dieser Frage bereits auseinandergesetzt hat. Zudem gab die Umweltanwältin abschließend in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, dass die Frage nach dem Klärschlammverbleib nun vollständig geklärt sei. Die Verhandlungsschrift wurde mit E-Mail vom 21.11.2023 (OZ 162) zugestellt. Vorstehend gesagtes gilt analog auch für die Forderung nach der Errichtung einer Multiport-Anlage.

Es waren somit auch diese Einwendungen zurück- bzw. abzuweisen.

14. Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

14.1. Formalrechtliche Aspekte

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt samt Nachbesserungen und Projektmodifizierungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2023, auf die als Basis der Zusammenfassenden Bewertung erstellten Detailgutachten, auf die Zusammenfassende Bewertung vom 21. Juli 2023 sowie die ergänzenden Gutachten/Stellungnahmen der Sachverständigen sowie auf die Erklärungen der Parteien, der Beteiligten und der beizuziehenden Stellen.

Die Prüfung der Behörde ergab, dass die eingeholten Gutachten der verfahrensbetrauten Sachverständigen vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind.

Parteistellung nach § 19 UVP-G 2000:

§ 19. (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen des aufhalten, vorübergehend Schutzes dieser Personen: hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des dinglich berechtigt Vorhabens aufhalten nicht sind: hinsichtlich und Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
- 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.
- (3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
- (4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.
- (5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereihte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

- (6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,
 - 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
 - 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
 - 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

- (7) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.
- (8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.
- (9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.
- (10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
- (11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen

Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Parteistellung nach WRG 1959:

Es darf auf die Bestimmung des § 102 WRG verwiesen werden.

Parteistellung nach StNSchG 2017:

Aus dem StNSchG 2017 in Verbindung mit § 19 UVP-G 2000 ergeben sich somit keine weiteren/anderen Parteistellungen.

Parteistellung nach dem Steiermärkischen Gasgesetz 1973:

Aus dem Steiermärkischen Gasgesetz in Verbindung mit § 19 UVP-G 2000 ergeben sich somit keine weiteren/anderen Parteistellungen.

14.2. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000

- § 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.
- (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
 - 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
 - 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
 - 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

- (3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.
- (4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen

auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

- (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.
- (5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundesoder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.
- (6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 sehen einen Mindeststandard an Schutzniveau vor, der oft höher liegen kann, als der der mitanzuwendenden Materiengesetze (vgl. dazu z.B. auch VwGH 22.11.2018, 2017/07/0033 oder Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 17 UVP-G RZ 85). Die Hauptbeurteilung fußt daher auf den vorstehend genannten Bestimmungen sowie dem Wasserrechtsgesetz.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 UVP-G 2000:

§ 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 fordert, dass die Emissionen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW),

Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind.

Darüber hinaus fordert § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten ist; jedenfalls sind Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden können, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Zu den Auswirkungen in der Bauphase und Betriebsphase:

Im Rahmen eines UVP-Verfahrens sind nicht nur die Auswirkungen des Betriebes des Vorhabens zu beurteilen. Die Behörde hat auch die Bauphase zu prüfen bzw. zu beurteilen. Die Gesamtnettobauzeit soll laut Projektsunterlagen 32 Monate betragen. Der wirkliche Baustart wird vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Bewilligung abhängen.

Themenkreis Hydrogeologie:

Angabe in den Projektsunterlagen: Durch die Wasserhaltung und die damit verbundene Grundwasserspiegelabsenkung während eines 6-monatigen Zeitabschnittes in der Bauphase können bestehende Wasserrechte im Einflussbereich dieser Grundwasserspiegelabsenkung beeinträchtigt werden. Für die temporär beeinträchtigten Wasserrechte wird der Entfall abgegolten (z.B. Fischentfall, Bezug Ersatzwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung).

Einwendungen von direkt Betroffenen wurde keine diesbezüglich vorgebracht, die Umweltanwältin hat sich in ihrer Stellungnahme diesbezüglich geäußert. Um den gesetzlichen Genehmigungskriterien zu entsprechen, wurde neben den projektierten Maßnahmen noch ergänzende Auflagen/Nebenbestimmungen vorgeschrieben. Es darf auch das entsprechende, vorstehende Kapitel 12.2.2 in diesem Bescheid verwiesen werden.

Themenkreis Luft:

Diesbezüglich wird vom Sachverständigen zusammenfassend festgehalten, dass die Zusatzbelastung der Parameter NO₂ und PM₁₀ durch das Baugeschehen bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn zumindest teilweise als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen ist. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt

und treten die maximalen Emissionen auch während der Bauphase nur innerhalb weniger Wochen auf. Zur Minimierung von Staubemissionen im Zuge der Bauarbeiten sind die bereits im Projekt vorgesehen als auch die im Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Im Rahmen der Bauführung werden also alle technisch verfügbaren Maßnahmen gesetzt, um Belästigungen so gering wie möglich zu halten. Aufgrund fehlender expliziter rechtlicher Regelungen für die Bauphase wird somit trotzdem den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen, es kommt lediglich zu kurzen, zumutbaren Belästigungen. Emissionen werden nach dem Stand der Technik begrenzt, sodass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird, und Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonst dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Anders gesagt: Im Rahmen der Bauführung werden alle verfügbaren Maßnahmen gesetzt, die man nur setzen kann, um den vorstehend genannten Kriterien zu entsprechen.

Themenkreis Pflanzen- oder Tierbestand:

Der Sachverständige führt diesbezüglich unter anderem in seinem Gutachten folgendes aus:

Um die Beeinträchtigungen auf Tiere per se während der Bauphase aber zu minimieren, wurden mehrere projektintegrale Maßnahmen implementiert (z.B. Ti_bau_03: Beleuchtung, Ti_bau_04: Ökologisch orientierter Bauzeitplan, Ti_bau_05: Minimierung der Störung des Biorhythmus). Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen AM 1 und AM 2, bzw. durch die vorgeschlagenen Auflagen, Grünland- und Gehölzflächen wieder etabliert. Auch werden etwaige Verluste von Bruthöhlen durch die Maßnahme "Ti_Vbau_02: Anbringen von 15 Vogelnistkästen (Maßnahmentyp: FM-AS)" kompensiert.

Themenkreis Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden:

Die nichtamtliche Sachverständige trifft in ihrem Gutachten diesbezüglich folgende Kernaussage:

Zusammenfassend wird von der Sachverständigen festgehalten, dass durch die Erweiterung und Sanierung der Kläranlage der Stadt Graz am Standort Gössendorf während der Bauphase und / oder in der Betriebsphase keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen (durch Lärm, Luft-schadstoffe, Erschütterungen oder Geruch) bestehen.

Conclusio: Die Betriebsphase ist im Gegensatz zur zeitlich begrenzten Bauphase eher unkritisch zu sehen, bei den Geruchsemissionen ist durch die projektierte Verfahrensänderung sogar von einer künftigen Verbesserung auszugehen. Ergänzend darf zudem angeführt werden, dass es sich ja um ein Änderungsverfahren/Erweiterungsverfahren einer bereits bestehenden Kläranlage handelt. Daher darf an dieser Stelle auf folgende Aussage verwiesen werden: Da sich die grundsätzliche Verfahrenstechnik bei alle schon bisher praktizierten Verfahren durch die geplanten Maßnahmen nicht ändern wird, werden auch die Stoffströme und Emissionen im Wesentlichen dieselben bleiben bzw. sich in Bezug auf die Menge an der vorgesehenen Erweiterung orientieren."

Durch die projektierten Maßnahmen sowie die von der Behörde zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen/Nebenbestimmungen in diesem Bescheid wird den Voraussetzungen des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 vollinhaltlich entsprochen. Aus Sicht der Behörde ist von keiner Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung im Sinne des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 auszugehen; Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt. Auf den allgemeinen Befund in der Zusammenfassenden Bewertung wird zudem verwiesen.

Somit verbleibt das in § 17 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 normierte Gebot, Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch die Selbstbindung der Projektwerberin im Rahmen der UVE, weiters das einschlägige Fachgutachten des Sachverständigen für Abfallwirtschaft der Behörde, welches auch Eingang in die Zusammenfassende Bewertung gefunden hat und schließlich die facheinschlägigen Auflagenvorschläge dieses Sachverständigen, welche die Behörde aufgrund ihrer Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit in den Spruch des Bescheides übernommen hat, ist auch diese Genehmigungsvoraussetzung als erfüllt zu betrachten. Auf die vorstehend getätigten Ausführungen im Kapitel Abfallbewirtschaftung wird verwiesen.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 17 Abs 4, 5 UVP-G 2000:

Diese Bestimmung fordert, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Unter diesen Gesichtspunkten waren von der Behörde die von der Projektwerberin vorgenommene Alternativenprüfung ebenso zu untersuchen, wie die die projektgemäß vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, welche teilweise durch entsprechende Vorschreibungen zu ergänzen waren.

Die Entscheidung hat sich dabei maßgeblich an den Ergebnissen aus der Umweltverträglichkeitserklärung bzw. der Zusammenfassenden Bewertung zu orientieren.

So kommt die koordinierende Sachverständige in der von ihr verfassten Zusammenfassenden Bewertung (OZ 151) zu folgenden Kernaussagen:

- ❖ Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für den Großteil der zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Positive Auswirkungen werden hinsichtlich der Minimierung von Geruchsemissionen erwartet.
- ❖ Unvertretbare nachteilige Auswirkungen werden nicht festgestellt.
- ❖ Bestehende Umweltauswirkungen werden laut den Ausführungen der behördlich beigezogenen Sachverständigen unter Berücksichtigung gesetzter und zu setzender Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt bzw. vermieden.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen, zusammengefasst. Diese Ergebnisse basieren auf der Zusammenfassenden Bewertung sowie den ergänzenden Stellungnahmen bzw. Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens:

Boden und Untergrund

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Basierend auf den Ausführungen des Sachverständigen für den Bereich Naturschutz gehen vom geplanten Vorhaben keine Beseitigungen von Vegetationsstrukturen aus, die zu relevanten Beeinträchtigungen des Bodens oder des Untergrunds führen können bzw. werden diese durch die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Für den Störfall wurde eine Auflage vom Fachbereich Naturschutz vorgeschlagen.

Vom Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik werden relevante Beeinträchtigungen des Bodens bzw. des Untergrundes durch den vom geplanten Vorhaben ausgehenden Flächenverbrauch bzw. die Bodenverdichtung in der Bauphase nicht ausgeschlossen.

Auswirkungen auf das genannte Schutzgut durch Veränderungen bzw. eine Zunahme von flüssigen Emissionen werden vom Fachbereich Abfalltechnik ausgeschlossen. Auch aus Sicht

des abwassertechnischen Sachverständigen ist eine Zunahme von flüssigen Emissionen auf Boden bzw. in den Untergrund durch das ggstdl. Vorhaben grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen können sich aus abwassertechnischer und hydrogeologischer Sicht im Not- bzw. Störfall der Anlage ergeben. Gemäß den Ausführungen des Fachbereichs Abfalltechnik wurden die von der Antragstellerin beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Not- und Störfällen sowie die Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt beim Eintreten eines Not-/Störfalles geprüft und sind diese bei projektgemäßer Umsetzung geeignet, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern bzw. massiv zu verringern. Dies wird auch vom abwassertechnischen Sachverständigen bestätigt. Vom Fachbereich Hydrogeologie und Abwassertechnik werden hinsichtlich eines möglichen Austritts wassergefährdender Substanzen Auflagen vorgeschlagen.

Beeinträchtigungen, welche sich durch die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von vom Vorhaben verursachten Abfällen und Rückständen ergeben könnten, werden bei projektgemäßer Umsetzung und ordnungsgemäßem Betrieb unter Einhaltung der einschlägig anzuwendenden rechtlichen und technischen Vorgaben sowie den von der abfalltechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen ausgeschlossen.

In der Bauphase werden aus hydrogeologischer Sicht Auswirkungen auf das genannte Schutzgut durch quantitative (inkl. Grundwasserspiegelveränderungen und -dynamik) bzw. qualitative (z.B. Stoffeintrag) Veränderungen des Grundwassers im Untersuchungsraum als denkbar erachtet.

Conclusio

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen ist durch das Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung für die Fachbereiche Abfall- und Abwassertechnik sowie Hydrogeologie mit keinen Auswirkungen und für die Fachbereiche Bau- und Brandschutztechnik sowie Naturschutz mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Für im Detail zu genehmigende Vorhabenspunkte wurden von den Sachverständigen Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes "Boden und Untergrund" vorgeschlagen.

Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Vom Fachbereich Hydrogeologie werden keine Auswirkungen auf das Grundwasser im Untersuchungsraum (z.B. durch Verlust der Kapillarwirkung, Veränderung der Grundwasserneubildungsrate usw.) durch vom geplanten Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (Wechselwirkungen durch Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume) erwartet. Darüber hinaus bestehen keine relevanten

Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch physikalische Eingriffe in den Boden (Wechselwirkungen durch Eingriff in das Schutzgut Boden, z.B. Bodenstruktur und -haushalt inkl. Abtragung und Wiederaufbringung, Verdichtung, Versiegelung oder Drainagierung).

Quantitative bzw. qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Berührung von grundwasserführenden Schichten bzw. durch ein Eindringen in diese Schichten werden in der Bauphase vom hydrogeologischen Sachverständigen als denkbar erachtet. Auswirkungen bzw. relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die Veränderung bzw. Zunahme von flüssigen Emissionen sind laut den Sachverständigen der Fachbereiche Abwassertechnik und Hydrogeologie auch im Störfall der Kläranlage denkbar. Diesbezüglich wird auf die bisherigen Ausführungen hingewiesen, wonach die von der Antragstellerin beschriebenen Maßnahmen geeignet sind, um negative bzw. dauerhaft negative Auswirkungen auf die Umwelt im Not- und Störfall hintanzuhalten. Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Austritts von wassergefährdenden Substanzen wurden von den behördlich beigezogenen Sachverständigen Auflagen vorgeschlagen.

Beeinträchtigungen, welche sich durch die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von vom Vorhaben verursachten Abfällen und Rückständen ergeben könnten, werden bei projektgemäßer Umsetzung und ordnungsgemäßem Betrieb unter Einhaltung der einschlägig anzuwendenden rechtlichen und technischen Vorgaben sowie den von der abfalltechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen auch für das Schutzgut Grundwasser vom Fachbereich Abfalltechnik ausgeschlossen.

Aus Sicht des Fachbereichs Schall- und Erschütterungstechnik bestehen durch das ggstdl. Vorhaben im Untersuchungsraum keine Veränderungen oder Zunahmen von Schwingen/Erschütterungen, welche Auswirkungen oder relevante Beeinträchtigungen auf das Grundwasser (inkl. Brunnen) haben können.

Conclusio

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen ist durch das Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung für die Fachbereiche Abfall- und Abwassertechnik mit keinen Auswirkungen und für den Fachbereich Hydrologie mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Für im Detail zu genehmigende Vorhabenspunkte wurden von den Sachverständigen Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes "Grundwasser" vorgeschlagen.

Oberflächengewässer

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Vom limnologischen Sachverständigen wird ausgeführt, dass den Vorgaben des § 104a WRG (Verschlechterungsverbot) entsprochen wird. Hydrologische Eingriffe, welche zu (relevanten)

Auswirkungen auf die Oberflächengewässer im Untersuchungsraum (z.B. Temperaturänderungen, Trübungen) führen können, sind aber im Störfall der Kläranlage denkbar. Analoges wird für mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Veränderung bzw. Zunahme von flüssigen Emissionen (z.B. durch Oberflächenentwässerung befestigter/unbefestigter Flächen) festgehalten.

In diesem Zusammenhang wird für den Fachbereich Abwassertechnik auf das entsprechend ergangene Fachgutachten hingewiesen, wonach die Gewässerschutzanlage von der Antragstellerin zu errichten und ordnungsgemäß zu betreiben ist, um den Eintrag von Verunreinigungen in Oberflächengewässer zu verhindern (entsprechende Auflagen wurden vorgeschlagen). Hinsichtlich möglicher Verunreinigungen des Schutzgutes im Störfall der Kläranlage wird vom abwassertechnischen Sachverständigen festgehalten, dass potentiell auftretende Betriebsprobleme von der Antragstellerin betrachtet wurden und die daraus abgeleiteten Maßnahmen technisch geeignet sind und dem Stand der Technik entsprechen. Die getroffenen Emissionsbegrenzungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Vom hydrogeologischen Sachverständigen wurde ergänzt, dass es in der Bauphase des ggstdl. Vorhabens zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, die zu relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer führen können, kommen kann. Explizit angeführt wird diesbezüglich die Ableitung von Pumpwässern aus der Wasserhaltung von Baugruben. Vom Fachbereich Abwassertechnik wurden in diesem Zusammenhang Auflagen vorgeschlagen.

Den Zielen und Grundsätzen für die im Untersuchungsraum relevanten öffentlichen Konzepte und Pläne wird gemäß den Ausführungen des limnologischen Sachverständigen entsprochen.

Conclusio

Aus Sicht des behördlich bestellten limnologischen Sachverständigen sowie des Sachverständigen für Naturschutz ist durch das Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Für im Detail zu genehmigende Vorhabenspunkte wurden von den Sachverständigen Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes "Oberflächengewässer" vorgeschlagen.

Klima

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Laut den Ausführungen der behördlichen Sachverständigen gehen vom ggstd. Vorhaben keine Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inkl. Landnutzungsänderungen (THG-Senken) und Wechselwirkungen mit dem Schutzgut "Pflanzen und deren Lebensräume") aus, die zu Auswirkungen oder zu Veränderungen der klimatischen Bedingungen bzw. zu relevanten

Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Klimas im Untersuchungsraum führen können. Des Weiteren werden keine hydrologischen Eingriffe (z.B. Grabungen im Grundwasser mit Wasserhaltung usw.) durchgeführt, welche zu Veränderungen der klimatischen Bedingungen im Vergleich zur Nullvariante führen können. Eine Beeinflussung der klimatischen Bedingungen durch verursachte Bodenversiegelung bzw. durch Luftschadstoffe (gas- und partikelförmige Emissionen inkl. diffuser Emissionen) wird von den Sachverständigen ebenfalls nicht erwartet. Die Ziele und Grundsätze von für die im Untersuchungsraum relevanten öffentlichen Konzepte und Pläne (z.B. Bewilligungsregime in vorbelasteten Gebieten gemäß § 20 Abs. 3 IG-L) werden eingehalten.

Für den Fachbereich Klima und Energie wird festgehalten, dass es durch das ggstdl. Vorhaben im Vergleich zur Nullvariante zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen (v.a. Methan- und Lachgasemissionen) kommen kann. Zur Reduktion von Treibhausgasen, die während der Bauphase anfallen, wurden Auflagen vorgeschlagen. In der Betriebsphase sind die relevanten Emissionen durch laufende Adaptierungen und Verbesserungen der Anlagenteile auf den Stand der Technik so gering als möglich zu halten (Empfehlungen gemäß BAT-Dokumente).

Conclusio

Aus Sicht des behördlich bestellten luftreinhaltetechnischen Sachverständigen ist durch das Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Für den Fachbereich Klima und Energie ergeben sich vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen.

Luft und Lokalklima

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Vom luftreinhaltetechnischen Sachverständigen wird festgehalten, dass die vom Vorhaben ausgehenden gas- und partikelförmige Emissionen zu relevanten Beeinträchtigungen der Luft im Untersuchungsraum führen. Dabei handelt es sich in der Bauphase v.a. um Auspuffemissionen der Baumaschinen und Transport-LKWs, um Aufwirbelungen fahrender Baumaschinen und LKWs sowie um Staubbelastungen durch Manipulationsvorgänge. Die Zusatzbelastungen vom PM₁₀ und NO₂ durch das Baugeschehen werden vom Sachverständigen bei den nächsten Wohnnachbarn zumindest teilweise als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes erachtet. Die Auswirkungen der Bauphase sind jedoch zeitlich beschränkt und treten die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auf. Zur Reduzierung der Emissionen während der Bauphase wurden Auflagen vom Sachverständigen vorgeschlagen.

In Hinblick auf die Freisetzung von Geruchsstoffen wird für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik ausgeführt, dass es durch das ggstdl. Vorhaben zu deutlichen Verbesserungen kommt. Die NO_x-Emissionen werden weitestgehend konstant gehalten. Bei den anderen vom Sachverständigen betrachteten Luftschadstoffen erfolgt eine Erhöhung der Emissionen im Ausmaß der Erhöhung der Leistung des BHKWs. Für den Betrieb bzw. die Überwachung des BHKWs sowie des Biofilters werden Auflagen (u.a. einzuhaltende Emissionsgrenzwerte) vorgeschlagen.

Basierend auf den Ausführungen des luftreinhaltetechnischen Sachverständigen tragen mögliche vom Vorhaben verursachte Auswirkungen auf das Lokalklima (allenfalls auch auf Luftströmungen und Ausbreitungsbedingungen) im Untersuchungsraum nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Luft bei. Aus fachlicher Sicht wird den Zielen und Grundsätzen von für die im Untersuchungsraum relevanten öffentlichen Konzepte und Pläne entsprochen (Bewilligungsregime in vorbelasteten Gebieten gemäß § 20 Abs. 3 IG-L).

Conclusio

Zusammenfassend wird vom luftreinhaltetechnischen Sachverständigen festgehalten, dass durch das ggstdl. Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

Pflanzen und deren Lebensräume

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Vom behördlich bestellten Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz wurde festgehalten, dass bestehende Beeinträchtigungen von Pflanzen und deren Lebensräumen, welche durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen oder Ressourcennutzung (z.B. Flächenverbrauch, Bodenversiegelung, Eindringen ins Grundwasser usw.) bestehen können, durch projektintegrale Maßnahmen kompensiert werden.

Auswirkungen durch vom Vorhaben ausgehende Trenn-/Barrierewirkungen werden vom Sachverständigen für Naturschutz ausgeschlossen.

Basierend auf den Ausführungen des abwassertechnischen Sachverständigen sind durch das ggstdl. Vorhaben grundsätzlich keine Veränderungen bzw. Zunahmen von Emission zu erwarten, die zu relevanten Beeinträchtigungen von Pflanzen und Lebensräumen führen. Durch auftretende flüssige Emissionen im Störfall können sich laut der Aussage des Sachverständigen für Naturschutz jedoch Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume ergeben. In diesem Zusammenhang wurde daher eine Auflage vorgeschlagen.

Des Weiteren sind gemäß den Ausführungen des luftreinhaltetechnischen Sachverständigen Auswirkungen durch vom Vorhaben ausgehende Luftschadstoffe (Betrieb des Blockheizkraftwerkes) denkbar. Diesbezüglich wurde zur Beweissicherung von

Fluorwasserstoffemissionen aus dem Betrieb des Blockheizkraftwerkes eine Auflage vorgeschlagen.

Beeinflussungen von Pflanzen und deren Lebensräumen, welche durch Wechselwirkungen mit dem Grundwasser, dem Klima oder Tieren und deren Lebensräumen bestehen können, treten laut dem Sachverständigen für Naturschutz nicht auf.

Öffentlichen Konzepten und Plänen wird gemäß den Erläuterungen des Sachverständigen für Naturschutz entsprochen und werden geltende Grenz- und Richtwerte ebenfalls eingehalten.

Conclusio

Zusammenfassend wird vom Sachverständigen für Naturschutz festgehalten, dass durch die Realisierung des ggstdl. Vorhabens mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräumen zu rechnen ist.

Tiere und deren Lebensräume

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

In Hinblick auf durch das Vorhaben bestehende Beeinträchtigungen auf die Tiere und deren Lebensräume im Untersuchungsraum wird vom Sachverständigen für Naturschutz ausgeführt, dass in der Bauphase Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Veränderung von Vegetationsstrukturen, durch die Ressourcennutzung (z.B. Flächenverbrauch, Bodenversiegelung, Eindringen ins Grundwasser, usw.) bzw. durch Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume (temp. Beseitigung von z.B. Gehölzstrukturen und Eingriffe in Grünland) gegeben sein können. Letztere werden jedoch durch Maßnahmen kompensiert bzw. werden seitens des Fachgutachters Auflagen vorgeschlagen.

Auswirkungen auf das Schutzgut durch vom Vorhaben ausgehende Trenn-/Barrierewirkungen werden vom Sachverständigen für Naturschutz ausgeschlossen.

Festgehalten wird sowohl vom Sachverständigen für Naturschutz als auch vom hydrogeologischen Sachverständigen, dass Beeinträchtigungen durch vom Vorhaben ausgehende flüssige Emissionen im Störfall existieren können. Analoges wird vom Sachverständigen für Naturschutz für vom Vorhaben ausgehende Luftschadstoffe im Störfall festgehalten.

Öffentlichen Konzepten und Plänen wird gemäß den Erläuterungen des Sachverständigen für Naturschutz entsprochen und werden geltende Grenz- und Richtwerte ebenfalls eingehalten.

Conclusio

Zusammenfassend wird vom Sachverständigen für Naturschutz festgehalten, dass durch die Realisierung des ggstdl. Vorhabens mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräumen zu rechnen ist. Für den Fachbereich Gewässerökologie wurde festgehalten, dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet werden

Landschaft

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Laut den Ausführungen des Fachbereichs Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter bestehen im Vergleich zur Nullvariante durch die Umsetzung des ggstdl. Vorhabens keine relevanten Beeinträchtigungen der Landschaft im Untersuchungsraum. Potentielle Auswirkungen in der Bauphase (z.B. auf Erholungswert bzw. -infrastruktur) werden als gering eingestuft.

Aus Sicht der behördlich beigezogenen Sachverständigen wird den Zielen und Grundsätzen öffentlicher relevanter Konzepte und Pläne (z.B. Landschaftspflege) entsprochen. Die in den eingereichten Unterlagen dargestellten Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes bzw. - charakters werden als ausreichend erachtet und wurden keine zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes "Landschaft" vorgeschlagen.

Conclusio

Zusammenfassend wird vom Fachbereich Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter festgehalten, dass durch das ggstdl. Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters oder eine nachhalte Verunstaltung des Landschaftsbildes wird nicht erwartet.

Sach- und Kulturgüter

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Dem Fachgutachten des Fachbereichs Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter kann entnommen werden, dass durch das ggstdl. Vorhaben keine Kulturgüter betroffen sind. Vorhandene betroffene Sachgüter (z.B. Gebäude und Anlagenteile) sind Teil des internen Betriebsgefüges der Kläranlage. Für diese können sich aus bautechnischer (z.B. auf Standsicherheit, Stabilität) sowie verkehrstechnischer (durch verursachte Erhöhungen des Verkehrsaufkommens und Belastungen der Verkehrsinfrastruktur) Sicht in der Bauphase Gefährdungen ergeben. Diesbezüglich wurden Auflagen von den Sachverständigen vorgeschlagen.

Veränderungen oder Zunahmen von Schwingungen und Erschütterungen, welche Auswirkungen auf die vorhandenen Sachgüter haben könne, werden vom schall- und erschütterungstechnischen Sachverständigen ausgeschlossen.

In der Bauphase werden vom verkehrstechnischen Sachverständigen Beeinträchtigungen des Verkehrs auf den vom ggstd. Vorhaben betroffenen Abschnitten des Murradweges erwartet. Anerkannte Richtwerte bzw. verbindliche Grenzwerte bzgl. Sach- und Kulturgüter (inkl. Infrastruktur und Verkehrswege) werden laut den Ausführungen der Fachgutachter eingehalten. Ebenso wird den Zielen und Grundsätzen der für den Untersuchungsraum relevanten öffentlichen Konzepte und Pläne (z.B. Verlängerung des Geh- und Radweges und abschnittsweise Verbreiterung der Sportplatzstraße) entsprochen.

Conclusio

Aus Sicht der behördlich beigezogenen Sachverständigen ist durch das Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung für die Fachbereiche Bau- und Brandschutztechnik sowie Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter mit keinen Auswirkungen und für den Fachbereich Verkehrstechnik mit merklich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Für im Detail zu genehmigende Vorhabenspunkte werden von den Sachverständigen Maßnahmen vorgeschlagen.

Gesundheit und Wohlbefinden

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus schalltechnischer Sicht treten durch das ggstdl. Vorhaben im Untersuchungsraum Veränderungen bzw. Zunahmen von Schallemissionen in der Bauphase auf und können diese aus umweltmedizinischer Sicht zu relevanten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Wohlbefindens führen. Zur Minderung von Lärmspitzen wurden Auflagen vorgeschlagen.

Des Weiteren bestehen laut den Ausführungen des Fachbereichs Umweltmedizin in der Bauphase im Vergleich zur Nullvariante auch relevante Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Wohlbefindens durch vom ggstdl. Vorhaben verursachte gas- und partikelförmige Emissionen. Auftretende Feinstaubemissionen während der Bauphase sind aus umweltmedizinischer Sicht hierbei durch Minderungsmaßnahmen zu vermeiden. Dahingehende Auflagen wurden vom Fachbereich Umweltmedizin und Luftreinhaltetechnik vorgeschlagen.

In der Bauphase können sich laut den Ausführungen des Fachbereichs Schall- und Erschütterungstechnik Veränderungen bzw. Zunahmen von Erschütterungen bzw. Schwingungen ergeben. Da im ggstdl. Vorhaben keine Sprengungen geplant sind, handelt es

sich aus umweltmedizinischer Sicht jedoch um keine intensiven Erschütterungen und treten diese weiters nur in der Bauphase auf.

Im Störfall sind aus hydrogeologischer Sicht Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser (inkl. z.B. Wasserversorgungsanlagen) denkbar, welche ebenfalls Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. das menschliche Wohlbefinden haben können. Zur Vermeidung von Störfällen bzw. zur Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Störfall wurden von den Sachverständigen Auflagen vorgeschlagen.

Der elektro- und explosionsschutztechnische Sachverständige führt an, dass durch das ggstdl. Vorhaben mit einer Veränderung bzw. Zunahme von Lichtemissionen (zusätzliche Außenbeleuchtungen in der Bauphase und im Betrieb) zu rechnen ist (entsprechende Auflagen wurden vorgeschlagen). Diese führen aus Sicht der umweltmedizinischen Sachverständigen nicht zu Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder das menschliche Wohlbefinden.

Den Zielen und Grundsätzen von für den Untersuchungsraum relevanten öffentlichen Konzepten wird gemäß den Ausführungen des Fachbereichs Umweltmedizin entsprochen.

Conclusio

Zusammenfassend wird vom Fachbereich Umweltmedizin festgehalten, dass durch das ggstdl. Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Auflagen zum Schutz des Schutzgutes "Gesundheit und Wohlbefinden" wurden vorgeschlagen.

Arbeitnehmer*innenschutz

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Die Vorgaben des Arbeitnehmer*innenschutzes werden laut den Ausführungen der Fachbereiche Abwasser-, Elektro- und Explosionsschutz-, Maschinenbau- sowie Schall- und Erschütterungstechnik grundsätzlich eingehalten. Von der bau- und brandschutztechnischen Sachverständigen werden Auflagen zur Vermeidung von Stolperunfällen und hinsichtlich Absturzsicherungen vorgeschlagen. Für den Fachbereich Elektro- und Explosionsschutztechnik werden Auflagen für erst- und wiederkehrende Überprüfungen von elektrotechnischen Anlagen vorgeschlagen. Der Fachbereich Maschinenbautechnik schlägt Auflagen hinsichtlich der Berührungssicherheit des Flammrohrs der Gasfackel sowie zur Kennzeichnung von klärgasführenden Leitungen vor. Des Weiteren ist ein Rohrleitungsplan an einer geeigneten Stelle aufzuschlagen bzw. aufzubewahren.

Conclusio

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen ist durch das Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung für die Fachbereiche Abfall-, Abwasser-, Bau- und Brandschutz-, Elektro- und Explosionsschutz-, Maschinenbau sowie Schall- und Erschütterungstechnik mit keinen Auswirkungen auf den Arbeitnehmer*innenschutz zu rechnen. Für im Detail zu genehmigende Vorhabenspunkte werden von den Sachverständigen Maßnahmen vorgeschlagen.

Öffentliche Konzepte und Pläne / Raumplanung

Den Zielen und Grundsätzen von für das ggstdl. Vorhaben relevanten öffentlichen Konzepten und Plänen wird aus Sicht der behördlich beigezogenen Sachverständigen entsprochen

Gesamtergebnis der Umweltauswirkungen

Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen haben die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter Boden und Untergrund, Grundwasser, Klima, Luft und Lokal-klima, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft, Sach- und Kulturgüter, sowie auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, als auch den Arbeitnehmer*innenschutz beurteilt und dabei auch die Auswirkungen auf öffentliche Konzepte und Pläne (inkl. der Erholungs- und Freizeitnutzung) berücksichtigt.

Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für den Großteil der zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Positive Auswirkungen werden hinsichtlich der Minimierung von Geruchsemissionen erwartet.

Unvertretbar nachteilige Auswirkungen werden nicht festgestellt.

Bestehende Umweltauswirkungen werden laut den Ausführungen der behördlich beigezogenen Sachverständigen – unter Berücksichtigung gesetzter und zu setzender Maßnahmen – nach dem Stand der Technik begrenzt bzw. vermieden.

Zum öffentlichen Interesse:

Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind im Rahmen dieser Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechtes, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten; solche finden sich im gegenständliche Fall im WRG 1959 (§ 105 WRG 1959). Nach der Rechtsprechung des VwGH bildet eine Interessenabwägung eine Wertentscheidung.

Beim gegenständlichen Projekt handelt es sich ja, wie bereits mehrfach ausgeführt, um ein Änderungs-/Erweiterungsverfahren an einer bereits bestehenden Kläranlage, namentlich der Kläranlage Graz. Eine Kläranlage liegt unzweifelhaft im öffentlichen Interesse, da sie ja der Grundversorgung, durch die Beseitigung von anfallenden Abwässern, der Bevölkerung dient und zudem im öffentlichen Auftrag (namentlich der Stadt Graz) betrieben wird. Der Sachverständige für Abwassertechnik führt diesbezüglich in seinem Gutachten Folgendes aus: "Die geplante Erweiterung der Kläranlage Graz ist eine notwendige Maßnahme zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Abwasseremissionsbegrenzung bei der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung".

Bezogen auf das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt, erreichen die Auswirkungen des Projektes (Betriebsphase) unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für die zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Aus Sicht der Behörde wird dem öffentlichen Interesse am Umweltschutz somit ebenfalls entsprochen.

Wie die vorstehende, von § 17 Abs 5 UVP-G 2000 geforderte Gesamtbewertung also zeigt, kommt es durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, zu keinen schwerwiegenden Umweltbelastungen, welche durch Auflagen, Bedingungen, sonstige Vorschreibungen (=Nebenbestimmungen) nicht verhindert bzw. auf ein erträgliches Maß vermindert werden könne, sodass dem Projekt die Genehmigung zu erteilen war. Die teilweise vorhandenen negativen Auswirkungen der Bauphase werden nach dem Stand der Technik Best möglichst begrenzt, wie bereits vorstehend ausgeführt wurde. Dabei kommt der Bauphase die zeitlich beschränkte Dauer zu Gute, sodass an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Ausmaß schwerwiegender Umweltbelastungen nicht erreicht wird und es bei zumutbaren Belästigungen bleibt. Die Auswirkungen der Bauphase werden aus Sicht der erkennenden Behörde auf das unvermeidliche Ausmaß hin beschränkt.

14.3. Besondere Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben laut UVP-G 2000

Das UVP-G 2000 enthält in seinem 4. Abschnitt eigene Vorschriften für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben, wie hier im gegenständlichen Fall vorliegend (Anhang 1 Z 40 lit. a UVP-G 2000):

- § 24k. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag, der sich auf ein in den Ziffern 25 und 30 bis 42 des Anhanges 1 genanntes Vorhaben bezieht, insbesondere die §§ 12, 12a, 13 und 105 WRG 1959 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.
- (2) Im Genehmigungsbescheid sind die wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Abschnitte zusammenzufassen.
- (3) Der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden anordnen. Sofern hinsichtlich der in den Ziffern 12 lit. c und e, 25 und 30 bis 42 des Anhanges 1 genannten Vorhaben gemäß § 111 Abs. 5 WRG 1959 nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden, gelten diese als Verordnung im Sinne des vorangegangenen Satzes.
- § 24l. (1) Der Genehmigungsinhaber hat die wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Daten sowie die Ergebnisse einer ihm bescheidgemäß vorgeschriebenen und von ihm durchgeführten Immissionsüberwachung zu sammeln, erforderlichenfalls zu bearbeiten und in geeigneter Form der Landesregierung, nach Übergang der Zuständigkeit gemäß § 21 dem Landeshauptmann zu übermitteln. Durch Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird näher bestimmt, für welche Daten dies gilt und in welcher Weise diese Daten zu bearbeiten und zu übermitteln sind
- (3) Der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung Einzelheiten über die Art und die Übermittlungsmodalitäten jener wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Daten im Sinne des § 59a WRG 1959 bestimmen, die die Genehmigungsbehörde dem Landeshauptmann vorzulegen hat.

Die behördlichen Ausführungen dazu finden sich, soweit einschlägig im gegenständlichen Fall, im direkt anschließenden Teil zum WRG 1959, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

14.4. Weitere zur Beurteilung herangezogene Rechtsvorschriften

Wasserrechtsgesetz 1959:

- § 12a Stand der Technik: (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen. (3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere iene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116). (4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.
- § 21 Dauer der Bewilligung, Zweck der Wasserbenutzung: (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.
- (2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1.Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt. (3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um

Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

- (4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen. (5) Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen, die zur Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und die mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind, ist die Frist gemäß Abs. 1 neu zu bestimmen.
- § 32 Bewilligungspflichtige Vorhaben: (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere
- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung. f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.
- (3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.
- (4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.
- (5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.
- (6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

§ 33b Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe: (1) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben. Bei Abwassereinleitungen in eine bewilligte Kanalisation kann dabei die Wirkung bzw. Berücksichtigung der Reinigungsleistung einer Abwasserreinigungsanlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.

(2) Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe darf nur so weit bewilligt werden, als

- nach dem Stand der Technik die Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bestehende Nutzungen und die bereits vorhandene Belastung, eine Einleitung zulassen. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe, deren Einleitung auf Grund der Bestimmung des § 33b seit 1. Juli 1990 befristet bewilligt worden ist, gelten auf die Dauer des Gesamtkonsenses als bewilligt. Anläßlich der Vorlage des Überprüfungsbefundes im Sinne des § 134 Abs. 2 hat der Wasserberechtigte darzulegen, ob die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe nach dem Stand der Technik weiterhin nicht vermeidbar ist. (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls Emissionswerte in Form von Grenzwerten oder Mittelwerten für Konzentrationen oder spezifische Frachten festzulegen. Die Emissionswerte für bestehende (§ 33c) und neu zu bewilligende Anlagen sind, soweit es nach dem Stand der Abwasserreinigungstechnik oder nach dem Stand der Vermeidungstechnik erforderlich ist, getrennt festzulegen. Eine derartige Verordnung bedarf hinsichtlich des zugrundezulegenden
- (4) Die Auswahl schädlicher und gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe sowie die Festlegung von Emissionswerten (Abs. 3) hat insbesondere unter Bedachtnahme auf Art, Herkunft und spezifische Besonderheiten der Abwässer sowie der zu ihrer Reinigung dienenden Anlagen zu erfolgen.

Standes der Technik zur Abwasserreinigung und der Möglichkeiten zur Verringerung des

Abwasseranfalls des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

- (5) Zugleich mit der Festlegung der Emissionswerte (Abs. 3 und 4) sind die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.
- (6) Bestehen Verordnungen zur Emissionsbegrenzung nach Abs. 3, so dürfen strengere als die darin getroffenen Emissionsbeschränkungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden, wenn dies auf Grund der Vorbelastung der Gewässer oder auf Grund von Regelungen nach den §§ 33 Abs. 2, 33d, 34, 35 oder 55g Abs. 1 Z 1 notwendig ist. Für eine Anlage, bei der eine der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten durchgeführt wird, sind strengere Regelungen auch dann vorzuschreiben, wenn eine Entscheidung der Europäischen Kommission über eine Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT Schlussfolgerung) strengere Emissionswerte enthält, diese aber noch nicht in einer Verordnung umgesetzt wurden.

- (7) Die Abs. 1, 3, 4 und 5 sind auch auf wesentliche Eigenschaften von Abwässern wie pH-Wert, Farbe, Geruch, Anteil an absetzbaren Stoffen, Temperatur, Toxizität usw. sinngemäß anzuwenden, sofern dies zur Erreichung des Reinhaltezieles erforderlich ist.
- (8) Das Erreichen der nach den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Emissionswerte durch Verdünnung des Abwassers ist unzulässig.
- (9) Zur Sicherung einer ausreichenden Abwasserreinigung können Vorschreibungen nach Abs. 1 und 2 auch für Abwasserteilströme getroffen werden.
- (10) Ist im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten von nach Abs. 3 verordneten Emissionswerten technisch nicht möglich, darf eine Bewilligung der Abwassereinleitung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn
- a) das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinhaltung überwiegt, oder wenn
- b) die Überschreitung der Emissionswerte im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Eine solche Ausnahmebewilligung ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Emissionsbeschränkungen zu versehen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116). Wird für eine Anlage, bei der eine der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte industrielle Tätigkeit durchgeführt wird, ein weniger strenger Emissionsgrenzwert als in einer BVT-Schlussfolgerung zugestanden, ist diese Information sowie die Gründe für die Ausnahme von der zuständigen Behörde der Öffentlichkeit auch über das Internet zugänglich zu machen.
- (11) 1. Schädliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene Schadstoffe (§ 30a Abs. 3 Z 6).
- 2. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene gefährliche Stoffe (§ 30a Abs. 3 Z 7).
- 3. Grenzwerte sind verbindliche Werte, ausgedrückt in Form von Konzentrationen, spezifischen Frachten oder sonstigen, die Wasserqualität beschreibenden Parametern.
- 4. Mittelwerte sind das arithmetische Mittel aus den in einem bestimmten Zeitraum gemessenen Werten.
- 5. Konzentrationen sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge Abwasser bzw. Wasser.
- 6. Spezifische Frachten sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge der im Produktionsprozess eingesetzten Menge des Stoffes oder je Menge des erzeugten Produktes.
- 7. Frachten sind die Menge der Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit.

§ 104a Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand: (1) Vorhaben, bei denen

- 1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
- a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
- b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
- 2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

- sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).
- (2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass
- 1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
- 2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
- 3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.
- (3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.
- (4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).
- § 105 Öffentliche Interessen: (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:
- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung

- oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe:
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde; i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.
- (2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.
- § 111 Inhalt der Bewilligung: (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.
- (2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.
- (3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet

bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

- (4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).
- (5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

Einleitend darf nochmals angemerkt werden, dass trotz der Erweiterung der Kläranlage von derzeit 500.000 EW₆₀ auf 815.000 EW₆₀ der derzeit bestehende Konsens der wasserrechtlichen Genehmigung in unveränderter Form (künftige Befristung im Sinne des § 21 WRG 1959 geht bis zum 31.12.2060!) beibehalten wird, die Anlage wird weiters an den erforderlichen Stand der Technik angepasst. Es bleibt daher auch bei den bisherigen Einleitemengen:

Trockenwetterzufluss: 90.000 m³/d, max. 5.760 m³/h bzw. 1.600 l/s Mischwasserzufluss: 136.620 m³/d, max. 11.520 m³/h bzw. 3.200 l/s

Bezogen auf die Grundwasserspiegelabsenkung macht der Antragssteller folgende Angabe: "Durch die Wasserhaltung und die damit verbundene Grundwasserspiegelabsenkung während eines 6-monatigen Zeitabschnittes in der Bauphase können bestehende Wasserrechte im Einflussbereich dieser Grundwasserspiegelabsenkung beeinträchtigt werden. Für die temporär beeinträchtigten Wasserrechte wird der Entfall abgegolten (z.B. Fischentfall, Bezug Ersatzwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung). "Der Amtssachverständige führt dazu aus, dass nach Abschluss der Bauphase von einem raschen Einstellen der natürlichen, vor den Baumaßnahmen an der Kläranlage beobachteten Grundwasserständen ausgegangen wird (quantitative Einwirkung auf das Grundwasser). Auch die qualitative Einwirkung auf das Grundwasser beschränkt sich temporär auf die Bauphase. In diesem Zusammenhang können Bodenbakterien und Feinstoffe verschleppt oder durch Auslaugungsvorgänge Stoffe wie Sulfat (z.B. bei Betonarbeiten) freigesetzt bzw. der pH-Wert oder die Leitfähigkeit verändert werden. Vom Sachverständigen wird ausgeführt, dass keine Einflüsse, welche nicht auch bei der Errichtung eines Wohnhauses mit Unterkellerung bis in den Grundwasserschwankungsbereich auftreten, zu erwarten sind. Der vom ggstdl. Vorhaben berührte Grundwasserkörper wird hierdurch aus Sicht des Sachverständigen nicht weitreichend oder nachhaltig beeinträchtigt.

Im Einreichprojekt ist auch eine thermische Nutzung des Abwassers im Ausmaß von max. 1.000 m³/h (zur Anhebung des Temperaturniveaus im Fernwärmekreislauf) vorgesehen. Diese geringe Veränderung der Abwassertemperatur führt laut den Ausführungen des Sachverständigen zu keiner nennenswerten Veränderung (0,05 K) der Wassertemperatur in der Mur. Dieser Wert liegt unterhalb der Messgenauigkeit. Die max. Aufwärmspanne von 1,5 K sowie die Höchsttemperatur von 26,0 °C gemäß QZV Ökologie OG (guter Zustand) werden somit durch die Abwärmenutzung nicht beeinflusst.

Vom limnologischen Sachverständigen wird ausgeführt, dass den Vorgaben des § 104a WRG (Verschlechterungsverbot) entsprochen wird. Hydrologische Eingriffe, welche zu (relevanten) Auswirkungen auf die Oberflächengewässer im Untersuchungsraum (z.B. Temperaturänderungen, Trübungen) führen können, sind nur im Störfall der Kläranlage denkbar. Analoges wird für mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Veränderung bzw. Zunahme von flüssigen Emissionen (z.B. durch Oberflächenentwässerung befestigter/unbefestigter Flächen) festgehalten.

Mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte:

Vom Sachverständigen werden keine qualitativen Beeinträchtigungen fremder Rechte durch das ggstdl. Vorhaben erwartet. Die Wasserhaltung ist aus Sicht des Sachverständigen von einem Grundwassermonitoring zu begleiten und sollten Ergiebigkeitsminderungen an bestehenden Rechten beobachtet werden, sind für diese Ersatzmaßnahmen in der hierfür notwendigen Qualität und Menge bzw. Entschädigungsleistungen vorzusehen (vgl. Auflagen/Nebenbestimmungen). Eine Beeinträchtigung des Brunnens des Wasserwerkes Feldkirchen der Holding Graz wird aufgrund der Lage und aufgrund der Entfernung zum prognostizierten Einflussbereich ausgeschlossen.

Grundwassermonitoring: Zum Zweck, die seitens der Antragstellerin getätigten Berechnungen und Aussagen grundsätzlich zu verifizieren und den Eintritt und das Ausmaß der prognostizierten Beeinträchtigungen fremder Rechte zu überwachen, werden vom Sachverständigen Monitoringmaßnahmen vorgeschlagen.

Auch den öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht widersprochen, sodass die wasserrechtliche Bewilligung spruchgemäß zu erteilen war.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017:

§ 3 Allgemeiner Schutzzweck: (1)Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu

nehmen, dass dadurch

- 1. der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder
- 2. der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder
- 3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.
- (2) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge liegt insbesondere vor, wenn durch den Eingriff seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw. Pilze, deren Lebensräume oder Lebensgrundlagen in ihrer Vielfalt oder Häufigkeit geschädigt werden.
- (3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff
- 1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
- 2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
- 3. natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder
- 4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

§ 5 Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihre Uferbereiche:

- (1) Im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen bedürfen einer Bewilligung:
- 1. die Errichtung von Bauten und Anlagen;
- 2. die Vornahme von Geländeveränderungen.
- (2) Im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) bedürfen einer Bewilligung:
- 1. die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;
- 2. Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;
- 3. Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;
- 4. Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;
- 5. die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und

Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwenden.

- (3) Zur Feststellung hochwertiger Gewässerabschnitte von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferbereiche können durch Verordnung der Landesregierung die Vorgaben für die Bewertung festgelegt werden. In der Verordnung sind der Anwendungsbereich, der Betrachtungsraum, die Bewertungskriterien für die Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes im Sinn des § 3 Abs. 1, die Einstufungen der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes sowie das Formular für die Bewertung der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes festzulegen.
- (4) In gemäß Abs. 3 hochwertig bewerteten Gewässerabschnitten dürfen keine Ausleitungskraftwerke bewilligt werden.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf eiszeitlich entstandene Seen und Weiher sowie natürlich fließende Gewässer, die innerhalb eines geschützten Bereiches gemäß §§ 7, 11 oder 12 liegen.

§ 8 Landschaftsschutzgebiete: (1) Gebiete, die

- 1. besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten aufweisen oder
- 2. im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

- (2) In der Verordnung sind neben der Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes unter Berücksichtigung des sich aus Abs. 1 ergebenden Erholungswertes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Beschränkungen festzulegen.
- (3) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung:
- 1. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder die Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;
- 2. die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansitzeinrichtungen, Fütterungen sowie Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind;
- 3. Erdbewegungen, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauten und Anlagen stehen, sofern sie Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 zur Folge haben;
- 4. die dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten.
- § 27 Bewilligungen, Ökologischer Ausgleich: 1) Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 sind zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung im Sinn des § 3 Abs. 1 erwarten lässt.
- (2) Eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 oder eine Ausnahmebewilligung

nach einer Naturschutzgebietsverordnung ist zu befristen, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können. Auflagen können zur Verringerung einer nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes auch die Vorschreibung einer entsprechenden Landschaftsgestaltung umfassen.

- (3) Fehlen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2, ist eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 dennoch zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. In diesem Fall ist durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich gehalten werden.
- (4) Fehlt die Voraussetzung des Abs. 3 erster Satz oder ist das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme nicht höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen, hat die Behörde bei einer Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme auf den Schutzzweck erheblich überwiegt.
- (5) Ist die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich und sind diese bewertbar, ist ein den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen entsprechender Beitrag als Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu verwenden.
- (6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme kann eine ökologische Bauaufsicht mit naturschutzfachlicher Kompetenz angeordnet werden.
- (7) Auf Aufforderung der Behörde ist dieser die Vollendung sämtlicher Vorhaben oder Maßnahmen anzuzeigen. Geringfügige Abweichungen, die sich auf den Schutzzweck nicht nachteilig auswirken, können nachträglich bewilligt werden.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 – Murauen Graz-Werndorf. Vom Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz wird diesbezüglich das Folgende ausgeführt:

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge ist gegenständlich keinesfalls abzuleiten,

- -> da grundsätzlich wenige Vorkommen bzw. wenige Lebensräume wertbestimmender Arten innerhalb des ggst. relevanten Bereichs existieren und
- -> weil der Ist-Zustand der Schutzgüter aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung und der bereits bestehenden Belastungen überwiegend den Wertstufen "gering-mittel" zuzuordnen ist und
- -> da sämtliche (geringfügigen) Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen bzw.

Auflagenvorschläge ausgeglichen werden und

-> weil prophylaktische Maßnahmen/Auflagenvorschläge zum Schutz der Arten für die Zeiträume vor und während der Bauphase vorgebracht wurden.

Wiederholt anzumerken ist, dass es sich beim gegenständlichen Fall ja bereits um eine bestehende Anlage handelt und die projektierte Änderung das Wesen der Anlage nur marginal modifiziert.

Die Sachverständige für Landschaft, Sach- und Kulturgüter führt in ihrem Gutachten daher Folgendes aus: ... das geplante Vorhaben innerhalb seines heterogenen Umfelds auf wesentliche straßen- und stadtbildwirksame Merkmale abgestimmt ist bzw. auf prägende Bestände der baulichen Umgebung adäquat reagiert und aus fachlicher Sicht daher in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird.

Das Ermittlungsverfahren hat daher ergeben, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen ist, da die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 StNSchG 2017 erwarten lässt bzw. durch die Auflagen bzw. Bedingungen nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden.

Steiermärkisches Gasgesetz 1973:

- § 3 Erfordernisse für Gasanlagen: (1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet sowie eine Verunreinigung der Luft und Sachschaden vermieden wird.
- (1a) Gasgeräte oder Teile derselben dürfen nur aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie, zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1b, nach der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 351/1998, in Verkehr gebracht worden sind und mit der CE-Kennzeichnung nach dieser Verordnung versehen sind.
- (1b) Vorschriftsmäßig verwendet werden die Anlagen, wenn sie
- -nach den Anweisungen des Herstellers vorschriftsmäßig eingebaut sind und regelmäßig gewartet werden,
- -mit den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Eingangsdrucks betrieben werden und
- -zweckentsprechend oder in einer normalerweise vorhersehbaren Weise verwendet werden.
- (2) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des Abs. 1 bei Planung und Ausführung einer Gasanlage kann jedenfalls durch den Nachweis der Einhaltung der auf Grund des Gesetzes BGBl. Nr. 211/1992 (Kesselgesetz), in der Fassung BGBl. Nr. 468/1992, erlassenen Vorschriften sowie der Anwendung der einschlägigen Önormen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht werden.

- (3) Die Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Gasanlagen ist nur den zur Ausübung einer solchen Tätigkeit gesetzlich befugten Personen gestattet.
- § 6 Bewilligungspflicht: (1) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Brennstoffe bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn damit eine Gasmenge pro Stunde erzeugt wird, deren gesamter unterer Heizwert 60.000 kcal überschreitet.
- (2) Die Errichtung oder Änderung einer Anlage zur Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn insgesamt mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.
- (3) Der Bewilligung bedürfen ferner alle Anlagen, in denen Gas ab- oder umgefüllt wird.
- (4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. In der Bewilligung können Auflagen erteilt werden, die der Sicherung der in diesem Gesetz festgelegten Erfordernisse dienen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet sowie eine Verunreinigung der Luft und Sachschaden vermieden wird, sodass gemäß den §§ 3 und 6 Steiermärkisches Gasgesetz 1973 hiermit die gasrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Gasspeicherkapazität durch Neubau von zwei Gasspeichern (je 2.000 m³), der Ausbau der Gasbehandlung (Trocknung und Reinigung) sowie den gleichzeitigen Betrieb aller drei bestehenden BHKW-Module zum Zweck der energetischen und thermischen Nutzung des im Zuge der Abwasserreinigung anfallenden Klärgases im Ausmaß von max. 626 kW elektrisch und 901 kW thermisch, je BHKW-Modul, erteilt wird.

15. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels "Finanzamtszahlung" sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche

Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Die Abteilungsleiterin i.V.:

Mag. Dr. Stephan Wisiak